

10. 5. 1930.

E 2655 I

# Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel, insbesondere der des deutschen Ordensstaates in Preußen.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Philosophischen Fakultät der Albertus-Universität zu  
Königsberg in Preußen

vorgelegt von

**Bruno Pottel.**



**Borna-Leipzig**

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

1930: 450

CZYTAJNIA IV. 9  
REG. UMIEJĘTNA Harmia  
Mazur



35165

54233

5495

448

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der  
Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Referent: Professor Dr. A. Werminghoff.



Meinen lieben Eltern.



# Inhaltsverzeichnis.

Einleitung . . . . .	Seite 1
----------------------	------------

## Erstes Kapitel.

### Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

§ 1. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titel der Domherren . . . . .	7
§ 2. Die Rechte der Domherren . . . . .	14
§ 3. Die Pflichten der Domherren . . . . .	20
§ 4. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen . . . . .	25
§ 5. Die Gehilfen der Domherren, die Vikare . . . . .	30

## Zweites Kapitel.

### Die Kapitelämter.

§ 6. Allgemeines . . . . .	34
§ 7. Die Dignitäten des Domkapitels.	
a) Der Propst . . . . .	36
b) Der Dekan . . . . .	37
c) Der Kustos . . . . .	38
d) Der Kantor . . . . .	39
e) Der Scholastikus . . . . .	40
§ 8. Unter den Domherren wechselnde Ämter:	
a) administrator capituli . . . . .	40
b) visitatores . . . . .	42
c) mortuarius . . . . .	42
d) weitere Ämter: procuratores, magister fabricae, thesaurarius . . . . .	43
§ 9. Von anderen Geistlichen bekleidete Ämter . . . . .	44
§ 10. Laienämter . . . . .	47

## Drittes Kapitel.

### Die Korporationsrechte des Domkapitels.

§ 11. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht . . . . .	51
a) Statuten . . . . .	54
b) Urkunden . . . . .	56
c) Siegel . . . . .	57
§ 12. Das Strafrecht des Kapitels . . . . .	58

## Viertes Kapitel.

### Das Domkapitel als Landesherr.

§ 13. Bildung des Territorialbesitzes . . . . .	60
§ 14. Territorialverwaltung . . . . .	65
§ 15. Vermögensverwaltung . . . . .	73

Fünftes Kapitel.

**Die äußere Stellung des Domkapitels.**

§ 16.	Verhältnis zum Bischof . . . . .	80
	a) Konsensrecht . . . . .	81
	b) Das Recht der Bischofswahl . . . . .	84
	c) Administration während der Vakanz . . . . .	86
§ 17.	Teilnahme des Domkapitels an der Diözesanregierung.	
	a) Die Domherren als Archidiakone . . . . .	88
	b) Verhältnis zum ermländischen Kollegiatstift „Aller Heiligen“ zu Guttstadt . . . . .	89
	c) Stellung zu den Diözesansynoden . . . . .	90
§ 18.	Stellung zum Deutschen Orden . . . . .	91
§ 19.	Stellung zum Erzbistum Riga . . . . .	97
§ 20.	Stellung zur römischen Kurie . . . . .	100
	Personen- und Ortsverzeichnis . . . . .	103

---

## Literaturverzeichnis.

### I. Quellen.

- Monumenta historiae Warmiensiſis. Quellensammlung zur Geſchichte Ermlands, herausgegeben im Auftrage des hiſtoriſchen Vereins für Ermland von K. P. Wölky und F. M. Saage.
- I. Codex diplomaticus Warmiensiſis Bd. 1—4. (Abgekürzt: C. D. W.) I. Mainz 1860. II. Mainz 1864. III. Braunsberg und Leipzig 1874. IV. herausgegeben von V. Röhrich und F. Liedtke. Braunsberg 1905 ff.
- II. Scriptores rerum Warmiensiſium. Bd. 1. (Abgekürzt: Script. rer. Warm.)
- Voigt, J.**, Codex diplomaticus Prussicus. Bd. 1. Königsberg i. Pr. 1836 ff.
- Philippi, R.** und **Wölky, K. P.**, Preußisches Urkundenbuch. Politische Abteilung Bd. I, 1. Königsberg 1882.
- Seraphim, A.**, Preußisches Urkundenbuch. Politische Abteilung Bd. I, 2 (bis 1309). Königsberg 1909. (Beide abgekürzt: Pr. Urkdb.)

### II. Literatur.

(Die allgemeinen Literaturangaben über deutsche Domkapitel vgl. bei den unten zitierten Abhandlungen von A. Brackmann S. 1—4, O. Leuze S. IV und A. Werminghoff S. 52/53.)

- Bender, J.**, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens. Festschrift zur ermländischen Säkularfeier. Braunsberg 1872.
- Brackmann, A.**, Urkundliche Geſchichte des Halberſtädter Domkapitels im Mittelalter. Göttinger Diſs. Wernigerode 1898.
- Brünneck, W. v.**, Zur Geſchichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. Bd. 1 u. 2. Berlin 1891—1896.
- Brünneck, W. v.**, Beiträge zur Geſchichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationsländern. Heft 1: Zur Geſchichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen. Berlin 1902.
- Brunn, Kunz v.**, gen. **v. Kauffungen**, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Mitteilungen des Vereins für Geſchichte der Stadt Meißen. Bd. 6 Heft 2 S. 121—253. Meißen 1904.
- Dombrowski**, Studien zur Geſchichte der Landaufteilung bei der Kolonisation des Ermlandes im 13. Jahrhundert. Braunsberger Gymnasialprogramm 1885.
- Hoffmann, H.**, Der ländliche Grundbesitz im Ermland von der Eroberung Preußens durch den deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375. Altpreußische Monatsschrift Bd. 14 S. 51—100 u. 193—250. Königsberg 1877.
- Jakobsohn, H. F.**, Geſchichte der Quellen des katholischen Kirchenrechtes der Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1837.
- Jakobsohn, H. F.**, Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bistümern Preußens. Zeitschrift für die hiſtoriſche Theologie, herausgegeben von Chr. Fr. Illgen Bd. II, 2 S. 146 ff. Leipzig 1836.
- Jura reverendiſſimi Capituli Warmiensiſis circa electionem Episcopi. Anno 1724.

- Lohmeyer, K.**, Geschichte von Ost- und Westpreußen. Bd. I. 3. Aufl. Gotha 1908.
- Leuze, O.**, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Augsburg 1909.  
Pastoralblatt für die Diözese Ermland. Herausgegeben von Fr. Hippler. Geschichte der Statuten der ermländischen Diözesansynoden. 27. und 28. Jahrg. Braunsberg 1896.
- Perlbach, M.**, Prussia scholastica: Die Ost- und Westpreußen auf den mittelalterlichen Universitäten. Braunsberg 1895.
- Plehn, H.**, Zur Geschichte der Agrarverfassung in Ost- und Westpreußen. Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. XVII 2. Hälfte S. 43—126. Leipzig 1904.
- Reh, P.**, Verhältnis des deutschen Ritterordens zu den preußischen Bischöfen. Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Bd. XXXV S. 37 ff. Danzig 1896.
- Röhrich, V.**, Der Streit um die Ermländische Kathedra nach dem Tode des Bischofs Heinrich Wogenap (1334—1339). Beilage zum Programm des Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Sommersemester 1908.
- Thiel, A.**, De Capituli Cathedralis Warmiensis primordiis. Brunsbergae, sine anno.
- Töppen, M.**, Historisch-komparative Geographie von Preußen. Gotha 1858.
- Voigt, J.**, Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. Bd. 1—9. Königsberg 1827.
- Watterich, J. M.**, Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen. Leipzig 1857.
- Weber, L.**, Preußen vor 500 Jahren. Danzig 1878.
- Werminghoff, A.**, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft Bd. II Abschn. 6). Leipzig 1907.
- Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Mainz und Braunsberg 1858 ff. (Abgekürzt: E. Z.)

### III. Karten.

- Endersch, Joh. Fr.**, Tabula geographica Episcopatum Warmiensem exhibens. Elbingae MDCLV.
- Töppen, M.**, Atlas zur historisch-komparativen Geographie von Preußen. Gotha 1858.
-

## Einleitung.

Seit der Berufung des deutschen Ritterordens nach Preußen (1226) hatte die römische Kurie unablässig die Vorstellung vertreten, daß dessen sämtliche Besitzungen ihr zu eigen gehörten.<sup>1)</sup> Diese päpstlichen Ansprüche bekamen einen offenkundigen Ausdruck durch eine Bulle Gregors IX. (1227—1241) vom Jahre 1234, in welcher er alle geschehenen und künftigen Eroberungen des Ordens als Eigentum des heiligen Petrus in den Schutz des apostolischen Stuhles nahm und die Errichtung und Dotierung von Bistümern seiner päpstlichen Verfügung vorbehielt.<sup>2)</sup> Infolgedessen wurde in Preußen, als einem unter dem Papste unmittelbar stehenden Missionsgebiet, die Diözesaneinteilung von Rom aus vorgenommen. Am 29. Juli 1243 untersiegelte zu Anagni Bischof Wilhelm von Modena als päpstlicher Legat die Zirkumskriptionsurkunde, derzufolge Preußen nach seiner völligen Unterwerfung in die vier Bistümer Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland zerfallen sollte. Die einzelnen Gebiete wurden durch allgemeine Grenzangaben ungefähr festgelegt und der Umfang der ermländischen Diözese derart bestimmt, daß im Westen das Frische Haff, im Osten das Land der Littauer, im Norden der Pregel und im Süden die Weeske und der Drausen die Grenzen bilden sollten.<sup>3)</sup> So umfaßte die Diözese Ermland außer Warmien die alten Landschaften Pogesamien, Natangen, Barthen, Plika-Barthen, Galindien, Nadrauen, soweit es südlich vom Pregel lag, und Sudauen. Die Besetzung der vier Bistümer mit Bischöfen sowie die Regelung ihres weltlichen Besitztums überließ der päpstliche Legat einer späteren Zeit. Er bestimmte jedoch, daß in einer jeden Diözese der Orden über zwei Drittel des Landes mit allen Einkünften verfügen, der Bischof ein Drittel mit dem Rechte der Jurisdiktion und Landeshoheit besitzen sollten. Die geistliche Jurisdiktion, auch in dem Ordensteil, blieb dem Bischof vorbehalten.

Im Jahre 1246 wurde durch päpstlichen Erlaß aus den livländischen und den vier preußischen Bistümern eine Kirchenprovinz gebildet und Albert Surbeer als erster Erzbischof eingesetzt.<sup>4)</sup> Es folgte dann nach mehrjährigen Streitigkeiten zwischen dem neuen Metropoliten und dem

<sup>1)</sup> K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen S. 171.

<sup>2)</sup> Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 108.

<sup>3)</sup> Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 143; K. Lohmeyer a. a. O. S. 108, 111 u. 112; J. M. Saage, Die Grenzen des ermländischen Bistumssprengels seit dem 13. Jahrhundert, in E. Z. I, S. 41 ff. u. XII S. 217; M. Töppen, Historisch-komparative Geographie S. 114—116.

<sup>4)</sup> Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 176.

Deutschen Orden im Jahre 1255 die endgültige Regelung der Kirchenprovinz: Papst Alexander IV. (1254—1261) bestimmte Riga zum Sitz des Metropoliten, bestätigte diesem alle Rechte eines Erzbischofs und unterstellte ihm die vier preußischen Bischöfe als seine Suffragane.<sup>5)</sup>

Währenddessen war in Preußen die Auseinandersetzung zwischen dem Orden und den Bischöfen hinsichtlich ihrer Gebietsabgrenzung von-statten gegangen. In Ermland war seit 1249 der Priesterbruder des Deutschen Ordens, Heinrich von Strittberg, erster Bischof. Da er jedoch sein Amt nicht antrat, werden die ermländischen Bischöfe gezählt seit Anselm,<sup>6)</sup> ebenfalls einem Priesterbruder des Ordens, welcher 1250 zu Valenciennes die bischöfliche Weihe erhielt und seit dem Winter 1250/51 in seiner Diözese nachzuweisen ist.<sup>7)</sup> Er einigte sich mit dem Orden über sein ihm als eigenes Territorium zustehendes Drittel der Diözese Ermland; 1251 wählte er sich von den drei Teilen den mittleren aus,<sup>8)</sup> in welchem Braunsberg liegt, gewährte dem Orden in seinem eigenen Teile sowie in der ganzen Diözese mehrere Freiheiten<sup>9)</sup> und nahm 1254

<sup>5)</sup> Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 307 u. 317.

<sup>6)</sup> K. Lohmeyer a. a. O. S. 110; Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 217 u. 219; J. Bender, „De Henrico Episcopo Warmiensi, qui fuit ante Anselmum“, Index Lectionum Lycei Hosiani Brunsbergensis. WS. 1866/67; Dombrowski, Geschichte der Landaufteilung S. 12—15; A. Eichhorn, Geschichte der ermländischen Bischofswahlen, E. Z. I S. 98ff.; V. Röhrich, Die Kolonisation des Ermlandes, E. Z. XII S. 602ff.; Fr. Hipler, Die Grabstätten der ermländischen Bischöfe, E. Z. VI S. 281 ff. Verzeichnisse der Bischöfe von Ermland sind zu finden:

1. Script. rer. Warm. I S. 1—10: „Series Episcoporum Warmiensium“ aus dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts, abgefaßt in der Zeit von 1401 bis 1415; genannt sind die ersten zehn Bischöfe von Anselm bis Heinrich Heilsberg.

2. C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I (Monasterii 1898) S. 545/46 bis 1424, II (Monasterii 1901) S. 288—1512.

3. P. B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisbonae 1873 S. 358/59.

Da im Laufe der Abhandlung häufig ein Hinweis auf die Bischöfe von Ermland nötig sein wird, seien sie bis zum Jahre 1430, d. h. soweit sie hier in Betracht kommen, angeführt:

(1248 Heinrich von Strittberg)  
1250—1279 Anselm  
1279—1300 Heinrich I. Fleming  
1301—1326 Eberhard von Neisse  
1327—1328 Jordan  
1329—1334 Heinrich II. Wogenap  
1334—1337 Vakanz  
1337—1349 Hermann von Prag  
1350—1355 Johann I., von Meißen  
1355—1373 Johann II., Streifrock  
1373—1401 Heinrich III., Sauerbaum  
1401—1415 Heinrich IV., Heilsberg von Vogelsang  
1415—1424 Johann III., Abezier  
1424—1457 Franz Kuschmalz.

<sup>7)</sup> Dombrowski a. a. O. S. 13.

<sup>8)</sup> Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 247.

<sup>9)</sup> Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 248: Wiesennutzung, Erwerb von Landbesitz im Bistum, Anstellung und Absetzung der Schulmeister im Ordensteil der Diözese, ebenso darin Oberhoheit über die Hospitäler und Gleichheit der Münze.

nach nochmaliger genauer Grenzregulierung das vor drei Jahren erwählte mittlere Drittel endgültig als seinen Bischofsteil in Besitz.<sup>10)</sup> Dieses Gebiet, welches fortan das eigentliche Bistum Ermland bildet und welches der Bischof mit allen geistlichen und weltlichen Rechten als Landesherr besaß — die geistliche Jurisdiktion, Weihe der Priester und Kirchen im Ordensteil hatte er ebenfalls —, stellte sich folgendermaßen dar: es berührte mit einer kaum zwei Meilen breiten Spitze zu beiden Seiten der Passargemündung das Frische Haff und verbreiterte sich landeinwärts nach Süd-Ost immer mehr bis zu einer geraden Linie, welche die Stadt Rössel mit dem Quellsee der Passarge verbindet und an die nach Längen- und Breitengraden bestimmten Grenzen moderner Kolonien erinnert.<sup>11)</sup>

Auf heutige Verhältnisse übertragen fällt das Bistum Ermland, welches seit 1254 der Bischof allein und nach 1260 zusammen mit dem Domkapitel bis zum Jahre 1772 als eigenen Landesteil besaß, mit den Kreisen Braunsberg, Heilsberg, Allenstein und Rössel zusammen. Die Frische Nehrung gehörte nicht mehr zum Ermland, sondern wurde später zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof von Samland geteilt.

Zu Braunsberg errichtete Anselm (1250—1279) im Jahre 1260 die ermländische Kathedalkirche, welche er dem heiligen Andreas weihte, und stiftete an ihr im Juni des gleichen Jahres das Domkapitel von Ermland, welches er vier Jahre später (1264) als päpstlicher Legat selbst bestätigte.<sup>12)</sup>

Die Gründungsurkunde<sup>13)</sup> sowie die weiteren Bestimmungen des Stifters und seines Nachfolgers<sup>14)</sup> enthalten keinerlei Angaben, welche

<sup>10)</sup> Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 102.

<sup>11)</sup> M. Töppen a. a. O. S. 125—130; K. Lohmeyer a. a. O. S. 112; J. M. Saage a. a. O. S. 51; V. Röhrich, Die Teilung der Diözese Ermland zwischen dem Deutschen Orden und dem ermländischen Bischofe, E. Z. XII S. 218 ff.; A. Poschmann, Die Siedelungen in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg in E. Z. XVIII S. 150 ff.

<sup>12)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 105, 216, C. D. W. I Nr. 48. Zum Vergleiche seien die Gründungen der drei anderen preußischen Domkapitel angeführt:

1. 1251 errichtete Bischof Heidenreich von Kulm zu Kulmsee die Kathedrale und gründete an ihr das Kulmer Domkapitel; die Domherren sollten nach der Regel des Augustin leben. 1264 vollzog sein Nachfolger Friedrich von Hausen die Inkorporation in den Deutschen Orden und setzte die Zahl der Kanoniker auf 24 fest. Das Kulmer Kapitel diene als Vorbild bei der Stiftung der von Pomesanien und Samland. Vgl. Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 250, I, 2 Nr. 217, 218; C. D. W. III, Nr. 612; K. Lohmeyer a. a. O. S. 175; M. Töppen a. a. O. S. 151.

2. In Pomesanien wurde von Bischof Albert im Jahre 1284 das Kapitel gleich von vornherein als ein Ordenskapitel gegründet, mit einer Zahl von 6 Domherren und dem Sitze in Marienwerder. Vgl. Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 434, 439, 456, 473, 481; K. Lohmeyer a. a. O. S. 175; M. Töppen a. a. O. S. 155.

3. Ebenfalls gleich als Ordenskapitel wurde das von Samland von Bischof Kristan im Jahre 1285 mit 6 Domherrenstellen gegründet; anfangs wohnten die Kanoniker in Schöniewiek (Fischhausen), seit 1302 bei der Domkirche der Altstadt Königsberg. Vgl. Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 448; K. Lohmeyer S. 175; M. Töppen S. 156.

<sup>13)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 105; C. D. W. I Nr. 48.

<sup>14)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107, 355, 372. Vgl. Näheres über diese drei Ur-

auf das Vorhandensein einer *vita communis*<sup>15)</sup> beim ermländischen Kapitel schließen lassen. Denn es finden sich darin Verfügungen, welche eine Trennung des Vermögens zwischen Bischof und Kapitel deutlich beweisen. Ferner sind die verschiedenen Einkünfte der Domkanoniker je nach ihrer Residenz genau festgelegt, und ihnen eigene Ländereien zugewiesen. Auch sonst finden sich keine Nachrichten über ein etwa bestehendes gemeinsames Leben.<sup>16)</sup> Es kann deshalb gesagt werden, daß beim ermländischen Domkapitel eine *vita communis* niemals bestanden habe,<sup>16a)</sup> fällt doch auch seine Gründung bereits in eine Zeit, zu welcher im übrigen Deutschland der alte Zustand einer *vita communis* längst überwunden war.<sup>17)</sup> Zudem war das Ordensland Preußen eine junge Kolonie, wo, wie überall auf neu erobertem Boden, die Einrichtungen einen moderneren und regelmäßigeren Charakter zeigten.

Dem ermländischen Domkapitel hatte, wie bereits gesagt, Bischof Anselm gleich bei der Gründung mehrere Ländereien mit ihren Erträgen zum Unterhalte zugewiesen,<sup>18)</sup> welche im Laufe der Zeit erweitert und zwischen beiden immer derart geteilt wurden, daß sie stets ein Drittel des kolonisierten Ermlandes ausmachten und nach der völligen Gewinnung des südlichen Stückes, ungefähr seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, den dritten Teil des gesamten Bistums betrug. So gehörte auch innerhalb des ganzen Bischofstheiles das Land zu zwei Dritteln dem Bischof und zu einem Drittel dem Domkapitel, ein gleiches Verhältnis, wie es in der gesamten Diözese zwischen jenem und dem Deutschen Orden bestand.<sup>19)</sup> Wichtig sind die beiden Teilungsverträge zwischen Bischof und Kapitel vom Jahre 1288,<sup>20)</sup> durch welche im nördlichen und mittleren Teil des Bistums die beiderseitigen Besitzverhältnisse geregelt und grundlegende Verfassungsbestimmungen erlassen wurden, und in den vierziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts die Aufteilung des südlichen Ermlandes erfolgte.<sup>21)</sup>

---

kunden bei M. Perlbach: Die Erschließung der Geschichtsquellen des preußischen Ordensstaates. Zeitschr. d. Westpr. Geschichtsvereins Heft 52 S. 119—126.

<sup>15)</sup> vgl. über die *vita communis* A. Brackmann, Das Halberstädter Domkapitel S. 1, und Kunz von Brunn, genannt von Kauffungen, Das Domkapitel von Meissen S. 122—124 samt den dort zit. Anm.

<sup>16)</sup> sondern nur Anzeichen, welche das Gegenteil beweisen: Die Kanoniker bekleideten, außer ihrer Domherrenstelle beim Kapitel, Pfarreien in anderen Städten und Ortschaften, befanden sich im Dienste der Hochmeister, es wird ein Wehr der Domherren sowie *bona canonicorum* et *bonum praepositi* genannt; daraus kann man weiterhin schließen, daß bereits das Tafelgut des Domkapitels auf bestimmte Pfründen innerhalb des Kapitels festgelegt war, C. D. W. I Nr. 42, 44, 54, 56, 57 u. a.

<sup>16a)</sup> Es sei denn, daß das gemeinsame Wohnen der Kanoniker im Schlosse zu Braunsberg während der ersten Zeit eine Art *vita communis* gewesen wäre, vgl. § 2.

<sup>17)</sup> vgl. A. Brackmann a. a. O. S. 5 u. 6, O. Leuze a. a. O. S. 1—3, von Kaufungen a. a. O. S. 124/125.

<sup>18)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>19)</sup> Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 247 u. 302.

<sup>20)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 528; C. D. W. I Nr. 78.

<sup>21)</sup> Script. rer. Warm. I S. 57—59.

Sitz des ermländischen Kapitels war seit ungefähr 1280 Frauenburg,<sup>22)</sup> wo die Domherren noch heute wohnen, nachdem während des großen Aufstandes in Preußen (1260—1279), durch welchen auch das neugegründete ermländische Domstift in seinem Bestehen sehr gefährdet und die bisherigen Kolonisationsarbeiten der ermländischen Kirche vollständig vernichtet wurden,<sup>23)</sup> die Kanoniker in Elbing<sup>24)</sup> und in Braunsberg<sup>25)</sup> sich aufgehalten hatten.

Außer dem Domstift gab es in Ermland seit 1341 das Kollegiat- oder Chorherrenstift „Zum heiligen Erlöser und aller Heiligen“ bei Braunsberg, welches, von Bischof und Kapitel gemeinsam gegründet, im Jahre 1343 nach Glottau bei Guttstadt verlegt wurde.<sup>26)</sup> —

Von Ereignissen, die für die Geschichte der ermländischen Kirche im Mittelalter von Bedeutung waren, seien erwähnt der Streit um die ermländische Kathedra nach dem Tode Heinrich II. Wogenap (1329—1334), welcher eine Vakanz des bischöflichen Stuhles von 1334 bis 1338 zur Folge hatte,<sup>27)</sup> der Prozeß des Bischofs Johann II. Streifrock (1355 bis 1373) und seines Kapitels mit dem Deutschen Orden wegen der ermländischen Bistumsgrenzen;<sup>28)</sup> ferner der Krieg des Ordens mit Polen und die Katastrophe von Tannenberg (1410), der dreizehnjährige Städtekrieg in Preußen (1453—1466) und der zweite Thorner Friede (1466), durch welchen das Bistum bis zur ersten Teilung Polens (1772) unter polnische Herrschaft kam.

Charakteristisch für das Domkapitel sowie für das ganze Bistum Ermland ist seine selbständigere Stellung innerhalb Preußens gegenüber dem Deutschen Orden im Vergleich zu den drei anderen preußischen Bistümern, da es ihm als einziges in Preußen niemals inkorporiert gewesen ist, ferner des Bistums enge Beziehungen zum päpstlichen Stuhle, welche im Jahre 1488 zur Exemtion führten.<sup>29)</sup> Diese selbständigere Stellung des Bistums Ermland hat zur Folge gehabt, daß seine Unterordnung unter Polen in staatlicher Hinsicht erleichtert wurde, daß es daher an der Säkularisation des Ordensstaates keinen Teil hatte, von der Einführung der Reformation in Preußen nicht berührt wurde und

---

<sup>22)</sup> C. D. W. I S. 93/94 Anm. Nr. 9 und Script. rer. Warm. I S. 53. Dort stand auf dem Domberge zunächst eine bescheidene Kirche, wahrscheinlich aus Holz. Der große prächtige Dom, welcher bis heutigen Tages die Kathedralkirche Ermlands ist, wurde in seinem Bau unter Bischof Heinrich II. Wogenap (1329 bis 1334) im Jahre 1329 begonnen und unter Heinrich III. Sauerbaum (1373—1401) 1388 vollendet, wie im Portal angegeben ist.

<sup>23)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355 u. 372.

<sup>24)</sup> C. D. W. I Nr. 42.

<sup>25)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107; Script. rer. Warm. I S. 52.

<sup>26)</sup> J. Bender, Ermlands politische und nationale Stellung S. 30 ff.; C. D. W. II, Nr. 30.

<sup>27)</sup> V. Röhrich, Der Streit um die ermländische Kathedra.

<sup>28)</sup> J. M. Saage, Die Grenzen des ermländischen Bistumssprengels, E. Z. S. 40 ff. u. Beil. I S. 81—88.

<sup>29)</sup> Preuß, Samml. Bd. III S. 34—36.

bis heutigen Tages in dem sonst protestantischen Ostpreußen ein unmittelbar unter dem römischen Papste stehendes Bistum geblieben ist.<sup>30)</sup>

Die vorliegende Abhandlung ist bis zum Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts geführt und stützt sich in der Hauptsache auf das für Ermland vorhandene Quellenmaterial, soweit es in dem Preußischen Urkundenbuch Teil 1 und 2 bis zum Jahre 1309 und in den Monumenta historiae Warmienseis bis 1427 publiziert ist.

Die Fortführung der Kapitelsgeschichte bis zum zweiten Thorner Frieden von 1466, welcher mit dem Übergange des Bistums unter die polnische Oberhoheit einen gewissen Abschluß geboten hätte, mußte leider unterbleiben, da eine solche wegen der nur bis 1427 reichenden Urkundenpublikationen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte.

Die Anlage der Arbeit schließt sich zum Teil an die im Literaturverzeichnis genannten Abhandlungen über deutsche Domkapitel von A. Brackmann, O. Leuze und von Kauffungen an.

---

<sup>30)</sup> In der Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 heißt es: „... Episcopales ecclesias — Wratislaviam et Warmiensem — huic sanctae sedi perpetuo immediate subiectas esse et remanere debemus declaramus“. H. F. Jakobsohn, Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bistümern Preußens S. 171 Anm.

## Erstes Kapitel.

### Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

#### § 1.

#### Stand, Anzahl, Weihegrad und Titel der Domherren.

##### Stand der Domherren.

Im ermländischen Domkapitel hat es adlige und bürgerliche Kanoniker gegeben, wie die Zeugenreihen in den Urkunden erkennen lassen. Eine statutarische Bestimmung, daß die Domherren adlig sein mußten oder dem adligen Stande bei der Aufnahme der Vorzug zu geben sei, findet sich nicht. Freilich ist oft nicht zu erkennen, welchem Stande die Kapitelsmitglieder angehört haben, da sie, besonders in der ersten Zeit, häufig nur mit ihrem Vornamen genannt sind. Die volle Nennung des Namens wurde erst später gebräuchlich, und es ist dann auch zu ersehen, daß es unter den Domherren zu allen Zeiten Adlige und solche bürgerlichen Standes gegeben hat.<sup>30)</sup> Im Gegensatz zu den drei anderen preußischen Bistümern gehörten die ermländischen Kapitelsmitglieder dem Säkularklerus an<sup>31)</sup> ebenso wie die Bischöfe, welche meist aus ihrer Mitte gewählt wurden.<sup>32)</sup> Nur die beiden ersten, Heinrich von Strittberg und Anselm, waren Priesterbrüder des Deutschen Ordens.<sup>33)</sup> Ob von den Domherren der eine oder der andere das Ordenskleid getragen hat, läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen, kann jedoch als möglich angenommen werden.<sup>33)</sup> Ihrer Herkunft nach finden sich Kanoniker, die aus Mähren, Schlesien und Mitteldeutschland (Magdeburg)

<sup>30)</sup> Sie nannten sich häufig nach ihren Heimatsorten oder Stammgütern wie: von Christburg, von Elbing, von Samland oder von Russen, von Schalmey, von Rogitten, von Plastwich. Diese Namen als adlig anzusehen, wird nicht angängig sein, eher vielleicht folgende: von Kalba, von Kuria, von Ziegenhals, von Datteln; vgl. Script. rer. Warm. I S. 219: ältestes Verzeichnis der Domherren; ferner die Zeugenreihen bei C. D. W. I Nr. 79, 80, III Nr. 165; s. auch A. Thiel a. a. O. S. 13/14; Dombrowski a. a. O. S. 18/19 und V. Röhrich, E. Z. XIII S. 743 ff., 872 ff., 941 ff., 953 ff. sowie die Reihen der Bischöfe und Präläten.

<sup>31)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355, 372.

<sup>32)</sup> Mit Ausnahme von Hermann von Prag (1337—1349) und Heinrich Sauerbaum (1373—1401).

<sup>33)</sup> vgl. V. Röhrich, Der Streit um die ermländische Kathedra S. 8/9 und § 18. Wie es mit der Zugehörigkeit ihrer Nachfolger zum Orden bestellt gewesen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr angeben. Jedenfalls liegt die Möglichkeit vor, daß Bischof Jordan (1327/28) und Bischof Heinrich II. (1329 bis 1334) Priesterbrüder des Ordens gewesen sind.

stammten.<sup>34)</sup> Nach der Besiedelung Preußens durch deutsche Einwanderer waren sie zum größeren Teile doch immer aus dem Ordenslande selbst. Trotzdem hat es wegen der päpstlichen Provisionen, namentlich seit dem Jahre 1340, stets mehrere Kapitelsmitglieder gegeben, welche nicht in Preußen geboren waren. Polen finden sich bis 1430 im Domkapitel nicht.

Im Anschlusse hieran sei einiges über die wissenschaftliche Bildung unter den Kapitelsmitgliedern angeführt, soweit ermländische Quellen darüber Aufschluß geben.

Daß die Domherren zu Frauenburg „allwege gar tapfere und gelarte Leute gewesen in allen Konsten“ und das Kapitel als ein „Kollegium vieler gelehrten und frommen Männer“ gegolten habe, wird aus dem 16. Jahrhundert überliefert.<sup>35)</sup> Die in obigen Worten gerühmte Bildung unter den ermländischen Kanonikern reicht bis auf die ersten Zeiten des Kapitels zurück. Nirgends begegnet die Nachricht, daß die Domherren je des Schreibens unkundig gewesen seien. Bereits der erste genannte ermländische Kanonikus führt vor seinem Namen den Magistertitel, und ein anderer leistete dem Landmeister von Preußen Notariatsdienste.<sup>36)</sup> Der Titel „magister“ findet sich fortan häufiger vor den Namen der Stiftsherren.<sup>37)</sup> Wenn er allein vielleicht nur ein Ehrenprädikat war und nicht auf Universitäten graduierte Männer bezeichnete, so treten doch auch solche schon zeitig in Ermland auf. Seit 1280 ist ein „magister Arnoldus physicus“ Domherr,<sup>38)</sup> und während des 14. Jahrhunderts sind vielfach Männer genannt, welche akademische Würden bekleideten und Doktoren des kanonischen Rechtes, Magister der Medizin und der schönen Wissenschaften waren.<sup>39)</sup> Namentlich durch päpstliche Provisionen sind vornehme und akademisch gebildete Geistliche ins Kapitel gekommen.<sup>40)</sup> Wir finden auch Domherren, welche sich literarisch betätigt haben. So den Kanonikus Magister Tylo von Kulm (seit 1324 Domherr), welchem Erzeugnisse poetischer Art zugeschrieben werden,<sup>41)</sup> ferner den „doctor decretorum“ Johannes Plastwich (war 1442—1464 Dechant von Ermland),<sup>41a)</sup> der die erste

<sup>34)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 335; vgl. auch die in Anm. 30 zitierten Stellen.

<sup>35)</sup> vgl. Bibliotheca Warmiensis oder Literaturgeschichte des Bistums Ermland, herausgegeben von Fr. Hipler, Braunsberg und Leipzig 1872, 3. Abteilung der Monumenta historiae Warmiensis Bd. 1 S. 17.

<sup>36)</sup> J. Voigt, Codex diplomaticus Prussicus I Nr. 100; C. D. W. I Nr. 44.

<sup>37)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355, Bibliotheca Warm. I S. 17 Anm. 11.

<sup>38)</sup> C. D. W. I Nr. 54. Merkwürdig finden sich physici vielfach auch im Straßburger Domkapitel; vgl. W. Kolbe, Straßburgs kirchliche Zustände im 14. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1903. Für Anm. 37 u. 38 vgl. auch Anm. 30.

<sup>39)</sup> Von akademischen Würden sind genannt: doctor decretorum (C. D. W. I Regest Nr. 379, III Nr. 546) magister in artibus (C. D. W. II Nr. 190, 342, 334, 451) licentiatus in decretis (C. D. W. II Nr. 505).

<sup>40)</sup> z. B. capellanus pontificius, Studienrektor der Universität Paris (C. D. W. II Nr. 321, 367, 410; Script. rer. Warm. I S. 217).

<sup>41)</sup> „Das buchel von den sibem ingesigeln“, eine poetische Paraphrase des Buches Hiob; vgl. Biblioth. Warm. S. 19 u. 23 ff.

<sup>41a)</sup> vgl. Script. rer. Warm. S. 10—18.

ermländische Chronik „De vitis Episcoporum Warmiensium“ verfaßt hat.<sup>42)</sup> Schließlich mag hier auf jenen Arzt und Astronomen hingewiesen werden, welcher in seiner Schrift „Libri VI de Revolutionibus orbium coelestium“ (erschienen 1543) eine vollkommene Umwälzung der bisherigen Erkenntnis von dem Weltgebäude hervorgerufen und das Jahrhundertlang bestehende ptolemäische Weltsystem und die grundlegenden Ideen des Aristoteles in bezug auf die Astronomie als irrig nachgewiesen hat. Nikolaus Kopernikus aus Thorn (1473—1543), der Neffe des ermländischen Bischofs Lukas Watzelrode (1489—1512), residierte nach eingehenden Studien zu Bologna und Rom seit 1505 als Domherr zu Frauenburg.<sup>43)</sup> Daß das Kapitel selbst eifrig bestrebt war, die wissenschaftliche Bildung seiner Mitglieder zu heben, bezeugt eine Bestimmung der Statuten vom Jahre 1384. Darnach soll jeder neueintretende Kanoniker, wenn es das Kapitel wegen des Ansehens der Kirche für erforderlich hält, um für wissenschaftlich gebildet zu gelten, mindestens drei Jahre lang ein privilegiertes Studium auf Universitäten zu treiben verpflichtet sein.<sup>44)</sup> Solche dank der *licentia abessendi* auswärts studierende Domherren erhielten außer ihrer Präbende einen jährlichen Zuschuß von 15 Mk.<sup>45)</sup> Weitere Studienvorschriften aus späterer Zeit enthalten die *Statuta Capitularia* des Bischofs Nikolaus von Tüngen (1468—1489<sup>46)</sup>). Es heißt darin, daß ein neuaufgenommener Domherr, welcher bisher in der Medizin, Theologie, im kanonischen oder bürgerlichen Rechte noch keinen akademischen Grad besitze, einen solchen nach einjähriger Residenz durch ein dreijähriges Universitätsstudium sich zu erwerben habe.

Von Universitäten, an welchen ermländische Domherren studiert oder sich einen akademischen Grad erworben haben, kommen in Betracht Bologna, Leipzig, Paris, Prag und Wien. Namentlich auf der Universität Prag haben außer den Domherren auch die ermländischen Vikare studiert.<sup>47)</sup>

#### Anzahl der Domherren.

Die Gründungs- und Dotationsurkunden geben an, daß Bischof Anselm an seiner Kathedralkirche 16 Präbenden für 16 Kanoniker

<sup>42)</sup> Script. rer. Warm. S. 41 ff.

<sup>43)</sup> Bibliotheca Warm. I S. 111 ff.; L. Prowe, Nicolaus Copernikus 2 Bde. Berlin 1883.

<sup>44)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 46.

<sup>45)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 14.

<sup>46)</sup> vgl. E. Z. VI S. 245.

<sup>47)</sup> Von ermländischen Domherren haben bis 1427 studiert: in Bologna 10, Paris 5, Leipzig 4, Wien 3 und Orleans 1. Von Vikaren sind vier als in Prag studierend nachzuweisen. Vgl. Script. rer. Warm. I S. 222 Anm. 33, S. 223, Anm. 34, 35, S. 224 ff. Anm. 46, 63, 72, 73. M. Perlbach: Prussia scholastica S. 193/94; vgl. auch die Anmerkungen bei A. Eichhorn, Die Präläten des ermländischen Domkapitels, E. Z. III S. 305—397, 529—643. Erwähnt mag ferner sein, daß der Frauenburger Domherr Peregrinus Czegenberg an der Sezession der deutschen Professoren und Studenten von Prag nach Leipzig (1409) teilgenommen hat (C. D. W. IV Nr. 34 Anm. 1).

ingerichtet habe, darunter den Propst, Dekan, Kantor, Scholastikus und Kustos.<sup>48)</sup> Er selbst hat bestimmt, daß die Zahl auf 24 erhöht werden solle, wenn die Einkünfte aus den dem Kapitel zugewiesenen Ländereien so weit gewachsen wären, um für 24 Dompräbenden hinreichend zu sein.<sup>49)</sup> Nachdem dann im Laufe der Jahre die Erträge des domkapitulären Landes größer geworden waren, griff Bischof Johann II. Streifrock (1355—1373) auf jene Bestimmungen Anselms zurück und erhöhte im Jahre 1363 durch Neugründung der acht vorgesehenen Kanonikate die Zahl der Domherrenstellen auf 24.<sup>50)</sup> Jedoch müssen die Einkünfte wohl noch nicht derartige gewesen sein, daß diese 8 neuen Präbenden den 16 alten gleichgestellt werden konnten. Denn sie galten zunächst als *praebendae minores*, die unter sich wiederum in *mediae et minores* zerfielen,<sup>51)</sup> so daß es seit 1363 beim ermländischen Kapitel 16 *praebendae maiores*, 4 *mediae* und 4 *minores* gegeben hat. Die 8 kleinen Präbenden wurden von neu aufgenommenen Kanonikern eingenommen, welche so lange sich mit einer kleineren Präbende begnügen mußten, bis sie nach Vakantwerden einer der großen Domherrenstellen entsprechend ihrem Dienstalter, d. h. Zugehörigkeit zum Kapitel, heraufrückten.

Im Jahre 1372 hat dann der Bischof vom Papst die Erlaubnis erhalten, von den gegenwärtigen und zukünftigen Erträgen der Kirche die 8 kleinen Präbenden den 16 alten gleichstellen zu dürfen,<sup>51)</sup> wozu auch das gesamte Kapitel seine Einwilligung erteilt hatte.<sup>52)</sup> Doch ist die Gleichstellung mit den großen Präbenden tatsächlich nie erfolgt. Dieses ergibt sich zunächst aus einem Prozeß, welchen die Inhaber der kleinen Domherrenstellen gegen die der großen im Jahre 1410/11 geführt haben<sup>53)</sup>: Darnach hätten die Kanoniker der großen Präbenden ohne Wissen des Bischofs und der Prälaten die angewachsenen Einkünfte den kleinen Kanonikaten entzogen, sie unter sich verteilt, die ihnen nunmehr reichlich zufließenden Lebensmittel für Geld verkauft und die Inhaber der kleinen Stiftsstellen und Prälaten bei den Lebensmittelverteilungen zu schädigen versucht. Ferner sind in einer Urkunde von 1426 noch die 16 großen, 4 mittleren und 4 kleineren Präbenden genannt.<sup>54)</sup> Im gleichen Jahre haben Propst, Dekan und Kapitel den Papst gebeten, die 8 kleinen Präbenden eingehen zu lassen und an deren Stelle kirchliche Benefizien einzurichten.<sup>54)</sup>

Die Zahl der ermländischen Domherrenstellen hat also zwischen 16 und 24 geschwankt, wovon 16 immer bestanden haben und stets *praebendae maiores* gewesen sind.

Obwohl vom Stifter keine Bestimmung erlassen ist, ergibt sich

---

<sup>48)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 105, 355, 372; C. D. W. Nr. 48.

<sup>49)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355, 372.

<sup>50)</sup> C. D. W. II Nr. 339.

<sup>51)</sup> C. D. W. II Nr. 468.

<sup>52)</sup> C. D. W. III Nr. 470 S. 476/77.

<sup>53)</sup> C. D. W. III Nr. 470.

<sup>54)</sup> C. D. W. IV Nr. 106.

aus dem Festhalten an der Zahl von 16 bzw. 24 Domherrenstellen, daß das ermländische Stift ein capitulum clausum gewesen ist.<sup>55)</sup> Jedenfalls sind, soweit die Zeugenreihen und sonstigen Angaben in den Urkunden erkennen lassen, nie mehr als 16 Domherren größerer Präbenden genannt.

Diese sind nicht gleich nach der Gründung des Kapitels<sup>56)</sup> (1260) vollzählig besetzt gewesen, denn der gleich darauf ausbrechende große Aufstand hat auf dessen Entwicklung sehr hemmend gewirkt.<sup>57)</sup> Bis 1277 ist in den ermländischen Urkunden nur ein Kanoniker genannt;<sup>58)</sup> daß es außer diesem noch andere gegeben hat, ergibt sich aus einer Urkunde Anselms von demselben Jahre, worin es heißt, daß fast alle seine „confratres“ und „canonici“ bereits gestorben seien; nur einer sei noch am Leben, und zusammen mit ihm berufe er noch 4 andere Kleriker zu Domherren, so daß also damals 5 nachzuweisen sind.<sup>59)</sup> Sodann vergrößert sich die Zahl der Kanoniker. 1278 finden sich 6,<sup>60)</sup> 1280 sind 8 genannt,<sup>61)</sup> und im Jahre 1289 ist das Kapitel vollzählig.<sup>62)</sup> Alle 16 Domherren sind nur einmal angeführt, und zwar unter dem Statutenerlaß des Domkapitels im Jahre 1384.<sup>63)</sup> Daher kann wohl angenommen werden, daß die Domkanoniker vielfach vom Kapitelsitz abwesend gewesen sind, was sich wiederum daraus erklärt, daß sie neben ihren Stiftsprüfden Pfarreien an anderen Orten innehatten.

### Weihegrad.

Eine Angabe über den Weihegrad findet sich bei der Anführung der Domherren in den Urkunden nicht. In den Zeugenreihen sind sie nach der Anciennität geordnet, indem die neu aufgenommenen Kanoniker stets hinter den älteren Mitgliedern erscheinen. Ebensovienig ist eine statutarische Bestimmung über den erforderlichen Weihegrad zu finden. Nur gelegentliche Bemerkungen lassen darüber einige Schlüsse zu.

<sup>55)</sup> Dem scheint eine päpstliche Provisionsurkunde zu widersprechen, in welcher es in bezug auf die ermländische Kirche heißt: „certus canonicorum numerus et praebendarum distinctio non habentur“ (C. D. W. II Nr. 550). Doch einmal beruhte das nicht auf Tatsachen, und ferner konnte sich der Papst über Bestimmungen am Kapitel hinwegsetzen.

<sup>56)</sup> Bereits früher (im Jahre 1255) begegnet ein Magister Tylo als „Kanonikus Warmiensis“ (J. Voigt, Codex diplomaticus Prussicus I Nr. 100); er ist wohl nicht als Inhaber einer ermländischen Domherrenprüfde, sondern nur als Kleriker anzusehen und läßt vielleicht erkennen, daß schon vor 1260 Anselm einer Kapitelsgründung näher getreten ist.

<sup>57)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355, 372.

<sup>58)</sup> C. D. W. I Nr. 42, 48.

<sup>59)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355.

<sup>60)</sup> C. D. W. I Nr. 54.

<sup>61)</sup> C. D. W. I Nr. 57.

<sup>62)</sup> C. D. W. I Nr. 79, 80, 81, 82. Unter diesen Urkunden sind 15 Domherren genannt, doch der 16. ein Magister Arnold, scheint nur abwesend zu sein, ist aber Mitglied des Kapitels, da er schon 1280 erwähnt ist und 1294 wieder unter den Urkunden erscheint. Vgl. C. D. W. I Nr. 57, 93; A. Thiel a. a. O. S. 13/14 und Dombrowski a. a. O. S. 17—19.

<sup>63)</sup> C. D. W. III Nr. 165.

So sind in den päpstlichen Provisionsurkunden unter den zu einem ermländischen Kanonikat providierten Klerikern mehrere als presbyteri genannt.<sup>64)</sup> Doch hat es auch Domherren gegeben, welche die Priesterweihe noch nicht besaßen. In den Kapitelstatuten ist nämlich von zwei jüngeren Kanonikern die Rede, welche dem Bischof bei heiligen Handlungen zu ministrieren haben; falls diese noch nicht den „sacrum ordinem“ besitzen, sollen die nächst älteren dazu herangezogen werden.<sup>65)</sup> Ferner verlieh der Papst einem Kleriker eine Stiftspfründe beim ermländischen Kapitel und verpflichtete ihn, da er die Priesterweihe noch nicht empfangen hatte, sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zum sacerdotium vorzubereiten.<sup>66)</sup>

Auch für das erforderliche Alter der Domherren bei ihrem Eintritt ist aus der genannten Provisionsurkunde<sup>66)</sup> ein Schluß zu ziehen; es heißt, jener Kleriker dürfe von Rechts wegen mit seinen 22 Jahren noch nicht zu einer Kapitelstelle gelangen, und Propst, Dekan und die Domherren hätten ihn daher zu einem kirchlichen Benefizium noch nicht zulassen können; dieses sei im vorliegenden Falle nur möglich durch päpstliche Provision.

Hieraus ergibt sich, daß beim ermländischen Kapitel die Stiftsherren in der Regel den priesterlichen Weihegrad besitzen mußten, und daß bei der Aufnahme ein Alter von ungefähr 25 Jahren erforderlich gewesen sein wird. Gegen diesen Brauch scheint, soweit sich erkennen läßt, allgemein nicht verstoßen worden zu sein, denn es sind im Erm-land niemals Knaben als Pfründeninhaber genannt, wie es an anderen deutschen Stiftern der Fall gewesen ist.<sup>67)</sup>

#### Titel der Domherren.

In den ersten Zeiten scheint bei den ermländischen Domherren noch keine feste Titulatur üblich gewesen zu sein. Sie werden einfach „canonici“ genannt. Hin und wieder begegnet der Ausdruck „canonici Warmienses“ oder „canonici ecclesie Warmiensis“. Zu diesen Bezeichnungen tritt zuweilen der Name des Gründungsortes oder Kapitelsitzes hinzu. So heißt der erste seit 1260 genannte Dombherr „canonicus Brunsbergensis“,<sup>68)</sup> und noch im Jahre 1284 ist ein Peregrinus als „canonicus Brunsbergensis“ erwähnt,<sup>69)</sup> obgleich damals bereits Frauenburg Wohnort der Domherren war. In der nächstfolgenden Zeit begegnet die Hinzusetzung eines Ortsadjektivums nicht mehr. Erst wieder am Ende des 14. Jahrhunderts und in dem darauffolgenden finden sich in den Akten Angaben, worin von „Thumherren“, „Thumherren czur frawenborg“, dem „wirdigen Capittel der Thumkirchen czur

<sup>64)</sup> C. D. W. II Nr. 173, 249, 265, 342 u. a.

<sup>65)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 3.

<sup>66)</sup> C. D. W. II Nr. 171.

<sup>67)</sup> vgl. A. Brackmann a. a. O. S. 28 und v. Kauffungen a. a. O. S. 133.

<sup>68)</sup> C. D. W. I Nr. 42.

<sup>69)</sup> C. D. W. I Nr. 68.

Frawenburg“ oder dem „wirdigen Capittel zcur Frauwenborg“ die Rede ist.<sup>70)</sup>

Eine feste Titulatur und spätere Erweiterung beginnt seit 1289 gebräuchlich zu werden; denn in jenem Jahre begegnet zum ersten Male die Bezeichnung „dominus“ vor dem Namen der Domherren,<sup>71)</sup> welche fortan meist beibehalten wird. Seit der Wende des 13. Jahrhunderts treten zu dem einfachen Titel „dominus“ adjektivische Zusätze hinzu, wie „honorabiles viri domini“,<sup>72)</sup> „discreti viri domini“;<sup>73)</sup> „honorabiles viri et domini canonici“;<sup>74)</sup> der Bischof nennt in seinen Urkunden die Domherren meist „fratres nostri“,<sup>75)</sup> „venerabiles fratres nostri domini“,<sup>76)</sup> ein Titel, wie er sich zuerst beim Kustos findet als „venerabilis noster frater dominus“,<sup>77)</sup> ferner „venerabiles fratres nostri Capituli“<sup>78)</sup> und schließlich „honorabiles viri domini“.<sup>79)</sup>

Das Kapitel selbst nennt in den Urkunden seine Mitglieder, ebenso wie häufig der Bischof, „fratres“. Doch ist bei den einzelnen ermländischen Domherren „frater“ (abgekürzt „fr.“) nicht als Titel unmittelbar vor dem Namen eines Kanonikers gebraucht; denn mit „fr.“ werden nur Mitglieder des Deutschen Ordens bezeichnet, und ein solcher Titel vor dem Namen eines ermländischen Kapitelesmitgliedes würde zum Ausdruck bringen, daß der betreffende Domherr Ordensbruder gewesen ist.

Ebenso wie bei den einzelnen Kanonikern zeigt auch die Gesamtbezeichnung des Kapitels im Laufe der Zeit eine Ausbildung der Titulatur. Die Gesamtheit der ermländischen Domherren ist zum ersten Male „capitulum“ genannt im Jahre 1278.<sup>80)</sup> Seit 1280<sup>81)</sup> ist die offizielle Bezeichnung „capitulum ecclesie Warmiense“ und wird fortan beibehalten. Es heißt daher in den meisten Verschreibungsurkunden, nachdem mehr oder weniger Prälaten und Domherren angeführt sind, zusammenfassend: „... totumque capitulum ecclesie Warmiense“. Dieser einfache Titel findet sich bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts. Im Jahre 1343 ist zum ersten Male das Wort „venerabile“ hinzugefügt<sup>82)</sup> und wird seitdem ebenso wie „venerandum“<sup>83)</sup> zum gebräuchlichen ausschmückenden Beiwort zu „capitulum ecclesie Warmiense“.

Anhangsweise seien hier die Ausdrücke für den Versammlungsort des Kapitels genannt. Es finden sich dafür in den Quellen Bezeichnungen

<sup>70)</sup> C. D. W. III Nr. 590; Script. rer. Warm. S. 138ff.

<sup>71)</sup> C. D. W. I Nr. 83.

<sup>72)</sup> C. D. W. I Nr. 304.

<sup>73)</sup> C. D. W. I Nr. 298.

<sup>74)</sup> C. D. W. I Nr. 307.

<sup>75)</sup> C. D. W. I Nr. 121, 308, II Nr. 1.

<sup>76)</sup> C. D. W. II Nr. 15.

<sup>77)</sup> C. D. W. I Nr. 272, II Nr. 28 a, b.

<sup>78)</sup> C. D. W. I Nr. 309.

<sup>79)</sup> C. D. W. I Nr. 310.

<sup>80)</sup> C. D. W. I Nr. 54.

<sup>81)</sup> C. D. W. I Nr. 57.

<sup>82)</sup> C. D. W. II Nr. 28.

<sup>83)</sup> C. D. W. II Nr. 199.

folgender Art: „capitulum“,<sup>84)</sup> „locus capitularis“ oder „cathedralis“, „conventualis“,<sup>85)</sup> ferner „ecclesia nostra cathedralis“ oder „Warmiensis“<sup>86)</sup> und „domus capitularis“, meist mit dem Zusatze „apud (iuxta) ecclesiam nostram cathedralem“.<sup>87)</sup> Werden die Versammlungen zu Frauenburg abgehalten, so findet sich die Angabe „ubi sedes nostra est cathedralis“ oder „in loco nostro cathedrali“.<sup>88)</sup>

Das Wort „capitulum“ bedeutet somit bei der ermländischen Kirche dreierlei: einmal die Gesamtheit der ermländischen Domherren, in späterer Zeit mit dem Zusatz „venerabile“ oder „venerandum“, sodann die Kapitelversammlung oft unter Hinzufügung von „solemne“<sup>89)</sup> und schließlich den Versammlungsort.

## § 2.

### Die Rechte der Domherren.

Aus päpstlichen Provisionen geht hervor, daß die ermländischen Domherrenstellen vergeben wurden „cum plenitudine iuris canonici“.<sup>90)</sup> Es besaßen also, wie bei anderen deutschen Domkapiteln, auch in Ermland die Kanoniker a) die perceptio prebendae, b) stallus in choro, c) locus et vox in capitulo. Von diesen dreien ist das erste Recht, die perceptio praebendae, das bedeutungsvollste, da es den materiellen Wert einer Domherrenstelle ausmachte.

#### a) Die Präbenden.

1. Sie stellten das feste Einkommen dar in Geld und Naturalien, welches ihre Inhaber aus den liegenden Gütern, Zehnten, Rechten und Grundabgaben als zu ihrem Kanonikat gehörig bezogen. Bischof Anselm hat bei der Gründung des Kapitels sechzehn Präbenden eingerichtet, zu welchen sechzehn Kanoniker aufgenommen werden sollten.<sup>91)</sup> Gleichzeitig bestimmte er in einer besonderen Dotationsurkunde das genaue Einkommen der Präbenden für die einzelnen Stiftsherren.<sup>92)</sup> Darnach sollte jeder residierende Kanoniker die Zehnten von zwanzig Hufen, jeder abwesende die Zehnten von nur zehn Hufen jährlich erhalten. Die Kapitelstellen, welche als Personate — personatus — galten<sup>93)</sup> und mehr „Sorge, Mühe und Arbeit“ erforderten als die anderen, wurden deshalb höher dotiert. Es bezogen der Propst die Zehnten von hundert Hufen, der Archidiakon die von sechzig, der Dekan von fünfzig, der Scholastikus

<sup>84)</sup> C. D. W. I Nr. 83, 133, 134.

<sup>85)</sup> C. D. W. I Nr. 129, 201.

<sup>86)</sup> C. D. W. I Nr. 135, 166, 182, 195, 215.

<sup>87)</sup> C. D. W. I Nr. 134.

<sup>88)</sup> C. D. W. I Nr. 200, 201, 211.

<sup>89)</sup> C. D. W. II Nr. 80, 98.

<sup>90)</sup> C. D. W. III Nr. 629, 630.

<sup>91)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 105; C. D. W. I Nr. 43.

<sup>92)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>93)</sup> vgl. § 6.

ebenfalls und der Kustos von vierzig. Diese Zehnten kamen jedoch wegen der zu damaliger Zeit noch geringen Temporalien aus den dem Kapitel zugewiesenen Ländereien anfangs nicht vollständig ein, sollten aber, sobald die Verhältnisse bessere geworden wären, noch von Anselm selbst, sicher aber von seinem Nachfolger alljährlich ungeschmälert den Präbendierten zugestellt werden.

Es ist aus der ersten Zeit nicht bekannt, ob die Präbenden in Naturalien oder Geld geliefert wurden. Entsprechend dem Wirtschaftswesen des damaligen Preußen ist wohl anzunehmen, daß Naturalieferungen den Hauptteil der Einkünfte einer Stiftsstelle ausgemacht haben. Erst spät, fast hundert Jahre nach der Gründung des ermländischen Kapitels, ist der Geldwert einer Domherrenpräbende angegeben. Der Ertrag eines Kanonikates, das durch päpstliche Provision einem Kleriker verliehen wurde, soll, falls eine Kurie dazu gehört, die jährliche Summe von 25 Mark, falls ohne eine solche, die von 18 Mark nicht überschreiten.<sup>94)</sup>

Die den Domherren zustehenden Zehnten, welche den Hauptteil ihrer Präbenden ausmachten, sollten in der Gesamtheit den dritten Teil aller Einkünfte des ganzen Bistums betragen.<sup>95)</sup> Es gehörten jedoch nicht nur diese in Geld- oder Naturalieferungen bestehenden Zehnten aus dem Kapitelterritorium zu einer Dompräbende, sondern es kamen noch dazu die an bestimmten Terminen stattfindenden regelmäßigen Distributionen für die residierenden Kanoniker in Brot, Fleisch, Fischen, Bier, Wein, Honig, Getreide, Holz und Heu.<sup>96)</sup>

Außer diesem festen Einkommen gehörten zur Präbende noch regelmäßige und unregelmäßige Nebeneinnahmen.

Zu den ersteren sind zu rechnen:

1. Erfrischungsgelder („pro consolatione“), welche an den Gedächtnismessen verstorbener Domherren den daran teilnehmenden Kanonikern gespendet wurden;<sup>97)</sup>

2. gewisse Überschüsse, welche den Domherren zufielen, die Benefizienstiftungen zu verwalten hatten;<sup>98)</sup>

3. etwaige Einkünfte der von einzelnen Domherren verwalteten Nebenämter, wie des *magister fabricae*, *magister pistoriae*, *Administratorenamtes*;

4. Nutzungen aus Gütern, Präbenden, Dignitäten, Personaten, Offizien und anderen Benefizien, bestehend in Brot, Bier, Wein- und Wartegeldern;<sup>99)</sup>

<sup>94)</sup> C. D. W. II Nr. 93.

<sup>95)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355; vgl. Anm. 421.

<sup>96)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 29, 30, 35, 36, 37, 38.

<sup>97)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 33, Nr. 358 § 4.

<sup>98)</sup> C. D. W. I Nr. 195, III Nr. 358 § 25.

<sup>99)</sup> C. D. W. II Nr. 473: „quedam emolumenta, que ex bonis, et terris, non tamen ex corporibus prebendarum aut dignitatum, personatum, vel officiorum seu beneficiorum aliorum eiusdem ecclesie, in pane cerevisia et quibusdam denariis vinalibus et custodialibus in ibi nuncupatis consistencia proveniunt“.

5. Spenden für solche Kanoniker, welche von der Teilnahme an bestimmten Gottesdiensten abhängig gemacht wurden und als regelmäßig anzusehen sind, falls die Domherren jene besuchten<sup>100)</sup> („offertoriales pro festivitibus“ — „denarii vinales et custodiales“);

6. Einnahmen, welche den Kapitelsmitgliedern aus ihren Pfarreien, soweit sie diese noch nach ihrem Eintritt weiter behielten, zufielen.

Als unregelmäßige Nebeneinnahmen können angesehen werden:

1. der Zuschuß von 15 Mark („pro subsidio quindecim marcas“), welcher solchen Kanonikern ausbezahlt zu werden pflegte, die auswärts einen Prozeß zu führen hatten, mit bischöflicher oder Kapitelsgenehmigung auf Gesandtschaftsreisen, Pilgerfahrten, zum Kurgebrauch oder zur Ärztekonsultation abwesend waren und an fremden Universitäten sich studienhalber aufhielten;<sup>101)</sup>

2. Einnahmen aus Testamenten und Vergütungen (proventus) aus Gnadenjahren.<sup>102)</sup>

Ob die ermländischen Domherren aus den Aufnahmegebühren neueintretender Kanoniker oder den einkommenden Bußgeldern einen Anteil bezogen, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Alle Haupt- und Nebeneinnahmen der nicht einmal unter sich selbst gleich dotierten Dompräbenden<sup>103)</sup> waren aber so verschieden und wechselnd, daß ein fester Jahresbetrag der gesamten Einkünfte eines Kanonikers nicht angegeben werden kann.

3. Diese bisher genannten Bezüge machten die Einnahmen der sechzehn großen Präbenden aus. Daneben gab es, wie bereits erwähnt,<sup>104)</sup> beim Kapitel seit 1363 noch acht praebendae minores. Ihre Einkünfte („fructus, redditus et proventus“) bestanden aus den Überschüssen der Gelder, welche zum Gottesdienste verwandt wurden. Sie zahlte der Kapitelsadministrator aus den übrigbleibenden Erträgen des inneren Kapitellandes, ohne daß dadurch die Einkünfte der großen Dompräbenden geschmälert werden durften. Die kleineren Domherrenstellen bezogen Einnahmen von verschiedenem Betrage, so daß die Höhe der vier größeren 20 Mark, die der kleineren 10 Mark ausmachte.<sup>105)</sup>

4. Die Kanoniker größerer Präbenden besaßen neben ihrem Einkommen auch je ein eigenes Wohnhaus — curia — oder einen Wirtschaftshof mit zugehörigem Landbesitz — allodium —. Zum ersten Male sind „curiae“ und „proprioeres agri dominorum“ im Jahre 1310 in der Handfeste von Frauenburg genannt.<sup>106)</sup> Die Kurien lagen um die Kathedrale und lehnten sich auf der Innenseite an die Burgmauer des festungsartig

---

<sup>100)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 32, 34.

<sup>101)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 14, Nr. 358 § 26.

<sup>102)</sup> C. D. W. I Nr. 195, III Nr. 494; Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>103)</sup> In C. D. W. III Nr. 629 — im Jahre 1344, also noch vor jener bischöflichen Verfügung von 1363 (vgl. S. 10) — heißt es, daß an der ermländischen Kirche „maiores et minores (canonicatus) existunt“. Vgl. Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>104)</sup> vgl. § 1.

<sup>105)</sup> C. D. W. III Nr. 470.

<sup>106)</sup> C. D. W. I Nr. 154.

ausgebauten Domberges, wo noch drei von ihnen, dazu die curia coppernicana oder turris coppernicana bis heutigen Tages erhalten sind. Die Gärten und Äcker befanden sich am Domberge bei der Stadt. Kurien und Allodien werden die Domherren nicht vor ihrer Übersiedlung nach Frauenburg besessen haben. Denn solange die ermländische Kathedrale noch in Braunsberg war, wohnten sie gemeinsam im Schloß,<sup>106a)</sup> und während ihres Aufenthaltes in der Ordensstadt Elbing wird von eigenen Wohnhäusern ebenfalls nicht die Rede sein können. Die Anzahl der Kurien und Allodien wird in entsprechendem Verhältnis zu den Domherrenstellen gestanden haben, wenn auch eine genaue Zahl in den Quellen nicht angegeben ist. Sie konnten getrennt an die Kapitelsmitglieder vergeben werden, und es brauchte nicht ein Domherr mit einer Kurie zugleich im Besitz eines Allodiums zu sein und umgekehrt. Größe und Wert der Kurien war verschieden, denn bei den einzelnen Abschätzungen sind sie mit 40 bis 84 Mark angegeben.<sup>107)</sup> Die Bewerbung um die Kurien und Allodien, ihre Vergabung und Besitznahme war durch zahlreiche Bestimmungen genau geregelt, wie aus folgendem hervorgehen wird.

Obereigentümer war das Domkapitel, das Eigentumsrecht also der derzeitigen Inhaber ein beschränktes. Allerdings konnte er über seine Kurie oder sein Allodium für die Zeit seines Lebens oder nach seinem Tode frei verfügen.<sup>108)</sup> Doch setzte sich das Kapitel über testamentarische Verfügungen des Eigentümers hinweg, falls die über Kurien und Allodien geltenden Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Die Besitzer mußten ihre Wohnhäuser und Wirtschaftshöfe zweimal im Jahre einer genauen Revision durch das Kapitel unterwerfen, welche von zwei Domherren vollzogen wurde. Wurden dabei Schäden am baulichen Zustand der Gebäude oder sonstige Unregelmäßigkeiten zu Lebzeiten oder nach dem Tode der Besitzer entdeckt, so mußte satzungsgemäß innerhalb einer bestimmten Zeit auf ihre Kosten oder aus ihrem Nachlaß eine unverzügliche Renovation erfolgen. Zuwiderhandlungen zogen den Verlust der Einkünfte aus den Besitztümern oder des Rechtes, sich um andere Kurien und Allodien bewerben zu dürfen, nach sich.<sup>109)</sup> Der Besitz eines abwesenden Kanonikers sollte ebenfalls durch dessen Prokurator aus den Erträgen so gehalten werden, daß er von den Visitatoren in ordnungsmäßigem Zustande gefunden wurde.<sup>110)</sup> Die zu Renovations- oder Neubauzwecken erforderlichen Materialien durften die Kurien- und Allodieninhaber gegen Geldzahlung vom Kapitelseigentum entnehmen.<sup>111)</sup>

In den Besitz einer Kurie oder eines Allodiums kamen die Domherren, und zwar nur die der größeren Präbenden, entweder durch testamentarisches Vermächtnis,<sup>112)</sup> oder es war üblich, daß sie jene nach

<sup>106a)</sup> vgl. Einleitung.

<sup>107)</sup> C. D. W. III Nr. 358 §§ 7 u. 36.

<sup>108)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 18.

<sup>109)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 25, Nr. 358 § 45.

<sup>110)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 42.

<sup>111)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 26.

<sup>112)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 18.



Vakantwerden „optierten“. <sup>113)</sup> Letzteres durfte erst geschehen, wenn ein sich bewerbender Domherr bereits ein Jahr lang im Besitze seiner Stiftsstelle war und statutengemäß bei der Kathedrale Residenz gehalten hatte. <sup>114)</sup> Die möglicherweise nicht optierten Kurien wurden an die jüngeren Kanoniker der Anciennität nach vergeben. <sup>115)</sup> Auch solche Domherren, welche schon im Besitze eines Eigengutes waren, durften sich unter Beobachtung der erforderlichen Bedingungen um ein weiteres bewerben, falls ein solches übrig war. <sup>116)</sup> Bei Bewerbung war persönliche Anwesenheit nicht erforderlich, und residierende und abwesende Domherren hatten in dieser Hinsicht gleiche Rechte. <sup>117)</sup> War einem Kanoniker eine Kurie oder ein Allod verliehen, so mußte erst eine Frist von 20 Tagen nach dem Vakantwerden verstreichen, ehe er den tatsächlichen Besitz antreten konnte; denn so lange noch hatten der vorherige Inhaber oder dessen Angehörige darauf Anspruch, und es durfte nichts daraus entfernt werden, soweit es nicht durch Schenkung oder testamentarische Verfügung freistand. <sup>118)</sup> Es gab also kein Spolienrecht des Bischofs am Nachlaß der Domherren. Befand sich ein neu erworbenes Besitztum bei der Übernahme nicht in ordnungsmäßigem Zustand, so gab es für solche Fälle genaue Bestimmungen, ob die Reparaturen von dem hinterlassenen Gelde des Vorgängers bestritten werden oder auf Kosten des neuen Inhabers erfolgen sollten. <sup>119)</sup> Die an Domherren vergebenen Kurien wurden vom Kapitel abgeschätzt, und die jeweiligen Besitzer hatten den Wert innerhalb von zwei Jahren, je zur Hälfte im ersten und zweiten, an die Kapitalkasse zu zahlen. <sup>120)</sup>

Für die Allodien allein gab es außer den genannten Vorschriften noch spezielle.

Der darauf befindliche Viehbestand sollte einen Mindestwert von 20 Mk. darstellen, und jeder Kanonikus, der zum ersten Male ein Allodium erhielt, sollte für das darauf befindliche Vieh 20 Mk. vom Tage der Erwerbung an innerhalb eines Jahres an die Kapitelsbäckerei zahlen. <sup>120a)</sup> Erhöhte sich der Wert über diese Summe hinaus oder besaß ein Domherr noch anderes Eigentum auf seinem Allodium, so durfte er bei Lebzeiten oder über seinen Tod hinaus darüber selbständige Verfügungen treffen. Starb er jedoch vor einer solchen, so sollte der Mehrbetrag ans Kapitel fallen. <sup>121)</sup>

Zur Instandhaltung der Kurien und Allodien hatten die Domherren

---

<sup>113)</sup> Von der Option ausgeschlossen scheint die Kurie des Bischofs gewesen zu sein, während die Prälaten keine festen Kurien besaßen; vgl. C. D. W. III Nr. 271, IV Nr. 32.

<sup>114)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 12, Nr. 358 § 12.

<sup>115)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 10.

<sup>116)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 44.

<sup>117)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 13.

<sup>118)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 10, Nr. 358 §§ 12, 14; vgl. § 4 S. 82.

<sup>119)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 44.

<sup>120)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 18.

<sup>120a)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 15, 16.

<sup>121)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 17.

ein Dienstpersonal, wie die Ausdrücke „familia“, „familiaris“ und „familia cotidiana“ erkennen lassen.<sup>122)</sup> Es war für einen residierenden Kanoniker sogar erforderlich, daß er eine „propria familia“ besaß und Aufwendungen machte, wie es die Führung eines Hausstandes erforderte.<sup>123)</sup> Für die zum eigenen Haushalt gehörigen Personen hatte er die Kosten der Verpflegung und Bekleidung selbst zu tragen, ferner mußte er einer jeden ein Gehalt von einer Mark für das Jahr, zahlbar vierteljährlich in Höhe von einer viertel Mark, geben.<sup>124)</sup>

### b) stallus in choro.

Das zweite Recht eines Pfründeninhabers war dasjenige, im Chor der Kirche einen bestimmten eigenen Stuhl zu besitzen. Obgleich erst im Jahre 1344 ein solches Anrecht urkundlich erwähnt ist, kann angenommen werden, daß im Vergleich mit den anderen deutschen Domstiftern auch beim ermländischen der Anspruch auf einen Chorsitz von Anfang an den Domherren zugestanden haben wird. Die wenigen Angaben darüber lassen trotzdem erkennen, daß nur Kanoniker größerer Präbenden einen Platz im Chore gehabt haben.<sup>125)</sup>

Bei der Rangordnung der Kanoniker hat der Weihegrad den Ausschlag gegeben; denn ein Statut von 1421 sagt darüber folgendes<sup>126)</sup>: „An der ermländischen Kirche sollen im Chore während des Gottesdienstes, bei Prozessionen und anderen gottesdienstlichen Handlungen nach üblichem allgemeinen Rechte unwiderruflich die Presbyter den ersten Platz, die Diakonen den zweiten, die Subdiakonen den dritten usf. einnehmen“. Selbst ältere Domherren, die den höheren Weihegrad noch nicht besaßen, hatten sich gemäß dieser Bestimmung einzuordnen. Innerhalb des Weihegrades wird wohl das Alter maßgebend gewesen sein.

### c) locus et vox in capitulo.

Das Recht auf Sitz und Stimme in der Kapitelversammlung stand ebenfalls nur den Inhabern der 16 großen Dompräbenden zu.<sup>127)</sup> Bei Beschlußfassungen wurden nur die Stimmen der anwesenden Kapitularen gezählt, sobald sie auf das genau zu beobachtende Zeichen der Kapitelsglocke, welche den Beginn der Versammlung angab und nur auf Geheiß des obersten anwesenden Prälaten oder bei dessen Abwesenheit des Kapitelseniors geläutet werden durfte, pünktlich erschienen. Wer von den anwesenden Kanonikern auf das Glockenzeichen hin nicht sofort kam, ging seiner Stimme verlustig und sollte bei der nächsten Brot-

<sup>122)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 5, Nr. 329, 603. Die procuratores abwesender Domherren hatten neben ihren anderen Vertretungspflichten auch für die Instandhaltung der Kurien und Allodien zu sorgen sowie das Dienstpersonal zu beaufsichtigen; C. D. W. III Nr. 358 § 42.

<sup>123)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 5.

<sup>124)</sup> C. D. W. II Nr. 28 Anm.

<sup>125)</sup> C. D. W. III Nr. 35, 358 § 40, Nr. 629, 630.

<sup>126)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 40.

<sup>127)</sup> vgl. Anm. 125.

verteilung übergangen werden.<sup>128)</sup> Bei der Stimmenabgabe hatte der Bischof, falls er anwesend war, den Vorrang vor allen Domherren,<sup>129)</sup> die anderen werden wohl ihrer Rangstufe oder Anciennität (vgl. oben S. 10) nach abgestimmt haben.

Über weitere außer diesen drei Rechten übliche Ehrenvorrechte und Ehrenbezeugungen sind zwar genaue Nachrichten nicht überliefert, es werden jedoch den Domherren auch in Ermland solche von seiten ihrer Mitkanoniker und der anderen Kapitelsangehörigen erwiesen worden und gebräuchlich gewesen sein.<sup>129a)</sup>

### § 3.

## Pflichten der Domherren.

1. Von den Obliegenheiten der Kapitelsmitglieder stand der Chordienst in der Kathedrale, das sogen. „*officium divinum*“, an erster Stelle. Diese Verpflichtung wird daher in den Kapitelsverfügungen stets als die vornehmste angesehen, besonders hervorgehoben und auf ihre Beobachtung großes Gewicht gelegt. So heißt es in der Stiftungsurkunde Anselms, daß zu den 16 gegründeten Präbenden ebensoviele Kanoniker aufgenommen werden sollten: „*qui in divinis officiis Domino in ipsa ecclesia perpetuo famulentur*“.<sup>130)</sup>

Bei der Verrichtung des Offiziums sollte nach Verfügung Anselms und seines Nachfolgers nicht die Kirche von Riga zum Vorbild dienen, obwohl sie Ermlands Metropole sei, da die ermländischen Domherren als Säkularkleriker den dort gebräuchlichen besonderen Gottesdienst nicht nachahmen könnten,<sup>131)</sup> sondern er sollte so gehalten werden, wie es bisher beim Bistum und der Kirche Meißen in der Kirchenprovinz Magdeburg üblich sei.<sup>132)</sup>

<sup>128)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 23, Nr. 358 § 7, vgl. § 11.

<sup>129)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 528, C. D. W. III Nr. 78.

<sup>129a)</sup> Wie in Halberstadt, Augsburg, Meißen; vgl. A. Brackmann a. a. O. S. 20 und 40; O. Leuze a. a. O. S. 46; v. Kauffungen S. 145.

<sup>130)</sup> C. D. W. I Nr. 48; in den Kapitelsstatuten und ihren späteren Zusätzen stehen die Bestimmungen über die gottesdienstlichen Verpflichtungen; C. D. W. III Nr. 165 §§ 1—3 und Nr. 358 §§ 1—4.

<sup>131)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355, 372: „*idem dominus Anshelmus ad nostram . . . instanciam et inductum previa deliberatione matura clariter acquievit, annuit, statuit ordinavitque, ut nos successoresque nostri Warmienses ecclesie canonici, . . . quia sumus seculares persone et ob hoc Rigensem ecclesiam, que nostra est metropolitana et in qua viri religiosi suum servant modum et ordinem specialem in officiis divinatorum, non possumus commode imitari celebremus peragamusque divinum officium, prout apud Misnensem ecclesiam cathedralem, que sancte archiepiscopali Magdeburgensi ecclesie subesse dinoscitur, laudabiliter observatur; et omnia et singula, que servant iam dicti canonici Misnensis ecclesie in electione suorum episcoporum, prepositi decani, custodis, scholastici cantorisque, prelatorum suorum ac in reverentia exhibenda eisdem et in electione canonicorum ad prebendas simplices et in ceteris tractatibus, quos habent in suis capitulis vel alias, pro bono statu suoque commode facientibus nos successoresque nostri in omnibus et per omnia similiter observemus*“. Vgl. auch den Hinweis in Anm. 14.

<sup>132)</sup> Zum Vergleiche mögen die Ausführungen über die Art und Weise

Das officium divinum bestand nach den Statuten an der ermländischen Kathedrale in der Abhaltung der Messen und anderer von der katholischen Kirche festgesetzten heiligen Handlungen, welche zur Tages- und Nachtzeit für die Lebenden und Gestorbenen zu zelebrieren seien.<sup>133)</sup> Bei der Ausübung seiner kirchlichen Verpflichtungen hatte jeder Domherr einer größeren Präbende eine Woche lang — hebdomoda — das officium divinum zu versehen, und zwar lösten sich die Kanoniker allwöchentlich in einem bestimmten Turnus „secundum ordinem curiarum“ ab.<sup>134)</sup> Bei höchsten und hohen Festtagen mußte der Domherr, den die hebdomoda traf, oder dessen Stellvertreter das Offizium in der Kirche leiten, ununterbrochen von der Vesper des Vortages bis zum Kompletorium des Festtages einschließlich. An solchen Tagen hatte er die Verpflichtung, die Altardiener zu verpflegen.<sup>135)</sup> Wenn der Bischof in der Kathedrale den Gottesdienst abhielt, mußten zwei jüngere Domherren, die den sacer ordo besaßen, angetan mit festlichen Gewändern, ihm dabei ministrieren.<sup>136)</sup>

Den Gottesdienst an den hohen Festtagen werden nach dem Vorbild von Meißen auch an der ermländischen Kirche nur die Presbyter abgehalten haben, wengleich eine Vorschrift nicht überliefert ist. Für den Diakon bestand die Vorschrift, daß er an den Wochentagen bei den Frühmessen das „Venite“ zu singen und am Sonntag Sexagesimae, den Vigilien des Heiligenfestes und an den Quatuor tempora die neun Lektionen des Offiziums zu verlesen hatte.<sup>137)</sup> Worin das officium divinum des Subdiakons bestand, ist nicht gesagt.

Allgemein war verboten, daß ein Kanoniker während des Gottesdienstes einen Chorsänger zu sich heranrufe, um mit ihm beim Verlassen des Chores oder der Kirche zusammen zu sein.<sup>138)</sup>

Nachlässigkeit in der Erfüllung des officium divinum zog teilweise oder gänzlich die Entziehung der Brotverteilung nach sich.<sup>139)</sup>

Die genauere Beobachtung der gottesdienstlichen Obliegenheiten wird wie an anderen Stiftern auch in Ermland durch häufige Abwesenheit der Kanoniker beeinträchtigt worden sein. Denn es ist bereits erwähnt,<sup>140)</sup> daß beim ermländischen Kapitel eine vita communis nicht bestanden habe. Ferner gab es zu allen Zeiten eine Anzahl von Domherren, welche neben ihren Stiftsstellen noch Pfarreien bekleideten, deren amtliche Verpflichtungen häufige Abwesenheit von der Kathedrale er-

---

des Offiziums an der Meißener Kirche herangezogen werden (bei v. Kauffungen a. a. O. S. 145—149), da in den ermländischen Quellen die Nachrichten hierüber ziemlich allgemein und nicht so ausführlich sind.

<sup>133)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 1.

<sup>134)</sup> Der Besitz der Kurie scheint hiernach eine gewisse Rangerhöhung zur Folge gehabt zu haben und bei der Reihenfolge in Betracht gekommen zu sein.

<sup>135)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 2.

<sup>136)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 3.

<sup>137)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 33.

<sup>138)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 39.

<sup>139)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 2, 3.

<sup>140)</sup> vgl. Einleitung S. 4.

fordert haben werden und deren Beibehaltung auch nach dem Eintritt eines Kanonikers ins Kapitel der Papst des öfteren bei seinen Provisionen befürwortete.<sup>141)</sup> Solche Pfarreien lagen zum Teil von Frauenburg recht weit entfernt.<sup>142)</sup>

Daher sah das Kapitel (1384 und später) sich genötigt, eine Reihe von statutarischen Verfügungen zu erlassen, welche eine möglichst gewissenhafte Personifizierung des officium divinum bezweckten:

Waren die Domherren, wenn sie die hebdomoda hatten, nicht anwesend, so mußten sie einen Vertreter stellen.<sup>143)</sup> Weiter wurden die Verteilungen der zur Präbende gehörigen Lebensmittel von der regelmäßigen Teilnahme am Gottesdienste abhängig gemacht.<sup>144)</sup> Gewisse Bezüge, wie Fleisch, Fische, Holz für den Winter, Heu u. a., wurden nur an bestimmten Festtagen den Kanonikern verabfolgt, falls sie an solchen ihren gottesdienstlichen Verpflichtungen genau nachgekommen waren.<sup>145)</sup> Sogar durch außerordentliche Verteilungen von Präsenzgeldern sollten die Kapitelsmitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten angespornt werden.<sup>146)</sup> Namentlich bei Teilnahme der Stiftsherren an den Seelenmessen für verstorbene Prälaten, Domherren und Wohltäter der Kirche war die Darreichung von Geldspenden seit jeher üblich und meist von den einzelnen Stiftern testamentarisch festgelegt.<sup>147)</sup> Die Höhe der Distributionen und Präsenzgelder, welche vom Kapitel und aus testamentarischen Vermächtnissen für Anwesenheit beim Gottesdienst gegeben zu werden pflegten, war sehr verschieden; sie richteten sich nach dem wechselnden Einkommen des Domstiftes und dem hinterlassenen Vermögen der Wohltäter.

Trotz solcher Spenden scheinen die Domherren ihre Anwesenheit beim Gottesdienst auf ein Mindestmaß beschränkt zu haben, und zwar nur soweit, als notwendig war, um auf die Auszahlung der Präsenzgelder einen rechtlichen Anspruch erheben zu können. Dem suchte das Kapitel dadurch zu begegnen, daß statutarisch genau die Zeitdauer festgelegt wurde, während welcher die Kanoniker anwesend sein mußten, wenn sie an den Distributionen Anteil erhalten wollten.<sup>148)</sup>

Auch anderer Mißbrauch ist offenbar mit den Vergütungen getrieben worden, indem Abwesende daran Anteil erhielten. Es ist dieses aus einer Urkunde des Bischofs Johann Streifrock (1355—1373) zu schließen.

---

<sup>141)</sup> C. D. W. II Nr. 160, 342, 367, 451.

<sup>142)</sup> Es sind in den Urkunden genannt: Braunsberg, Budwitz (Diözese Olmütz), Christburg, Elbing, Graudenz, Pr. Holland, Kulm, Leslau, Marienburg, Mewe, Pitzin-Bitschin bei Gleiwitz, Retz, Rheden, Saalfeld, Trunz, Straßburg, Wormditt.

<sup>143)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 2.

<sup>144)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 29, 30.

<sup>145)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 31, 37.

<sup>146)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 32, 34.

<sup>147)</sup> C. D. W. I Nr. 195, III Nr. 165 § 33, Nr. 244, 358 § 4, 414, 495; Script. rer. Warm. I S. 208 ff. Außer den Domherren wurden bei solchen Stiftungen die Vikare, Domschüler und Kirchendiener bedacht, wie in C. D. W. III Nr. 244, 414, 495.

<sup>148)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 29, 33, Nr. 358 § 2.

welcher den Papst bat, bestimmen zu dürfen, daß die verschiedenen Vergütungen aus Präbenden, Dignitäten, Personaten, Offizien und Benefizien nur an Anwesende verteilt werden sollen, damit das Ansehen des Gottesdienstes nicht beeinträchtigt werde.<sup>149)</sup>

2. Mit den gottesdienstlichen Pflichten war notwendigerweise die Residenzpflicht aufs engste verknüpft.

Beim ermländischen Kapitel galt ein Domherr als residierend, „wenn er untrüglich bei der Kirche wohnte, einen eigenen Hausstand besaß, diesen ordnungsmäßig leitete und für ihn sorgte“.<sup>150)</sup> Ein neu aufgenommener Kanoniker mußte erst einen Monat lang bei der Kathedrale gewohnt und seine Lebensmittel ungeschmälert zugeteilt bekommen haben, bevor er als residierend gelten konnte.<sup>151)</sup> Das Bewerbungsrecht um eine Kurie oder ein Allodium wurde ebenfalls, wie bereits erwähnt,<sup>152)</sup> von der Beobachtung der Residenzpflicht abhängig gemacht.

Ein Residenzjahr begann in festo beati Martini episcopi et confessoris (11. November)<sup>153)</sup> und galt für voll, wenn ein Stifths herr bis zum Feste Assumptionis virginis gloriosae (15. August) bei der Kirche gewohnt hatte; damit besaß er zugleich das Anrecht auf die volle Auszahlung seiner Präbende. Wurde jedoch die verlangte Residenzzeit bereits vor Mariä Himmelfahrt durch Todesfall oder aus einem anderen Grunde beendet, so konnte sie nicht mehr für statutengemäß erfüllt angesehen werden, und die Kanoniker bekamen in solchem Falle nur den halben fructus der Präbende und für jede weitere Woche des Jahres, solange ein Domherr noch lebte oder residierte, eine halbe Mark.<sup>154)</sup>

Wollte er zur Wahrnehmung seines Studiums, zu einer Pilgerreise, Ärztekonsultation und Führung eines Prozesses seine Wohnzeit bei der Kathedrale unterbrechen, so bedurfte er der Zustimmung des Bischofs und der besonderen Erlaubnis des Kapitels; im Versäumungsfalle sollte er nach seiner Rückkehr 30 Tage lang der Brot- und Lebensmittelverteilung verlustig gehen. Wer aus genannten Gründen Urlaub erhalten hatte und mit rechtmäßiger Erlaubnis vom Kapitelsorte abwesend sein durfte, erhielt seine volle Präbende, im Falle des Studiums oder Prozesses noch einen Zuschuß von 15 Mark, blieb im Besitz seiner Kurie und seines Allodiums, bekam die ihm rechtlich zustehenden Distributionen und galt überhaupt als residierender Domherr.<sup>155)</sup> Wer aus anderen als den genannten Gründen abwesend war, erhielt für die Zeit seiner Absenz nur die halbe Präbende und nach seiner Rückkehr für jede Woche, die er bis Mariä Himmelfahrt residierte, eine halbe Mark.<sup>156)</sup>

Ferner gab es genaue Vorschriften über die Residenz und die

<sup>149)</sup> C. D. W. II Nr. 473.

<sup>150)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 5.

<sup>151)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 17.

<sup>152)</sup> vgl. § 2

<sup>153)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 6.

<sup>154)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 7.

<sup>155)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 14, Nr. 358 §§ 18, 19, 26; vgl. § 1.

<sup>156)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 9; Preuß. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

sich daraus ergebenden Rechte, wenn ein Domherr sich im Dienste des Bischofs an dessen Hofe aufhielt.<sup>157)</sup>

Drittens bestand für die Domherren die Verpflichtung, den pekuniären Leistungen ans Kapitel nachzukommen, welche in ordentliche und außerordentliche Beiträge geteilt werden können.

Zu ersteren gehörten die Eintrittsgelder. Es hatten zu zahlen sämtliche neueintretenden Prälaten und Domherren: a) 10 bzw. 8 Mark *monetae usualis* für die Anschaffung des zum Gottesdienste gehörigen Ornates; b) 10 Mark dem *magister fabricae* an die Kirchenfabrik; beide Beiträge mußten innerhalb von fünf Jahren an die bestimmten Kassen abgeführt werden; starb ein Kanoniker vor dieser Zeit, dann wurde der von ihm bis dahin noch nicht gezahlte Betrag von seiner Präbende abgezogen;<sup>158)</sup> c) ein neueintretender Domherr bekam erst Anteil an den Distributionen, nachdem er 10 Mark an die *pistoria* abgeführt hatte;<sup>159)</sup> d) die Kanoniker mit einer Kurie waren verpflichtet, den vom Kapitel abgeschätzten Wert innerhalb von zwei Jahren zu zahlen; e) und die mit einem Allodium den Wert des darauf befindlichen Viehbestandes im Betrage von 20 Mark innerhalb eines Jahres an die *pistoria*.<sup>160)</sup>

Zu den außerordentlichen Zahlungen der Kapitularen sind zu rechnen der Zuschuß an die *pistoria* bei größerem Brotverbrauch<sup>161)</sup> sowie Vergütungen in Geld oder Lebensmitteln an die Glöckner und Kirchendiener bei hohen Festtagen und für Leichenbegängnisse.<sup>162)</sup>

Im Jahre 1394 wurden die Kanoniker vom Kapitel aufgefordert, zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Territorium Allenstein Zuschüsse an Getreide oder Geld an den Administrator abzuführen, für deren regelmäßige Leistungen von diesem den Testamentsvollstreckern oder Erben solcher verstorbenen Domherren, die jener Aufforderung nachgekommen waren, eine Vergütung von 10 Mark ausgehändigt werden sollte. Wer also von den residierenden Kapitularen hieran Anteil haben wollte, bisher aber noch nichts gegeben hatte, sollte 10 Mark an den Administrator zahlen.<sup>163)</sup>

Neben den aus ihren Rechten sich ergebenden Pflichten, welche bereits behandelt sind, waren noch folgende für die Kanoniker von Bedeutung.

Sie mußten die ihnen übertragenen Ämter annehmen, die Statuten beschwören, durften außenstehenden Personen davon keinerlei Mitteilung machen, Kapitelsgut und Kapitelsuntertanen nicht zu Privatzwecken verbrauchen oder mit persönlichen Dienstleistungen belasten und in den Versammlungen keine Waffen tragen; sie waren ferner verpflichtet, dem Kapitel und seinen Mitgliedern Achtung und Ehrfurcht entgegenzubringen,

<sup>157)</sup> Da diese Fälle im Zusammenhang stehen mit den Beziehungen des Bischofs zu seinem Kapitel, sind sie näher behandelt in § 16.

<sup>158)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 4, 19.

<sup>159)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 42.

<sup>160)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 15, 18; vgl. für die Anm. 158—160 §§ 2, 15.

<sup>161)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 32.

<sup>162)</sup> C. D. W. III Nr. 358 §§ 33, 34, Nr. 165 § 2.

<sup>163)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 29; vgl. § 8.

füreinander einzutreten und sich gegenseitig beizustehen, bei Abstimmungen Besonnenheit walten zu lassen und sich an die geltenden Vorschriften unter allen Umständen zu halten.<sup>164)</sup>

§ 4.

**Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen.**

1. In der Gründungsurkunde hatte Anselm bestimmt, daß der Bischof samt seinem Domkapitel das Recht habe, nach Erledigung einer der sechzehn Stiftsstellen zu diesen neue Kanoniker zu erwählen und einzusetzen.<sup>165)</sup> Auch hierbei sollten nach seiner und seines Nachfolgers Verfügung alle Rechte und guten Gebräuche des Domkapitels von Meißen für Ermland vorbildlich sein.<sup>166)</sup> Die Vorschriften über Neuwahl der Prälaten und Domherren wurden dann von den Schiedsrichtern in der Teilungsurkunde des Jahres 1288 näher erklärt und folgendermaßen festgelegt:

Die abwesenden Kapitelsmitglieder, soweit sie sich innerhalb Preußens aufhalten, seien zur Teilnahme an der Wahl einzuladen, falls sie anwesend sein wollten. Die residierenden Domherren hätten zu den vakanten Präbenden zusammen mit dem Bischof, wenn er teilnehmen wolle, neue Kanoniker zu wählen, doch so, daß vom Bischof wie jedem anderen Domherrn nur eine, wenn auch die erste Stimme abgegeben werden dürfe.<sup>167)</sup>

Aus genannten Bestimmungen über Neubesetzung erledigter Domherrenstellen beim ermländischen Stift ergibt sich somit folgendes:

Bischof und Kapitel besaßen das uneingeschränkte Wahlrecht; es wurde ausgeübt von den residierenden Kanonikern unter Teilnahme des Bischofs, wenn er anwesend sein wollte; er hatte nur eine Stimme wie jeder andere Kanoniker, und allein die Stimmen der Anwesenden gaben den Ausschlag. In Ermland kamen also nur der Bischof und die Domherren in Betracht „ad quem vel ad quos prebendarum ac dignitatum vel personatum seu officiorum collatio, provisio seu alia dispositio pertinet“.<sup>168)</sup>

War ein Kanoniker gewählt, so erfolgte seine Aufnahme in das Kapitel. Konnte er dabei nicht persönlich anwesend sein, was wegen der päpstlichen Provisionen, durch welche oft weit abwohnende Kleriker zu ermländischen Domherrenstellen gelangten, nicht selten vorgekommen sein mag, so wurde in solchem Falle an einem Stellvertreter — pro-

<sup>164)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 27, 40, 43, 44, 45, Nr. 358 § 39.

<sup>165)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 105; C. D. W. I Nr. 48.

<sup>166)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355, 372. Nach Kauffungen a. a. O. S. 153 sind statutarische Bestimmungen über die Neuwahl von Domherren beim Meißener Kapitel erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten. Genauere Angaben über den Wahlmodus, wie er in der ersten Zeit beim ermländischen Kapitel üblich war, können daher nicht gemacht werden.

<sup>167)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 528; C. D. W. I Nr. 78.

<sup>168)</sup> C. D. W. III Nr. 629 (S. 621).

curator — des aufzunehmenden Kanonikers die Installation vollzogen.<sup>169)</sup> Es ist zwar in den Quellen keine ausführliche Angabe<sup>170)</sup> von einer Aufnahmehandlung überliefert, doch scheinen, soweit aus vorhandenen Nachrichten geschlossen werden darf, folgende Merkmale dabei von Bedeutung gewesen zu sein.

Den Sitz im Chore und die Stimme in der Kapitelsversammlung verliet einem neuen Kanoniker, falls er gleich zu einer der großen Präbenden aufgenommen wurde, wie dieses bis 1363<sup>171)</sup> der Fall gewesen sein wird, der Bischof vermöge seiner geistlichen Würde. Durch ihn also wurde ein Kleriker in den Stand der Stiftskanoniker erhoben. Die Rezeption in das Kapitel, hier in das ermländische, vollzogen dessen Mitglieder. Durch den Propst als das Haupt des Kapitels folgte gleich darauf die Aufnahme „in fratrem et canonicum“; nachdem der Propst im Beisein seiner älteren Mitkanoniker ihm den Eid abgenommen hatte, in welchem er geloben mußte, die Rechte und Gewohnheiten der Kirche, in die er aufgenommen wurde, nach seinem Vermögen und guten Glauben zu beobachten, die Beschlüsse des Bischofs und Kapitels keinem zu verraten und die der Kirche abhanden gekommenen Eigentümer rechtmäßig zurückzverschaffen, setzte der Propst ihn unter Feierlichkeiten in kirchlicher Form zum Domherren ein.<sup>172)</sup>

Jedoch noch nicht gleich nach der Aufnahme war ein neuer Kanoniker ausgestattet „cum plenitudine iuris canonici, omnibus iuribus et pertinenciis“. Erforderlich war zunächst die Erfüllung pekuniärer und anderer bereits erwähnter Verpflichtungen, um in den Besitz einer der sechzehn großen Domherrenstellen zu gelangen.

Nach Gründung der acht kleineren Stiftsstellen (1363) wurden die neu eintretenden Kanoniker zunächst Inhaber einer praebenda minor und rückten nach Vakantwerden einer der nächst höheren Stellen ihrer Anciennität nach allmählich zu einer praebenda media und schließlich einer maior aufwärts. Über eine Stimme in der Versammlung oder einen eigenen Platz im Chore findet sich für die Inhaber der niederen Kapitelsstellen keine Angabe.

Obleich nirgends etwas darüber gesagt ist, galt es wohl als selbstverständlich, daß eheliche Geburt der Domherren auch an der ermländischen Kirche erstes Erfordernis war.<sup>173)</sup> Daß sie adlig sein, eine Ahnenprobe ablegen oder bestimmten ritterlichen Geschlechtern angehören mußten, ist in den Quellen nicht erwähnt.<sup>173)</sup>

Auf Empfehlungen seitens mächtiger und angesehener Landesherren, Fürsten, Grafen oder Ritter brauchte das ermländische Domkapitel keine Rücksicht zu nehmen, denn solche gab es eben damals

<sup>169)</sup> C. D. W. II Nr. 93, III Nr. 630.

<sup>170)</sup> Die Darstellung der Installation des Domherrn Otto von Russen (C. D. W. III Nr. 630) ist ein zu spezieller Fall, als daß er für allgemein gültig angesehen werden konnte.

<sup>171)</sup> In jenem Jahre wurden die 8 kleinen Stiftsstellen gegründet; vgl. § 1.

<sup>172)</sup> C. D. W. III Nr. 630.

<sup>173)</sup> Wie in Halberstadt, Augsburg und Meissen.

im Ordenslande Preußen nicht. Es konnte in dieser Hinsicht nur der deutsche Orden in Frage kommen; über sein Verhältnis zum Domkapitel von Ermland wird in einem späteren Paragraphen ausführlich gehandelt werden.<sup>174)</sup>

Eingeschränkt wurde das sonst unbestrittene Wahlrecht des Bischofs und der Domherren nur durch die päpstlichen Provisionen. In der Zeit von 1344 bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts finden sich ungefähr 60 derartige Papsturkunden, die sich besonders zwischen 1360 und 1370 sehr gehäuft und mit den Herrschaftsansprüchen der damals zu Avignon residierenden Päpste in Zusammenhang gestanden haben. Daher war für andere, vom Papste nicht providierte Kleriker eine Stiftsstelle beim ermländischen Kapitel schwierig zu erhalten, zumal da viele Kleriker aus päpstlicher Begünstigung Anwartschaft auf eine freiwerdende Dompräbende besaßen.<sup>175)</sup> In mehreren dieser Provisionsurkunden wurde den Prälaten und Domherren die ihnen rechtlich zustehende collatio und provisio der Präbenden und Dignitäten geradezu entzogen, indem der Papst sich die Verfügung darüber allein reservierte und sich auch über andere Aufnahmebedingungen, wie das erforderliche Alter und den verlangten Weihegrad, hinwegsetzte.<sup>176)</sup>

Nur mit großem Widerstreben hat sich scheinbar das Domkapitel die Schmälerung seines freien Wahlrechtes durch päpstliche Eingriffe gefallen lassen, wie aus den wiederholten Verfügungen seitens der römischen Kurie, sogar unter Androhung schwerer Kirchenstrafen (so bei der Provision Ottos von Russen), hervorgeht.<sup>177)</sup> Als gar Papst Nikolaus V. (1447—1455) dem Drängen Konrads v. Erlichshausen (1441—1449) nachgebend in den Jahren 1447/48 Verfügungen erließ des Inhaltes, daß der Hochmeister und seine Nachfolger für alle Zeiten zwei größere Kanonikate am ermländischen Kapitel mit Priesterbrüdern des Deutschen Ordens besetzen dürften, und dieser davon Gebrauch zu machen suchte, da lehnten sich Bischof und Domherren gegen diese päpstlichen Verordnungen als einen offenbaren Eingriff in ihre vornehmsten Rechte mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf. Sie führten einen Prozeß in Rom herbei und erreichten schließlich im Jahre 1453 einen Widerruf der päpstlichen Bullen von 1447 und 1448 sowie einen Verzicht des Hochmeisters.<sup>178)</sup>

2. Die Erledigung von Domherrenstellen konnte geschehen durch Ausschluß eines Pfründeninhabers wegen dauernder Nichtbeobachtung der Kapitelsvorschriften, durch Resignation oder durch Todesfall. Ein

<sup>174)</sup> vgl. § 18.

<sup>175)</sup> C. D. W. II Nr. 557. Die erste Provision ist aus dem Jahre 1326 überliefert. C. D. W. II Nr. 550.

<sup>176)</sup> C. D. W. II Nr. 93, 171, III Nr. 629, 630; vgl. § 20; Biblioth. Warm. I S. 18 u. 19.

<sup>177)</sup> C. D. W. III Nr. 629/30.

<sup>178)</sup> Script. rer. Warm. I S. 89; J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. 8 S. 155, 186—188.

Freiwerden von Kanonikaten auf erste Art ist beim ermländischen Kapitel nicht überliefert, von Bedeutung ist auch nicht der zweite Fall;<sup>179)</sup> es kommt daher nur die dritte Möglichkeit, die Erledigung eines Kanonikates durch Todesfall, in Frage.

Das Gewöhnliche war, daß nach Freiwerden einer Kapitelsstelle statutengemäß eine Neuwahl stattfand oder das Kanonikat durch Heraufrücken der nächstältesten Pfründeninhaber besetzt wurde. Daneben sind die testamentarischen Verfügungen einzelner Domherren einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Soweit diese ein Vermögen hinterließen, haben sie meist schon zu ihren Lebzeiten aus eigener Machtvollkommenheit Bestimmungen darüber getroffen. Sie legten es meist an zu Stiftungen von Vikarien oder zur Einrichtung von Anniversarienfeiern.<sup>180)</sup> Um diese Stiftungen pekuniär sicherzustellen, erwarben die Domherren aus ihrem Vermögen gewisse Güter, aus deren Zinsen der Unterhalt für die Vikare oder die Verteilungssumme bei den Anniversarien bestritten werden sollten.<sup>181)</sup>

Andere Vermächtnisse in Geld oder Naturalien aus dem Vermögen oder den Ersparnissen des ehemaligen Amtseinkommens der Domherren kamen dem Kapitel zur Besserung der Landesverwaltung, Vermehrung der Getreideverteilungen, der Dombaukasse zum Bau des Glockenturmes<sup>182)</sup> oder der Burg sowie den einzelnen Kanonikern, Vikaren, niederen Beamten, Scholaren und Stiftsarmen zugute.<sup>183)</sup>

Solche Testamente enthielten aber nicht allein verschiedenartige Verfügungen über Geld- oder Naturalienverteilungen, sondern es trafen die Domherren auch über bewegliche Habseligkeiten aus ihrem Nachlaß Bestimmungen.<sup>184)</sup>

Das Testament wurde in Gegenwart von Zeugen — Domherren, Vikaren oder Verwandten — aufgesetzt und durch einen Notar angefertigt und beglaubigt.<sup>185)</sup> Zu Testamentsvollstreckern bestimmten die Testatoren Prälaten, Domherren oder Vikare, meist zwei oder drei,

---

<sup>179)</sup> vgl. Anm. 271.

<sup>180)</sup> Es waren dieses Messen, welche an den Jahrestagen verstorbener Domherren und Vikare gehalten zu werden pflegten. Sie wurden für beide Arten von Geistlichen im wesentlichen gleich gefeiert, unterschieden sich nur dadurch, daß bei Domherrenmessen sämtliche Geistliche, Kirchendiener, Chorsänger und Domschüler anwesend sein mußten, während an anderen die Domherren fehlen konnten; vgl. *Script. rer. Warm.* I S. 210.

<sup>181)</sup> C. D. W. I Nr. 195, II Nr. 105, 142, 286, 403, 404, III Nr. 244, 333, 414, 494, 593.

<sup>182)</sup> Der Glockenturm, welcher nicht in Verbindung mit dem Frauenburger Dom steht, sondern in der Südostecke des Domhofes in die Burgmauer eingefügt ist, stammt in seinem achteckigen Unterbau ungefähr aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Unter Franz Kuhschmalz (1424—1457) wurde 1448 der obere Teil des Turmes ausgebaut, wahrscheinlich aus Holz, da er bereits nach 200 Jahren sich als baufällig erwies. Sein heutiges Aussehen besitzt er seit dem Neubau des oberen Teiles aus dem Jahre 1685 (*E. Z.* XV S. 705—720).

<sup>183)</sup> C. D. W. III Nr. 414, 495, 593.

<sup>184)</sup> z. B. Silbergeräte, Bücher, das Leibroß u. a. m. (C. D. W. III Nr. 333, 494).

<sup>185)</sup> C. D. W. I Nr. 195, III Nr. 414, 494, 593.

welche in den Urkunden „testamentarii“ oder „executores“ genannt sind.<sup>186)</sup> Diese hatten für die Erfüllung des letzten Willens der Verstorbenen Sorge zu tragen und waren verpflichtet, im Zeitraum von 20 Tagen nach der Aufsetzung des Testament oder eine genaue Abschrift dem Kapitel einzureichen.<sup>187)</sup>

Die erste erhaltene Testamentsurkunde ist die des Dompropstes Heinrich von Sonnenberg (1279—1317) aus dem Jahre 1304;<sup>188)</sup> sie enthält bereits alle die genannten Merkmale testamentarischer Verfügungen. Häufiger werden Testamente von Domherren erst gegen Ende unseres Zeitraumes.<sup>189)</sup>

Mit den behandelten Hinterlassenschaftsbestimmungen hängt ferner die Einrichtung des Gnadenjahres — annus gratiae — zusammen, gewissermaßen eine testamentarische Verfügung seitens des Kapitels, um das Andenken verstorbener Kanoniker zu ehren. Der § 8 der Kapitelsstatuten vom Jahre 1384<sup>190)</sup> bestimmt nämlich: „Es sollen die Prälaten und Kanoniker der ermländischen Kirche, wo und wann sie auch immer gestorben seien, nach ihrem Tode ein Gnadenjahr haben, d. h. es soll für die Toten die Hälfte ihrer Präbende und Prälatur in dem auf ihren Tod folgenden Jahre ungeschmälert ausgezahlt werden“. Eine ähnliche Bestimmung enthält bereits die Dotationsurkunde Anselms von 1260. Darnach sollen die Einkünfte der Präbende eines gestorbenen Domherren noch ein Jahr lang nach seinem Tode zur Bezahlung seiner etwaigen Schulden aufgehoben werden.<sup>191)</sup> Ferner gewährte das Kapitel zur Ehre der verstorbenen Kanoniker ihren Angehörigen und Erben noch andere Vergünstigungen<sup>192)</sup>:

Eine Kurie sollte noch 20 Tage lang nach dem Tode des Inhabers dessen Verwandten und Freunden verbleiben, ohne daß der Nachfolger ihnen den Besitz streitig machen dürfte, damit die Regelung der Hinterlassenschaft in Ruhe und Ordnung erfolgen könne. Ebenso lange sollten in dieser Zeit an den dafür bestimmten Tagen die Hausgenossen eines verstorbenen Stiftsherrn an der Brotverteilung Anteil haben, ganz so, als wenn jener noch lebe. Es durfte ferner innerhalb von 20 Tagen die Kurie eines gestorbenen Domherrn von seinen Verwandten und Freunden nicht ausgeräumt werden, sondern was verschlossen war und zum Mobiliar gehörte, hatte unberührt darin zu bleiben. Die gleiche Bestimmung galt für die Kanoniker, welche den Besitz einer erledigten Kurie antraten. Ausgenommen waren die durch Vermächtnis angegebenen Gegenstände.

Alle Statuten und Matrikel, welche die Rechte und Pflichten der einzelnen Kapitelsmitglieder betrafen, mußten an den Quatuor

<sup>186)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 35, Nr. 414, 494, 593.

<sup>187)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 35.

<sup>188)</sup> C. D. W. I Nr. 195.

<sup>189)</sup> vgl. die in Anm. 181 zitierten Urkunden.

<sup>190)</sup> C. D. W. III Nr. 165.

<sup>191)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>192)</sup> C. D. W. III Nr. 358 §§ 12, 13, 14.

tempora — also viermal im Jahre in der Zeit von Mittwoch bis Sonnabend 1. nach Invocavit, 2. nach Pfingsten, 3. nach dem Tage der Kreuzerhöhung (14. September) und 4. nach dem Tage der Lucia (13. Dezember) — den Inhabern der großen Präbenden, ob sie an den Kapitelsversammlungen teilnahmen oder nicht, wenn sie anwesend waren, vorgelesen werden, nachdem sie durch ein Glockenzeichen oder sonstwie ordnungsmäßig berufen waren, „damit ihnen die Vorschriften nicht in Vergessenheit gerieten und sie im Übertretungsfalle sich nicht mit Unkenntnis rechtfertigen könnten“.<sup>193)</sup>

## § 5.

### Die Vikare.

Das Vikarienwesen an der ermländischen Kathedrale stellte sich, soweit die Nachrichten darüber Aufschluß geben, wesentlich einfacher dar als an anderen deutschen Domstiftern. Es finden sich keine Angaben über vicarii maiores oder minores, über einen korporativen Zusammenschluß der Vikare oder eine gesonderte Vermögensverwaltung. In Ermland erscheinen sie nicht so sehr als Vertreter der Domherren, sondern vielmehr als deren Gehilfen. Sie waren hauptsächlich Geistliche und versahen die gottesdienstlichen Verrichtungen an den verschiedenen gestifteten Nebenaltären in der Domkirche.<sup>194)</sup> In den Urkunden sind sie meist „vicarii perpetui“ genannt, womit vielleicht ausgedrückt sein mag, daß die einfachen vicarii nur zeitweilig Dienst taten oder als Vertreter der perpetui galten, während jene Vikare auf Lebenszeit waren.<sup>195)</sup> Unter ihnen zeichnete sich der des Bischofs aus, welcher „vicarius Episcopalis“, „vicarius generalis“ und „officialis curiae Warmiensis“ genannt ist;<sup>196)</sup> er hatte dem Bischof beim Gottesdienst zu ministrieren und war Verwaltungsbeamter — officialis — der bischöflichen Kurie.

Zum ersten Male begegnet ein vicarius als Geistlicher an einer gestifteten Vikarie in der bereits genannten Testamentsurkunde des Dompropstes Heinrich von Sonnenberg (1279—1317) im Jahre 1304.<sup>197)</sup> Da in späterer Zeit solche Vikarien häufiger wurden, vergrößerte sich naturgemäß die Anzahl der Geistlichen, und im Jahre 1330 sind deren bereits sieben genannt.<sup>198)</sup> Einen Anhalt über ihre gewöhnliche Anzahl in späteren Jahren gibt jenes Statut von 1393,<sup>199)</sup> wonach die 4 Prälaten je 2 und die übrigen 12 Domherren je eine Vikarie zu besetzen hatten. Das ergäbe also für das Ende des 14. Jahr-

<sup>193)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 51.

<sup>194)</sup> Dieses bezeugen sämtliche Stiftungsurkunden über Vikarien.

<sup>195)</sup> C. D. W. III Nr. 275, 283, 311, 333, 336, 414.

<sup>196)</sup> C. D. W. III Nr. 244, 275, 283, 333, 336, 449.

<sup>197)</sup> C. D. W. III Nr. 195.

<sup>198)</sup> C. D. W. I Nr. 251.

<sup>199)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 25; Script. rer. Warm. I S. 219.

hundreds eine Zahl von 20 Vikaren. Doch werden gewöhnlich wohl weniger als 20 gewesen sein, da einzelne Stellen vakant waren.

Erforderlich war für einen Vikar der priesterliche Weihegrad und ein bestimmtes Alter — *legittimus annus* —; entsprach er diesen Anforderungen bei dem Amtsantritt noch nicht, so mußte er entweder durch seinen Bildungsgrad oder andere Fähigkeiten die Gewähr bieten, innerhalb eines Jahres Presbyter werden zu können.<sup>200)</sup>

Bei der Einsetzung der Domvikare ist zu unterscheiden zwischen „*praesentatio*“ und „*installatio*“.

Das erstere bestand in dem Vorschlagsrecht: „*ius patronatus, ius praesentandi, collatio*,<sup>201)</sup> *praesentatio, praesentare*,<sup>202)</sup> *dispositio*“.<sup>203)</sup> Die mannigfachen Bestimmungen hierüber wurden meist vom Stifter geregelt, und zwar sollten sie gelten bis zu seinem Tode oder für eine gewisse Zeit darüber hinaus. Das Besetzungsrecht reservierte sich zunächst gewöhnlich der Stifter selbst; es konnte dann nach dessen Tode gemäß seiner Verfügung übergehen auf seinen Amtsnachfolger, an das Kapitel oder seine Verwandten bis ins vierte Glied. Nach deren Tode fiel es meist an das Kapitel, welches es wiederum einem seiner Mitglieder oder Beamten zuwies.<sup>204)</sup>

Auch in das Besetzungsrecht der Vikarien griffen zuweilen päpstliche Provisionen ein.<sup>205)</sup>

Die Einsetzung — *installatio* — erfolgte „*canonice*“,<sup>206)</sup> d. h. in förmlicher Approbation, Konfirmation und Investitur durch den Ring, vollzogen vom Bischof.<sup>207)</sup> Dabei hatten die Vikare einen Eid zu leisten, in dem sie gelobten:

„Vor allem die Satzungen des Kapitels zu beobachten, wie sie für einen Vikarius an der ermländischen Kirche gelten, über die geheimen Beschlüsse des Kapitels, soweit sie ihnen zu Ohren kämen, Stillschweigen zu beobachten, dem Kapitel und den Domherren Gehorsam und Ehrerbietung entgegenzubringen, Kapitaleigentum in keiner Weise anzutasten und überhaupt nichts zu unternehmen, was irgendwie den Interessen des Kapitels zuwiderliefe.“<sup>208)</sup>

Die Hauptaufgabe der Vikare war die pünktlichste Besorgung des *officium divinum* an ihrem ihnen zugeteilten Altar, wozu auch die Sorge um die Altarkerzen gehörte. Je nach den einzelnen Bestimmungen der Stifter hatten sie die Vigilien und kanonischen Stunden genau zu beobachten und in einer Woche mehr oder weniger Messen zu lesen. Meist ist in den Vikarienstiftungen die Abhaltung von drei Messen in

<sup>200)</sup> C. D. W. III Nr. 244.

<sup>201)</sup> C. D. W. II Nr. 509.

<sup>202)</sup> C. D. W. II Nr. 286.

<sup>203)</sup> C. D. W. II Nr. 224.

<sup>204)</sup> C. D. W. II Nr. 115, 116, 286, 404; III Nr. 353 § 25; *Script. rer. Warm.*

I S. 219 Anm. 20.

<sup>205)</sup> C. D. W. II Nr. 334, 346, 556.

<sup>206)</sup> C. D. W. II Nr. 224.

<sup>207)</sup> C. D. W. II Nr. 509.

<sup>208)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 9.

jeder Woche verlangt.<sup>209)</sup> Zur genauen Wahrnehmung dieser gottesdienstlichen Funktionen war ihnen strenge Residenz zur Pflicht gemacht.<sup>210)</sup>

Ihre Tätigkeit bestand ferner in dem regelmäßigen Erheben des der Stiftung zukommenden Zinses, in dessen Verwaltung, Entgegennahme der darüber ausgefertigten Verschreibungen und Erfüllung der sonstigen Bestimmungen. Die Vikare wurden in solcher Funktion auch „elemosinari“ genannt.<sup>211)</sup> Jedes von ihnen dabei ausgestellte und von einem Notar anzufertigende Schriftstück bedurfte zur Gültigkeit der bischöflichen Besiegelung, wenn es sich auf Güter bezog, die zur mensa Episcopalis gehörten, und der des Kapitels bei Gütern innerhalb seines Territoriums. Der Zuwiderhandelnde wurde mit Ersatz des Schadens bestraft, den die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift etwa nach sich zog.<sup>212)</sup> Die Gelder und einzelnen Briefe hatte der Vikar dem seiner Stiftung vorstehenden Domherrn — „Collator“ — ordnungsmäßig zu übergeben, bei dessen Abwesenheit dem Prokurator des betreffenden Domherrn oder dem Kapitelsenior.<sup>213)</sup>

Für die Verrichtung des officium divinum an ihren Altären sowie für die Verwaltung und Besorgung der dazugehörigen pekuniären Angelegenheiten bezogen die Vikare ein festes Gehalt — annua pensio —, welches, vom Stifter ausgesetzt, einen Teil des zur Stiftung gehörigen Zinses ausmachte.<sup>214)</sup> Dazu bekamen sie Anteil an den Distributionen der Anniversarienstiftungen und wurden auch in Testamenten der Domherren mit kleinen Geldbeträgen bedacht.<sup>215)</sup>

Außer ihrem Gehalt und den anderen Vergütungen haben die Vikare bei der Kathedrale auch Wohnungen — domus et habitationes — besessen.<sup>216)</sup> Es wohnten wahrscheinlich mehrere, vielleicht auch alle in einem Hause zusammen, da nirgends Einzelkurien der Vikare erwähnt werden.

Durch Absetzung wegen Nachlässigkeit in ihrem Amte gingen die Vikare ihrer Einkünfte verlustig, mußten den durch schlechte Verwaltung entstandenen Schaden ersetzen und hatten weitere statutarisch dafür vorgeschriebene Strafen zu gewärtigen.<sup>217)</sup>

Beim Tode eines Vikars wurden dessen Einkünfte vom Kapitel

---

<sup>209)</sup> So heißt es in der Urkunde Heinrichs von Sonnenberg: „... quatenus idem vicarius in vigiliis et horis canonicis in choro deserviens ad minus tres missas in septimana . . . dicere et exorare deum perpetuo teneatur“ (C. D. W. I Nr. 195, III Nr. 244, 358 § 48).

<sup>210)</sup> C. D. W. III Nr. 244.

<sup>211)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 47.

<sup>212)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 46.

<sup>213)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 15.

<sup>214)</sup> C. D. W. III Nr. 244. Beim vicarius Episcopalis ist dessen Gehalt angegeben auf 7 Mark weniger ein Skot jährlich, welches ihm durch den Prokurator der „mensa Episcopalis“ ausgezahlt wurde.

<sup>215)</sup> C. D. W. III Nr. 414, 494.

<sup>216)</sup> C. D. W. III Nr. 495.

<sup>217)</sup> C. D. W. III Nr. 358 §§ 47, 48.

belegt. Sein Testament mußte von den Exekutoren innerhalb 15 Tagen zunächst jenem vorgelegt und konnte erst dann vollstreckt werden, wenn es sich herausstellte, daß die durch den Tod des Vikars vakant gewordene Stiftung ordnungsmäßig verwaltet war und in gesetzmäßigem Zustande sich befand.<sup>218)</sup> Wollten Vikare über ihren Nachlaß irgendeine testamentarische Verfügung treffen, so durfte es nur in Gegenwart mindestens eines Domherrn geschehen, welcher für die Ausführung des Testamentes zu sorgen hatte. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wurde das Testament für ungültig erklärt, und der Nachlaß fiel dem Kapitel anheim.<sup>219)</sup>

Neben dem Besetzungsrecht und der Oberaufsicht über die Vikarien an der Domkirche zu Frauenburg hatten die Domherren auch über die an Pfarrkirchen ihres Territoriums zu verfügen.<sup>220)</sup>

---

<sup>218)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 47.

<sup>219)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 16.

<sup>220)</sup> C. D. W. II Nr. 286, 508.

## Zweites Kapitel. Die Kapitelämter.

### § 6.

#### Allgemeines.

Auch das Ämterwesen an der ermländischen Kirche weist in mehreren Punkten Verschiedenheiten auf gegenüber anderen deutschen Domstiftern. Denn es gab hier deren einige, welche das Kapitel als Territorialherr zur Landesverwaltung brauchte, wie sie sich bei anderen außerhalb Preußens nicht finden.<sup>221)</sup>

Entsprechend der Mannigfaltigkeit der Dompräbenden sowie der verschiedenen Bedeutung zerfielen die Kapitelämter in „dignitates“, „personatus“ und „officia“.<sup>222)</sup> Auch aus den ermländischen Quellen ist, wie überhaupt im Mittelalter,<sup>223)</sup> ein präziser Unterschied zwischen dignitas und personatus nicht zu erkennen. Beide bezeichneten den ersten Vorrang überhaupt, während mit einem officium nur eine beschränkte Ehrenstellung innerhalb einer Klasse von Gleichberechtigten verknüpft war.

Als Dignitäten galten zunächst die Prälaturen, und es bezeichnete diese Würde Kapitelsstellen, zu welchen der höchste Rang innerhalb des Domstiftes und eine dauernde Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten gehörte. In Ermland gab es, ebenfalls abweichend, fünf Prälaturen — praelatura, Inhaber praelatus —, welche von Bischof Anselm bei der Gründung des Kapitels eingerichtet wurden. Es waren dieses der „praepositus“, „decanus“, „cantor“, „scholasticus“ und „custos“.<sup>224)</sup> Sie wurden auf Lebenszeit verliehen<sup>225)</sup> und bei der Dotation der Domherrenstellen mit weit reicheren Einkünften bedacht als die elf übrigen „prae-

<sup>221)</sup> z. B. Administrator, Visitatoren.

<sup>222)</sup> Häufig ist mit jenen zugleich noch „praebendae“ genannt, doch bezeichnet dieser Ausdruck nicht den einem Kapitelsamte zukommenden Ehrenterritorium, sondern, wie bereits auseinandergesetzt, das Gehalt, den Unterhalt der einzelnen Kanonikate, wodurch die Domherrenstellen erst ihre Existenzmöglichkeit erhielten (C. D. W. II Nr. 473, III Nr. 629, 630).

<sup>223)</sup> P. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 110—113; v. Kauffungen a. a. O. S. 117.

<sup>224)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 105; C. D. W. I Nr. 48.

<sup>225)</sup> Es kam auch vor, daß Prälaten zugunsten anderer auf ihre Stelle resignierten und zu gewöhnlichen Domherren wurden (Bibliotheca Warm. I S. 18/19 und Anm. 271).

bendae simplices“.<sup>226)</sup> Die Wahl der Prälaten sollten Bischof und Domherren gemeinsam ausüben und bei ihrer Handhabung ebenfalls die Gewohnheiten des Domkapitels von Meißen vorbildlich sein.

Die Prälaturen besaßen an sich keine Präbenden, sondern nur dann, wenn sie zugleich Domherrenstellen waren.<sup>227)</sup>

Ihre Inhaber galten als die angesehensten Mitglieder des Kapitels und genossen zum Unterschiede von den anderen Kanonikern mehrere Ehrenvorrechte. So sind sie in den Urkunden stets zuerst genannt und mit Namen angeführt. Oft begegnen alle fünf Prälaten, soweit die Stellen besetzt waren,<sup>228)</sup> zuweilen einige von ihnen,<sup>229)</sup> in den meisten Urkunden aber nur Propst und Dekan. Die übrigen Domherren wurden in der Regel als Gesamtheit durch den Ausdruck „totumque capitulum“ zusammengefaßt, und es findet sich als häufigste Eingangsformel der ermländischen Urkunden:

„Nos . . . prepositus, . . . decanus totumque capitulum ecclesie Warmiensis notumfacimus, quod . . .“<sup>230)</sup>

Die Reihenfolge der Prälaten, wenn mehr als zwei angeführt sind, hat in der ersten Zeit mit Ausnahme des Propstes und Dekans, welche stets zu Anfang genannt werden, häufig gewechselt. Es finden sich folgende Arten von Rangordnung der übrigen Prälaten: Kustos und Kantor in den Jahren 1289 und 1290, 1297: Kustos, Scholastikus, Kantor, in der Zeit von 1308—1317: 1. Scholastikus, Kantor, Kustos, 2. Scholastikus, Kustos, Kantor, 3. Kustos, Kantor, Scholastikus, 4. Kustos, Scholastikus, Kantor. Seit 1317 kommt ein Scholastikus in den Urkunden nicht mehr vor, und sein Amt als Prälatus scheint seit jenem Jahre eingegangen zu sein. Die Reihenfolge stellt sich daher seit 1322 stets folgendermaßen dar: Propst, Dekan, Kustos, Kantor.<sup>231)</sup>

Bei den Prälaten zeigt die Titulatur, wie sie später auch auf die anderen Domherren übergang, zuerst eine weitere Ausbildung.<sup>232)</sup> Wenn es auch nicht besonders erwähnt ist, werden bei der ermländischen Kirche wie an anderen Stiftern die übrigen Geistlichen und Beamten, des Kapitels gleichfalls den Dignitären Obödienz geschuldet und ihnen Ehrenbezeichnungen beim Zusammentreffen erwiesen haben.<sup>233)</sup> Ein weiterer Vorrang vor den einfachen Domherren bestand für die Prälaten in dem Besetzungsrecht der Vikarien, indem diese je zwei, jene nur eine zu vergeben hatten.<sup>234)</sup> Ebenso wie die übrigen Kanoniker besaßen sie ein eigenes Siegel.<sup>235)</sup>

<sup>226)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107; vgl. § 2.

<sup>227)</sup> A. Eichhorn, Geschichte der Prälaturen, E. Z. III S. 306.

<sup>228)</sup> C. D. W. I Nr. 79, 80, 81, 82, III Nr. 165.

<sup>229)</sup> C. D. W. I Nr. 86 a, 110, 111, 142 . . .

<sup>230)</sup> C. D. W. II Nr. 226, 232, 247 und öfter.

<sup>231)</sup> A. Eichhorn a. a. O. S. 307.

<sup>232)</sup> C. D. W. I Nr. 272, 304.

<sup>233)</sup> vgl. A. Brackmann a. a. O. S. 40; O. Leuze a. a. O. S. 47; v. Kauffungen a. a. O. S. 172.

<sup>234)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 25; vgl. § 5.

<sup>235)</sup> C. D. W. I Nr. 42, 83.

Entsprechend der allmählichen Entwicklung des gesamten Kapitels wurden auch die Prälaturen erst nach und nach besetzt.<sup>236)</sup> Ihre Inhaber scheinen nicht in dem Maße sich zu kirchlichen Würdenträgern oder Verwaltungsvorständen ausgebildet zu haben wie anderwärts,<sup>237)</sup> denn sie begegnen in den ermländischen Quellen meist persönlich, höchstens bei Abwesenheit vertreten durch einen Prokurator, ihre Amtspflichten ausübend. Namentlich sind die Domvikare nicht, wie bereits hervorgehoben,<sup>238)</sup> als vollziehende Unterbeamten der zu Verwaltungschefs gewordenen Prälaten hervorgetreten und haben deren Geschäftslast übernommen.

Neben diesen fünf obersten Kapitelsstellen, welche von den Dignitären auf Lebenszeit bekleidet wurden, gab es eine Reihe anderer Ämter, die infolge der immer größer werdenden Geschäftslast und der sich stetig erweiternden Territorialverwaltung beim ermländischen Kapitel begegnen.

Von diesen wechselten einige als Ehrenämter in bestimmten Zeitabschnitten unter den Domherren, wie die des *administrator capituli*, der *visitatores*, des *mortuarius*.

Ferner finden sich solche, die zur Entlastung der Prälaten dienen und an deren Stelle traten, z. B. *rector scholarum*, *subcantor*.

Als dritte Klasse begegnen die von Laien bekleideten Ämter: *advocatus*, *camerarius*, *campanator*, *subcampanator*, *braxator* u. a., letztere *ministri ecclesiae* genannt.

Es können also folgende Kapitelämter unterschieden werden:

1. Dignitäten auf Lebenszeit
2. wechselnde Ehrenämter
3. von anderen Geistlichen versehene Ämter;
4. Laienämter.

## § 7.

### Die Dignitäten des Domkapitels.

#### a) Der Propst.<sup>239)</sup>

Als vornehmste der von Anselm gegründeten Prälaturen galt die Propstei. Diese Stelle war in Ermland seit 1277 besetzt, und Heinrich Fleming begegnet als der erste Dompropst<sup>240)</sup> (später Bischof Heinrich I. [1279—1301]). Der Inhaber dieses Amtes war Vorsteher des Kapitels, leitete dessen öffentliche Geschäfte und Verhandlungen und vertrat es

<sup>236)</sup> vgl. § 7.

<sup>237)</sup> A. Brackmann a. a. O. S. 39; O. Leuze a. a. O. S. 45.

<sup>238)</sup> vgl. § 5.

<sup>239)</sup> Über die Kapitelämter im einzelnen, besonders die fünf Prälaturen, sind im ermländischen Quellenmaterial im Vergleich zu den recht ausführlichen Darstellungen bei Brackmann S. 41 ff., Leuze S. 48 ff. und v. Kauffungen S. 173 ff. die Nachrichten äußerst dürftig. Es kann deshalb im folgenden nur ein ungefähres Bild gegeben werden, das recht unvollständig ist und über viele Fragen nicht Auskunft zu geben vermag.

<sup>240)</sup> vgl. A. Eichhorn a. a. O. S. 307; Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355, 372.

in allen wichtigen Angelegenheiten nach außen. Dieses kommt darin zum Ausdruck, daß er bei Anwesenheit am Eingang der Urkunden sowie in den Zeugenreihen immer zuerst genannt ist. Er zeichnete sich ferner durch den Besitz der ertragreichsten Pfründe aus,<sup>241)</sup> und seine Kurie stellte gemäß der Einschätzung durch das Kapitel einen besonders hohen Wert dar.<sup>242)</sup> Als Vorsteher der Korporation vollzog er die Aufnahme eines neueintretenden Kanonikers „in fratrem et canonicum“ und setzte ihn feierlich in seine Domherrenstelle ein.<sup>243)</sup> Auch scheinen die Pröpste zuweilen über einen ansehnlichen eigenen Grundbesitz und ein größeres Privatvermögen verfügt zu haben, wie das Testament des bereits häufiger genannten Dompropstes Heinrich von Sonnenberg bezeugt.<sup>244)</sup> Eine bedeutungsvolle politische Tätigkeit entfaltete unter ihnen Arnold von Datteln. Er war im Dienste des Hochmeisters Paul von Rußdorf (1422—1441) während des Jahres 1425 provisorischer Ordensprokurator an der päpstlichen Kurie in Rom.<sup>245)</sup>

Während des behandelten Zeitabschnittes werden 15 Dompröpste von Ermland gezählt.<sup>246)</sup>

#### b) Der Dekan.

Nächst der Propstei war das Amt des Dekans die wichtigste Prälatur. Er ist ebenfalls zusammen mit dem Propste am Anfang der Urkunden genannt und erscheint neben ihm als Vertreter des Kapitels. In den Zeugenreihen nimmt er die zweite Stelle ein<sup>247)</sup> und war nächst jenem im Genusse der einträglichsten Stiftspfünde.<sup>248)</sup>

War der Propst mehr repräsentativer Vertreter des Kapitels nach außen, so hatte der Dekan in der inneren Stiftsverwaltung am meisten

<sup>241)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>242)</sup> C. D. W. III Nr. 358 §§ 7, 11, 15.

<sup>243)</sup> C. D. W. III Nr. 630; vgl. § 4.

<sup>244)</sup> C. D. W. I Nr. 195; er stellte darüber mit Konsens der Domherren Urkunden aus (C. D. W. I Nr. 126, 150).

<sup>245)</sup> C. D. W. IV Nr. 35, 47, 74, 77, 86, 87, 90, 91.

<sup>246)</sup> vgl. A. Eichhorn a. a. O. S. 307—316.

1277—1279 Heinrich Fleming (später Bischof Heinrich I., Fleming, 1279—1301).

1279—1317 Heinrich von Sonnenberg.

1318—1327 Jordan (später Bischof Jordan, 1327—1328).

1328—1329 Heinrich Wogenap (später Bischof Heinrich II., Wogenap, 1329—1334).

1330—1345 Johannes.

1345—1360 Hartmud.

1361—1387 Heinrich Susse aus Paderborn.

1387—1388 Michael Vischow.

1389—1393 Otto von Rogitten.

1395 Theodor Cruze.

1411—1415 Johann Abezier (später Bischof Johann III., Abezier, 1415—1424).

1417 Arnold Huxer.

1419—1420 Caspar Schuwenpflug.

1420—1424 Franz Kuhschmalz (später Bischof Franz Kuhschmalz, 1424—1457).

1424—1458 Arnold von Datteln.

<sup>247)</sup> vgl. § 6.

<sup>248)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

zu bedeuten. Er besaß das Oberaufsichtsrecht über die Kanoniker und hatte den gesamten Kultus an der Domkirche unter sich.<sup>249)</sup>

Von seiner Tätigkeit ist in den Urkunden nur berichtet, daß er bei der Aufnahme eines neuen Kanonikers den Bischof zu vertreten schien und bei der Bischofswahl von 1279 als einer der beiden Kompromissare tätig war.<sup>250)</sup>

Zum ersten Male ist im Jahre 1277 ein Dekan genannt,<sup>251)</sup> und es werden bis 1427 acht Inhaber dieser Prälatur gezählt, die scheinbar nicht fortlaufend regelmäßig besetzt war.<sup>252)</sup>

### c) Der Kustos.

Die dritte Prälatur war das Kustodenamt.<sup>253)</sup> Es war ebenso wie die beiden vorhergehenden im Jahre 1277 zuerst besetzt,<sup>254)</sup> sodann ist erst wieder 1289 ein Kustos genannt.<sup>255)</sup> Unregelmäßig scheint diese Kapitelsstelle auch noch bis ins 14. Jahrhundert hinein besetzt gewesen zu sein, wenigstens geben die Urkunden hierüber keinen näheren Aufschluß. Erst seit 1328 begegnet regelmäßig ein Inhaber dieses Amtes,<sup>256)</sup> und bis 1427 werden 13 Domkustoden gezählt.

---

<sup>249)</sup> vgl. A. Eichhorn S. 306. Die obengenannten Funktionen gehörten zu den Hauptpflichten der Dekane in den deutschen Domkapiteln, und wenn zwar die Nachrichten hiervon in den Quellen gänzlich schweigen, können sie der Analogie wegen doch auch für Ermland als in Betracht kommend angenommen werden.

<sup>250)</sup> C. D. W. II Nr. 538, III Nr. 630.

<sup>251)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355.

<sup>252)</sup> vgl. A. Eichhorn a. a. O. S. 347—351.

1277—1288 Heinrich.

1289—1297 Berthold.

1304—1322 Hermann.

1323—1350 Johann Frank aus Meißen (als Bischof Johann I., 1350—1355).

1350—1369 Hermann vom Hofe.

1372—1387 Michael Vischow (war 1387/88 Propst).

1387—1402 Arnold von Ergesten.

1404—1426 Bartholomäus von Boruschow.

Seit 1331 Jacob von Seeburg.

<sup>253)</sup> In der Dotationsurkunde Anselms (Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107) sind zwar seiner Pfründe geringere Einkünfte zugewiesen als dem Scholastikus, doch nimmt er in der Rangordnung der Prälaten seit 1322 stets die dritte Stelle ein; vgl. § 2 und § 6.

<sup>254)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355.

<sup>254)</sup> C. D. W. I Nr. 79, 80, 81, 82.

<sup>256)</sup> vgl. A. Eichhorn S. 329—333.

1277 H[einrich?] von Reichenbach.

1289 Volquinus.

1297—1314 Heinrich.

1317 Heinrich Wogenap (war 1328/29 Dompropst und 1329—1334 Bischof).

1320—1325 Berthold.

1328 Tylo.

1328—1355 Johann Streifrock (als Bischof Johann II., Streifrock 1355—1373).

1355—1372 Johann Hoyke.

1375—1384 Johann Rone.

Dieser Prälat hatte die Oberaufsicht über den Kirchenschatz, die Meßgewänder und allen Schmuck der Kathedrale, sorgte für die zum Gottesdienst erforderlichen Geräte und verwaltete die Einkünfte der Sakristei.<sup>257)</sup>

Als Gehilfe des Bischofs Hermann von Prag (1337—1349) und dann als Vertreter des Kapitels in der bischöflichen Landesverwaltung bis zum Regierungsantritt Johanns I. von Meißen (1350—1355) begegnet der Kustos in der Zeit von 1340 bis 1351.<sup>258)</sup> Zu Beginn des 15. Jahrhunderts bekleidete der Domkustos Maternus von Rosenberg das Amt des Prokurators auf dem bischöflichen Schlosse zu Heilsberg.<sup>259)</sup>

Seit dem Jahre 1343 wurde mit der Kustodei das Amt eines „provisor fabricae“ oder „magister fabricae“ dauernd verbunden, nachdem damals der Kirchenfabrik des Domes zu Frauenburg durch Bischof und Kapitel das Dorf Santoppen überwiesen war.<sup>260)</sup> Als Vorsteher der fabrica hatte der Kustos das Patronatsrecht in jenem Dorfe und die Oberaufsicht in dessen Angelegenheiten, soweit sie für die Dombaukasse in Betracht kamen. Bei Leitung dieser Geschäfte sowie bei der Verteilung des Zinses war er an den Rat des Kapitels gebunden. Als Rekognitionsgebühr mußte er im Namen der Fabrik und Kirche einen bestimmten Zins alljährlich zu Martini an das Domstift entrichten.<sup>261)</sup>

#### d) Der Kantor.

Die Stelle dieses Prälaten ist in der Gründungsurkunde des Domkapitels wohl genannt,<sup>262)</sup> bei der Dotation der Präbenden wird ihrer aber keine Erwähnung getan.<sup>263)</sup> Abgesehen von der aus dem Namen sich ergebenden Tätigkeit (der Domkantor hatte den Gesang in der Kirche zu leiten),<sup>264)</sup> sagen die Quellen über ihn nichts. Er begegnet zum ersten Male im Jahre 1278,<sup>265)</sup> und seit jener Zeit scheint den Urkunden nach dieses Kapitelamt regelmäßiger besetzt gewesen zu sein als das des Kustos; 9 Domkantoren werden bis 1427 genannt.<sup>266)</sup>

---

1385—1386 Arnold von Ergesten (war 1387—1402 Dekan).

1387—1405 Tylo von Glogau.

1406—1410 Maternus von Rosenberg.

1426 Martin Huxer.

Seit 1433 Arnold Huxer.

<sup>257)</sup> A. Eichhorn a. a. O. S. 306.

<sup>258)</sup> vgl. § 16.

<sup>259)</sup> Ordinancia castri Heylsbergk, Script. rer. Warm. I S. 320/21 und Anm. 18.

<sup>260)</sup> C. D. W. II Nr. 29, III Nr. 472.

<sup>261)</sup> vgl. § 15.

<sup>262)</sup> C. D. W. I Nr. 48; Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 105.

<sup>263)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>264)</sup> A. Eichhorn a. a. O. S. 306.

<sup>265)</sup> C. D. W. I Nr. 54.

<sup>266)</sup> A. Eichhorn a. a. O. S. 580—585.

1278—1300 Eberhard von Neisse (als Bischof 1301—1327).

1308—1311 Bartholomäus.

1314—1320 Nikolaus von Damis.

1322—1328 Johannes.

### e) Der Scholastikus.

Der Inhaber dieser fünften Prälatur war der Leiter der Domschule und hatte das gesamte Unterrichtswesen unter sich.<sup>267)</sup> Seine Präbende war höher dotiert als die des Kustos.<sup>268)</sup> Als Prälatur war der Bestand dieser Kapitelsstelle beim ermländischen Domstift nur von kurzer Dauer. Ein Scholastikus begegnet in den Urkunden erst im Jahre 1297<sup>269)</sup> und kommt dann nur noch von 1308 bis 1317 regelmäßig vor.<sup>270)</sup> Seitdem scheint diese Prälatur eingegangen zu sein, und der bisherige Inhaber übernahm die Stelle des Kustos.<sup>271)</sup> Im ganzen sind nur zwei Domherren Scholastiker gewesen.<sup>272)</sup> Wahrscheinlich wird auch in Ermland die wachsende Bedeutung der Universitäten das Schulwesen beim Kapitel ungünstig beeinflusst haben, so daß man dieses Amt eingehen ließ.<sup>273)</sup>

Weitere Nachrichten über eine Domschule finden sich erst aus späterer Zeit.<sup>274)</sup>

## § 8.

### Die unter den Domherren wechselnden Ämter.

#### a) administrator capituli.

Unter den Ehrenämtern, welche von den Domherren zeitweilig und abwechselnd bekleidet wurden, erscheint als wichtigstes das des Kapitels-administrators. „Administrator capituli Warmiensis“, „lantpropst der kirchen czur Vrowenburg“, „lantprobest czu Allensteyn“ sind seine verschiedenen Bezeichnungen.<sup>275)</sup> Der Besitz einer Prälatur schloß nicht aus, daß auch deren Inhaber das Amt des Administrators bekleiden konnten.<sup>276)</sup> Er ist in den Quellen zum ersten Male genannt im Jahre 1359,<sup>277)</sup> begegnet in späterer Zeit immer häufiger, und seine Stelle

1330—1331 Wessel.

1340—1352 Nikolaus.

1353—1369 Tylo Slusow.

1372—1416 Johann von Essen.

1417—1448 Friedrich von Salendorf.

<sup>267)</sup> A. Eichhorn a. a. O. S. 306.

<sup>268)</sup> Preuß. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>269)</sup> C. D. W. I Nr. 98.

<sup>270)</sup> C. D. W. I Nr. 141, 142, 143, 147, 149, 151, 153, 154, 157, 158, 160, 166 180, 195.

<sup>271)</sup> 1317 ist Bertholdus noch als Scholastikus genannt (C. D. W. I Nr. 180), 1320 und später erscheint er als Kustos (C. D. W. I Nr. 200, 201, 211). Der bisherige Kustos Heinrich Wogenap (C. D. W. I Nr. 180) scheint zugunsten Bertholds resigniert zu haben und ist seit 1320 wieder als einfacher Domherr genannt (C. D. W. I Nr. 200, 201, 211).

<sup>272)</sup> 1297 Volquinus, 1308—1317 Berthold.

<sup>273)</sup> vgl. A. Brackmann a. a. O. S. 56; O. Leuze a. a. O. S. 64 und v. Kauffungen a. a. O. S. 186.

<sup>274)</sup> vgl. § 9.

<sup>275)</sup> C. D. W. II Nr. 286, III Nr. 391, 511.

<sup>276)</sup> C. D. W. III Nr. 519, 590.

<sup>277)</sup> C. D. W. II Nr. 286. Der C. D. W. I Nr. 298 genannte „administrator in Brunsberg“ war nicht Inhaber des hier zu behandelnden Kapitelsamtes, sondern

wurde um so bedeutungsvoller, je weiter die Kolonisation des Domkapitels in seinem Landesteile fortschritt.

Der Kapitelsadministrator war vor allem Kolonisationsbeamter, vollgültiger Vertreter der Domherren in Kolonisationsangelegenheiten und von ihnen meist auf die Dauer von drei Jahren gewählt.<sup>278)</sup> Bei Antritt seiner Tätigkeit mußte er wie alle anderen mit einem Amte betrauten Kanoniker schwören, seine Pflichten treu zu erfüllen. Nach Ablauf seiner Amtsperiode hatte er dem Kapitel ein Verzeichnis vorzulegen, in welches die Abgaben der Dörfer, die Kapitelsgüter und alle anderen Kostbarkeiten des Domstiftes eingetragen waren, und worüber er genau Rechenschaft ablegen mußte.<sup>279)</sup> Seine Haupttätigkeit bestand in der landesherrlichen Verwaltung der Kammerämter des domkapitulären Gebietes. Er war Bevollmächtigter des Kapitels bei Kauf und Verkauf von Grundstücken,<sup>280)</sup> Landanweisungen und Neugründungen von Ortschaften sowie Erteilung von Gerechtsamen. Er erhob aus den Territorien von Mehlsack und Allenstein den Hufenzins und die anderen an die Landesherrschaft von den Untertanen zu leistenden Abgaben und hatte die eingekommenen Beträge ans Kapitel oder dessen Abgesandte abzuführen. Aus eigener Machtbefugnis durfte er über Abgaben aus den Holzgeldern, Bußen und anderen Gütern bis zu einem Betrage einer viertel Mark frei verfügen, bei höheren Summen war Kapitelszustimmung erforderlich.<sup>281)</sup> Bei Einsetzung der Burggrafen<sup>282)</sup> in Mehlsack und Allenstein durfte er nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Domherren verfahren.<sup>283)</sup> Wenn die Kommission zur Prüfung der Grenzverhältnisse das Territorium bereiste, hatte er daran teilzunehmen.<sup>284)</sup> Von dem eingekommenen Zinse sollte der Administrator alljährlich um Weihnachten, bevor er ans Kapitel abgeführt wurde, 15 Mark in eine dafür eingerichtete Kasse — fiscus — zahlen, die als Reservefonds für außerordentliche Fälle angelegt war.<sup>285)</sup> Ferner mußte er dafür sorgen, daß in den 1394 geschaffenen Getreidemagazinen mindestens sechzig Lasten Getreide zu Allenstein und vierzig zu Mehlsack, bezw. der entsprechende Geldwert davon, lagern und auf seinen Nachfolger übergehen sollten. Außerdem nahm er die von den Kanonikern zur Unterhaltung der Magazine gespendeten Beiträge entgegen und zahlte an die Testamentsvollstrecker solcher Domherren eine Vergünstigung von 10 Mark.<sup>286)</sup> Zur Rechtsbegründung seiner Verfügungen bediente er sich eines eigenen Siegels.<sup>287)</sup>

Vertreter der Domherren und Verwalter des bischöflichen Gebietes während der Sedisvakanz. Vgl. § 16.

<sup>278)</sup> C. D. W. III Nr. 391 Anm.

<sup>279)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 20, 21, Nr. 466.

<sup>280)</sup> C. D. W. III Nr. 189, 398, 466, 474, 216, 430, 435, 511, 519.

<sup>281)</sup> C. D. W. II Nr. 286, III Nr. 165 § 28; vgl. § 15.

<sup>282)</sup> vgl. § 10.

<sup>283)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 22.

<sup>284)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 50.

<sup>285)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 24; vgl. § 15.

<sup>286)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 29; vgl. § 3.

<sup>287)</sup> C. D. W. III Nr. 590, 596.

### b) visitatores.

Ein weiteres Amt, welches unter den Kanonikern wechselte und der Verwaltung des Kapitelterritoriums diente, war das der Visitatoren. Es begegnet in den Quellen erst im Jahre 1384, und seine Obliegenheiten wurden durch statutarische Bestimmungen genau geregelt. Die Visitatoren wurden alljährlich vom Kapitel neu ernannt, waren zu drei verschiedenen Revisionskommissionen vereinigt und mußten das domkapituläre Gebiet bereisen.

Die erste, bestehend aus zwei Domherren, hatte zweimal im Jahre ihre Visitationen aufzunehmen, dabei alle Allodien der einzelnen Domherren zu besuchen, jeden Schaden an der baulichen Beschaffenheit der Gebäude und den Viehbestand genau festzustellen und an das Kapitel zu berichten.<sup>287)</sup>

Die beiden Visitatoren der zweiten Kommission mußten das ganze domherrliche Territorium einer eingehenden Inspizierung unterziehen, ebenfalls zweimal im Jahre, und alle Mängel in der Lage der Bewohner und am wirtschaftlichen Zustand des Gebietes prüfen und der Landesherrschaft melden.<sup>288)</sup>

Die Bestimmungen über die Amtspflichten dieser Kommission wurden 1391 erweitert und spezialisiert.<sup>289)</sup> Fortan sollte die Visitation des ganzen Territoriums nur einmal im Jahre stattfinden, und zwar nach dem Generalkapitel, welches zunächst nach Aller Heiligen (1. November) abgehalten und wobei die Mitglieder dazu gewählt wurden. Die beiden entsandten Domherren sollten zusammen mit dem Kapitelsadministrator der Zinsablieferung in Mehlsack und Allenstein beiwohnen.<sup>290)</sup> Dabei hatten sie von den zinsliefernden Schulzen, Konsuln oder Einwohnern selbst Beschwerden über wirtschaftliche Mißstände in ihren Bezirken entgegenzunehmen, sie zu prüfen und dem Kapitel darüber Bericht zu erstatten.

Im Jahre 1423 wurde durch Kapitelsbeschluß noch eine dritte Revisionskommission eingesetzt, für welche die Zahl der Mitglieder nicht genannt ist.<sup>291)</sup> Sie sollte alle drei Jahre eine genaue Inspizierung der Grenzen vornehmen zwischen den domkapitulären Besitzungen und denen des Deutschen Ordens. Besonders mußten dabei die eingegrabenen Grenzzeichen und die aufgeschütteten Steinhäufen auf ihre richtige Lage hin geprüft werden. Auch hieran war der Administrator zur Teilnahme verpflichtet.<sup>292)</sup>

### c) mortuarius.

Ebenfalls von Domherren bekleidet und unter den Kanonikern wechselnd war das Amt des „collector anniversariorum“<sup>293)</sup> oder, wie

<sup>287)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 25; vgl. § 2.

<sup>288)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 41.

<sup>289)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 23.

<sup>290)</sup> § 15.

<sup>291)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 50.

<sup>292)</sup> Über die Revision der Vikarienstiftungen vgl. § 15.

<sup>293)</sup> Script. rer. Warm. I S. 211.

er in späterer Zeit hieß, des mortuarius,<sup>294)</sup> welches mit dem Anniversarienwesen zusammenhing. Sein Inhaber begegnet verhältnismäßig spät, denn erst allmählich waren die Jahrtagsstiftungen so zahlreich geworden, daß zu ihrer Verwaltung ein eigener Beamter nötig wurde. Zum ersten Male ist er in den Urkunden im Jahre 1410 genannt;<sup>294)</sup> es ist nicht zu ersehen, wie lange von einem Domherrn diese Stelle bekleidet wurde. Als Beamter, welcher die mortuaria, das sind die zu frommen Zwecken bestimmten Vermächtnisse Verstorbener, unter sich hatte, bestand seine Pflicht in folgendem: Er trug Sorge für die genaue Erfüllung des Willens des Stifters, zog den Zins ein, bewirkte die Distributionen, legte bei Zinsrückkäufen neuen Zins an sicheren Orten an, bewahrte die Zinsverschreibungen auf und hatte im Generalkapitel im November über seine Verwaltung Rechnung zu legen.<sup>295)</sup>

#### d) Weitere Ämter.

1. Zu diesen kann zunächst gerechnet werden der magister pistoriae. Seine Stelle bildete einen Zweig der Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung des Kapitels. Er war Vorsteher der pistoria, überwachte die regelmäßigen Brotlieferungen an die Kanoniker, verwaltete die an die Bäckerei zu zahlenden Gelder und die ihr vermachten Stiftungen<sup>296)</sup> und hatte für die Distributionen gewissenhaft Sorge zu tragen, welche aus der pistoria zu leisten waren. Sein Amt pflegte durch Wahl im Generalkapitel, das am Tage des heiligen Agapis (18. August) gehalten wurde, besetzt zu werden.<sup>297)</sup> Eine weitere Verpflichtung bestand für ihn in der Instandhaltung der Allodien.<sup>298)</sup> Doch wird diese Tätigkeit sich wohl nur auf die Eigengüter bezogen haben, welche durch den Tod eines Kanonikers vakant geworden und von einem Nachfolger noch nicht in Besitz genommen waren. Denn in anderen Fällen hatte der Inhaber für den ordnungsmäßigen Zustand seines Allodiums selbst zu sorgen.<sup>299)</sup> Ferner ist diese beschränkte Güteraufsicht seitens des magister pistoriae vielleicht auch daraus zu schließen, daß die genannte Angabe unmittelbar nach jener Bestimmung steht, welche sich auf die Instandhaltung des Allodiums eines gestorbenen Kanonikers bezieht.<sup>300)</sup>

2. Spärlicher sind die Nachrichten über einen anderen Finanzbeamten des Kapitels, den thesaurarius. Er wurde eingesetzt, als man die Bestimmung erließ, der Administrator habe von dem einkommenden Zinse 15 Mark „pro fisco“ zu zahlen,<sup>301)</sup> und war durch das Kapitel

<sup>294)</sup> C. D. W. III Nr. 454.

<sup>295)</sup> Script. rer. Warm. I S. 211. Urkundlich sind genannte Tätigkeiten nicht zu belegen, da sie in dem in den Monumenta historiae Warmienseis abgedruckten Quellenmaterial nicht zu finden sind und bei P. Wölky an zitierter Stelle die Quellenangabe fehlt. Vgl. § 15.

<sup>296)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 15, 42, Nr. 358 § 30.

<sup>297)</sup> C. D. W. III Nr. 593.

<sup>298)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 45.

<sup>299)</sup> vgl. § 2.

<sup>300)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 45.

<sup>301)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 24.

speziell zur Verwaltung dieses Geldes bestimmt.<sup>302)</sup> Sonst finden sich über ihn keinerlei Nachrichten.

3. Ein gleichfalls wechselndes Amt, und zwar unter Domherren und Vikaren, war das eines Prokurators. Auch hierüber sind die Angaben nur spärlich. Allgemein läßt sich sagen, daß es nur ein Gelegenheitsamt war und nur zu bestimmten außerordentlichen Zwecken bekleidet wurde. Dessen Inhaber sind in den Urkunden genannt als „procuratores, actores, factores, gestores negotiorum“, und man verstand darunter rechtlich bevollmächtigte Vertreter und Verweser.

Was zunächst das Kapitel anbelangt, so ist in den Urkunden ein „procurator capituli“ nur viermal genannt. Er war vollgültiger und mit Machtbefugnis ausgestatteter Vertreter des Kapitels, sei es, um Land anzuweisen, Geld in Empfang zu nehmen, sei es, um sonstwie das Kapitel zu vertreten.<sup>303)</sup> Seine Bestimmung für einen einzelnen besonderen Fall ergibt sich aus der Bezeichnung „ad hoc specialiter per capitulum deputatus“. Soweit in den Quellen ein procurator capituli begegnet, war dieses Amt besetzt mit Prälaten oder Domherren.<sup>304)</sup>

Doch nicht das Kapitel allein hatte Prokuratoren, sondern jeder Domherr war berechtigt und verpflichtet, sich einen Vertreter oder Bevollmächtigten zu ernennen, wenn es sich darum handelte, ihm zustehende Funktionen auszuüben, an deren persönlicher Erledigung er durch Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde verhindert war. Als Prokuratoren von Domherren finden sich außer Kanonikern auch Vikare. Sie wurden ernannt, um für einen Abwesenden ein Amt zu übernehmen, beim Eintritt ins Kapitel an sich die Aufnahmeformalitäten vollziehen zu lassen, Geldforderungen einzuziehen oder einen Prozeß zu führen.<sup>305)</sup>

## § 9.

### Von anderen Geistlichen bekleidete Ämter.

Zu dieser Art von Kapitelsstellen seien zunächst die gezählt, welche zum Teil zur Entlastung oder zum Ersatz einiger Prälaturen dienten.

Wie in § 7 bereits erwähnt ist, war in Ermland, wahrscheinlich infolge allzu schwachen Besuches der Domschule, die Stelle des Scholastikus eingegangen. Es ist dieses beim ermländischen Kapitel um so erklärlicher, wenn man die allmähliche Entwicklung und Besiedelung des Bistums in Betracht zieht. Ebenso wie die anderen Teile des Ordenslandes wurde auch Ermland zu jener Zeit erst eigentlich durch deutsche Ansiedlungen der Kultur erschlossen.<sup>306)</sup> Die da-

<sup>302)</sup> „ad hoc per capitulum deputatus“.

<sup>303)</sup> C. D. W. I Nr. 86 a, III Nr. 244, 510, 512.

<sup>304)</sup> C. D. W. III Nr. 244, 510, 512.

<sup>305)</sup> C. D. W. I Nr. 245, II Nr. 496, III Nr. 629, 630.

<sup>306)</sup> Es beweisen dieses die sehr zahlreichen Landverschreibungen seit 1300; vgl. § 14.

maligen Bewohner waren meist vor kurzem eingewanderte Kolonisten, die Bürgerschaft in den neugegründeten Städten allmählich im Entstehen begriffen. Infolgedessen kann angenommen werden, daß zu Beginn des 14. Jahrhunderts bei den Kapitelsuntertanen das Verlangen nach Schulbildung ein nicht allzu bedeutendes gewesen sein mag. Mit Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes wurde es anders, und so erklärt es sich, daß um die Mitte des Jahrhunderts von einem regen Besuch der Lateinschule im Ermland berichtet wird.<sup>307)</sup>

Ebenso finden sich seit jener Zeit Nachrichten über das Schulwesen beim Domkapitel.

1. An Stelle des Scholastikus begegnet in den Quellen ein „rector scholarum“, auch „magister scholarum“ genannt.<sup>308)</sup> Wie sein Name besagt, war er Leiter der Domschule und wird als solcher den Unterricht der Domschüler unter sich gehabt haben. Es waren also auf ihn die Amtspflichten des früheren Scholastikus übergegangen. Ferner hat er die Scholaren bei Prozessionen und Leichenbegängnissen geleitet und in der Kirche beim Gottesdienst den Gesang dirigiert.<sup>309)</sup> Bei Vergütungen, mit welchen in Testamenten die Domschüler bedacht wurden, hatte er für genaue Zuteilung zu sorgen und darauf zu sehen, daß damit kein unnützer Gebrauch getrieben wurde.<sup>310)</sup> Seine Einkünfte waren statutarisch festgelegt, richteten sich nach den verschiedenen gottesdienstlichen Veranstaltungen und wurden ihm entsprechend seiner Mitwirkung daran zugemessen.<sup>311)</sup> Außerdem erhielt er zuweilen Anteil an Vermächtnissen einzelner Domherren.<sup>312)</sup>

2. Von seinem festen Gehalt hatte der Schullektor einen Teil dem „succentor“ abzugeben.<sup>313)</sup> Dieser Beamte, seinem Namen nach wohl der Gehilfe des Kantors, stand in der Rangordnung unter dem magister scholarum. Seine Tätigkeit wird vielleicht in der Einübung des Kirchengesanges bestanden haben, während die Leitung beim Gottesdienste und Begräbnissen dem Schullektor oblag. Sonst sagen die Urkunden über ihn nichts. Beide wurden zu den *ministri ecclesiae* gerechnet.<sup>313)</sup>

Anhang. Die Domschüler sind als „*scolares sub disciplina constituti*“ oder „*sub virga existentes*“ genannt. Sie scheinen vollkommen mittellos gewesen zu sein, und ihr Leichenbegängnis sollte ihnen „gratis“ gehalten werden, da sie nicht besaßen „unde solvant“.<sup>313)</sup> Als „*pauperes scolares*“ wurde ihnen auch ein Anteil an einem Domherrenvermächtnis gewährt „*pro eorum convictu scolastico uberius supportando*“.<sup>314)</sup>

Außer den Domschülern sind beim Kapitel noch „*chorales*“, vielleicht Kirchensänger oder Bediente der Domherren beim Gottesdienst,

<sup>307)</sup> C. D. W. II Nr. 81.

<sup>308)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 34, Nr. 593.

<sup>309)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 34.

<sup>310)</sup> C. D. W. III Nr. 593.

<sup>311)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 34.

<sup>312)</sup> C. D. W. III Nr. 593.

<sup>313)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 34.

<sup>314)</sup> C. D. W. III Nr. 593.

genannt.<sup>315)</sup> Sie hatten unablässig an dem officium diurnum et nocturnum während der kanonischen Horen in der Kirche anwesend zu sein.<sup>315)</sup> In Stiftungen wurden sie gleichfalls mit kleinen Vergütungen bedacht.<sup>316)</sup>

3. Von Geistlichen wurde auch das Amt des Notars bekleidet. Erst seit dem Jahre 1382 begegnet er hin und wieder unter den Urkunden des Domkapitels. Seine offizielle Bezeichnung ist „... clericus Warmiensis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius“ oder „notarius capituli“. <sup>317)</sup> Die Notare waren in ihrer Tätigkeit nicht auf die Diözese, in welcher sie ihren Weihegrad empfangen hatten und nach welcher sie sich nannten, beschränkt, sondern sie sind auch anderwärts in Ausübung ihres Amtes nachweisbar. <sup>317a)</sup> So ist ein Kleriker der Diözese Breslau unter ermländischen Kapitelsurkunden genannt,<sup>318)</sup> und ebenso leisteten zwei ermländische Geistliche dem Erzbischof von Riga während seines Aufenthaltes auf der Marienburg anlässlich der Wahlbestätigung des Bischofs Johannes III., Abezier (1415—1424) Notariatsdienste.<sup>319)</sup>

Als seine Tätigkeit nennt der Notar selbst das wortgetreue Ausfertigen der Urkunden.<sup>320)</sup> Er setzte unter Gegenwart von Zeugen öffentliche Notariatsinstrumente auf<sup>321)</sup> und beglaubigte sein angefertigtes Schriftstück durch eigene Besiegelung, wie es von ihm selbst unter einer Urkunde ausdrücklich angegeben ist.<sup>322)</sup>

Um solche Urkunden wahrheitsgetreu ausfertigen zu können, wird seine persönliche Anwesenheit bei den Kapitelsversammlungen erforderlich gewesen sein; es findet sich daher die Bemerkung „interfui“. Ob er auf Grund geführter Protokolle oder sonstiger Anmerkungen während der Verhandlung die Entscheidungen ausarbeitete, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.

Da dieses Amt erst so spät beim Kapitel begegnet und auch später verhältnismäßig selten sich in den Urkunden ein Hinweis darauf findet, so wird in anderen Fällen ein Domherr oder wer sonst von Stiftsangehörigen den Versammlungen beiwohnen durfte,<sup>322a)</sup> die Domkapitelsurkunden ausgefertigt haben. Doch ist darüber nichts überliefert.

4. Von Klerikern waren endlich noch die Ämter des Diakons und Subdiakons bekleidet. Die Aufgabe des Diakons bestand in gewissen bereits erwähnten gottesdienstlichen Verrichtungen.<sup>323)</sup> Als Gehalt bezog er eine bestimmte Summe von dem Eintrittsgeld eines neuen Domherren und Vikars,<sup>322a)</sup>

<sup>315)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 39: „... ut nullus Canonicorum choralem suum... secum recipiat“.

<sup>316)</sup> C. D. W. III Nr. 244, 494.

<sup>317)</sup> C. D. W. III Nr. 135, 371, 372, 469, 593.

<sup>317a)</sup> H. Breslau, Handb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien Bd. 1, Leipzig 1889, S. 472—475.

<sup>319)</sup> C. D. W. IV Nr. 10, 84, 129, 133.

<sup>319)</sup> C. D. W. III Nr. 510.

<sup>320)</sup> C. D. W. IV Nr. 10.

<sup>321)</sup> C. D. W. III Nr. 593, IV Nr. 133.

<sup>322)</sup> C. D. W. IV Nr. 10.

<sup>322a)</sup> vgl. S. 24.

<sup>323)</sup> vgl. § 3.

wovon er den dritten Teil dem Subdiakon abzugeben hatte;<sup>324)</sup> ferner erhielt er genau geregelte Beträge an Geld, die sich nach dem Glockenläuten bei Leichenfeiern und Begräbnissen von Prälaten und Kanonikern oder bei anderen Gelegenheiten richteten.<sup>325)</sup> Von den Pflichten oder sonstigen Rechten des Subdiakons finden sich keinerlei Nachrichten.

§ 10.

Von Laien bekleidete Ämter.

a) Der Kapitelsvogt.

Das wichtigste Laienamt beim ermländischen Domstift ergab sich aus dessen Stellung als Landesherr; es war die Vogtei, welche vom Vogt, „iudex, villicus, advocatus“ bekleidet wurde. Er vollstreckte die Urteile, welche das Kapitel kraft seiner Gerichtshoheit, die es über sein Territorium besaß, fällte,<sup>326)</sup> und von den Domherren ernannt<sup>327)</sup> und durch den Propst mit ihrer Zustimmung zur Ausübung seiner Tätigkeit beglaubigt,<sup>328)</sup> wurde er meist dem einheimischen Feudaladel entnommen, wie seine Bezeichnung „miles et advocatus“<sup>329)</sup> erkennen läßt. Zum ersten Male wird ein Vogt genannt im Jahre 1279,<sup>330)</sup> und seit 1290 ist das Amt bis ins 15. Jahrhundert hinein ziemlich regelmäßig besetzt gewesen. Es sind bis zu jener Zeit 12 domkapituläre Landvögte überliefert.<sup>331)</sup> Seit 1312 hatten sie ihren ständigen Sitz zu Mehlsack, wo es für sie seit Gründung der Stadt eine eigene Kurie mit 5 Morgen zugehörigen Landes gab.<sup>332)</sup> Mit Zunahme des kapitulären Landes und Wachsen der Bevölkerung war ein Vogt nicht mehr ausreichend, und die Domherren hatten daher um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch zwei weitere Vögte, von welchen je einer in Frauenburg und Allenstein saß.<sup>331)</sup>

Ihre Haupttätigkeit bestand in der Ausübung der richterlichen Gewalt, nämlich im Beisitz bei Gerichtsverhandlungen auf dem gehegten Ding oder „in foro“, in der Vollstreckung des Urteils und im Einziehen der Gerichtsbußen.<sup>333)</sup>

Es zerfielen damals die Gerichte im Bistum Ermland, wie im ge-

<sup>324)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 38.

<sup>325)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 34.

<sup>326)</sup> vgl. § 14.

<sup>327)</sup> C. D. W. IV Nr. 140.

<sup>328)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 372.

<sup>329)</sup> C. D. W. I Nr. 296, 297.

<sup>330)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 372.

<sup>331)</sup> Script. rer. Warm. I S. 320 Anm. 11: Das Amt der Vogtei war von allen ermländischen das einzige, bei welchem es dem Deutschen Orden gelang, zeitweilig Ritterbrüder einzusetzen; doch ist dies nur im bischöflichen Teile der Fall gewesen, die Vögte des Domkapitels waren nie Ordensbrüder.

<sup>332)</sup> C. D. W. I Nr. 163, 229.

<sup>333)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 372: „... discutere, iudicare aut diffinire dicta emergentia et continentia in ipsorum districtu, omnia et singula . . . facta maleficia et etiam causas sanguinis quas cumque et foro bannire et bannum edicere et generaliter omnia facere, que ad iudicis officium spectare noscuntur“.

samten Ordensland, in zwei Klassen: in niedere Gerichte, *iudicia minora*, bis zu einer Buße von vier *Solidi*, und in große, *iudicia maiora*, deren Buße eine höhere war und welche sich bezogen „*ad manum et ad collum*“, d. h. solche, bei deren Vollstreckung (Verstümmelung oder Hinrichtung) Blut fließt. Der Vogt hatte von Rechts wegen die Ausübung beider Arten zu vollziehen und daher auch alle Bußen zu erheben. Aus besonderer Gunst aber verlieh die Landesherrschaft bei Güterverschreibungen und Dorfklokationen an Gutsherren und Schulzen meist die Vollstreckung der kleinen Gerichte, Einziehung ihrer Bußgelder von vier *Solidi* und ein Drittel von denen der großen Gerichte, während alle höheren Bannbußen dem Vogte zustanden und von ihm an das Kapitel abgeführt wurden.<sup>334)</sup> Waren einem Gutsherrn oder Dorfschulzen die kleinen Gerichte verliehen, so hatte der Vogt nichts damit zu tun. Die großen Gerichte durften bei Gütern, wenn sie deren Besitzern überlassen waren, nur in Gegenwart des Vogtes vollzogen werden, bei Dörfern nur von diesem, nicht vom Dorfschulzen.<sup>335)</sup> Über die Stamppreußen übte allein der Vogt die höhere und niedere Gerichtsbarkeit.<sup>336)</sup> Zur bequemeren Erledigung der Rechtsstreitigkeiten scheint ihm zuweilen ein Notar beigegeben gewesen zu sein, welcher dem Geistlichenstande angehörte.<sup>337)</sup>

Ferner durfte der Vogt mit Erlaubnis der Landesherrschaft eigene Urkunden über Landverleihungen ausstellen und das Siegel der Vogtei darunter setzen, wozu dann zur vollen Rechtsgültigkeit solcher Verfügungen nachträglich die Beglaubigung des Kapitels erfolgte.<sup>338)</sup> Er nahm auch mit Domherren und dem Mensurator Landvermessungen vor und ist unter vielen Kapitelsurkunden hinter den Kanonikern als Zeuge angeführt.<sup>339)</sup> Außerdem war ihm in zwei Fällen das Vorschlagsrecht an gestifteten Vikarien verliehen („*ius presentandi personam y doneam*“), welches er bei Vakantwerden mit Zustimmung der Domherren ausüben durfte.<sup>340)</sup> Aus späterer Zeit ist von dem Vogte zu Frauenburg noch eine besondere Vergünstigung überliefert; es war ihm gestattet, an den vier Sonntagen nach den Quatembren abgabefrei Elbinger Bier zu verkaufen, während er an anderen Tagen eine Abgabe von 16 Pfennigen pro Tonne unverzüglich an den Stadtrichter abführen mußte.<sup>341)</sup>

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich also, daß die Tätigkeit dieses Laienbeamten eine äußerst vielseitige war und nicht nur in die verschiedenen Zweige der weltlichen Verwaltung des Kapitels eingriff, sondern sich sogar auf kirchliche Angelegenheiten erstreckte. Der Bedeutung seiner Stellung entsprachen auch die engen Beziehungen, in denen er vor allen anderen Beamten des Laienstandes zu den Domherren

<sup>334)</sup> vgl. § 14.

<sup>335)</sup> C. D. W. I Nr. 86 a; vgl. H. Hoffmann, *Der ländliche Grundbesitz im Ermland a. a. O.* S. 73, 215 und § 14.

<sup>336)</sup> vgl. H. Hoffmann a. a. O. S. 198.

<sup>337)</sup> C. D. W. I Nr. 129.

<sup>338)</sup> C. D. W. I Nr. 231.

<sup>339)</sup> C. D. W. I Nr. 127, 241, 160, 135, 134, 141, 142, 149, 151 u. a.

<sup>340)</sup> C. D. W. II Nr. 508, III Nr. 414: „*disponere habeat potestatem*“.

<sup>341)</sup> C. D. W. IV Nr. 140.

stand. Er ist in den Quellen als „noster advocatus“ angeführt und hat vor seinem Namen den Titel „dominus“. <sup>342)</sup> Für seine Tätigkeit wird er lobend erwähnt und ihm unter günstigsten Bedingungen für treue Dienste Land verliehen. <sup>343)</sup>

### b) Der Kämmerer.

Von den übrigen Laienämtern sei nächst der Vogtei dasjenige genannt, welches gleichfalls vor allem der Territorialverwaltung des Domkapitels diene; es war das Kämmereramt, sein Inhaber der „camerarius“ <sup>344)</sup> Über dessen Tätigkeit kann nur aus dem Vergleiche und der Ähnlichkeit der bischöflichen Landesverwaltung Näheres gefolgert werden, da die Kapitelsurkunden nur andeutungsweise hiervon etwas erwähnen.

Die Kämmerer, — es gab deren mehrere, — konnten Stammpreußen sein und wurden etwa seit 1380 Burggrafen, „burgravius“ genannt. <sup>345)</sup> Der Bezirk, welcher ihrer Beaufsichtigung unterstand, hieß das Kammeramt, „cameratus“; ihre Tätigkeit bestand in der Bewirtschaftung der kapitulären Tafelgüter, von denen sie wie im bischöflichen Gebiete den Zins einzuziehen und an den Administrator abzuliefern hatten. Ferner unterstand ihnen die Verwaltung der Kapitelsschlösser zu Mehlsack und Allenstein nebst den dazugehörigen Hufen Landes. Ebenso wie der Vogt hatte der Burggraf von Allenstein das Besetzungsrecht der im Jahre 1410 aus dem Nachlaß des Domdekans Arnold von Ergesten gestifteten Vikarie. <sup>346)</sup> Zu Allenstein begegnen die Burggrafen seit 1375. zu Mehlsack seit 1384. <sup>347)</sup>

### c) Dolmetsch und Feldmesser.

Als zur Landesverwaltung gehörig sind noch die Laienbeamten zu nennen, welche das Kapitel bei Landanweisungen brauchte. Da die Domherren hierbei mit ihren Untertanen, welche zum großen Teil, besonders in der ersten Zeit, Stammpreußen waren, in unmittelbaren Verkehr treten mußten, ist zur Verständigung ein Dolmetscher herangezogen worden, welcher als „interpres“ urkundlich überliefert ist. <sup>348)</sup> Zur Abmessung des Geländes bedienten sie sich eines Feldmessers, der als „mensurator“ angeführt ist. <sup>349)</sup>

---

<sup>342)</sup> C. D. W. I Nr. 285, 296, 297, II Nr. 49, 72, 94, 95, 123, 125, 127, 140, 162.

<sup>343)</sup> C. D. W. I Nr. 234.

<sup>344)</sup> A. Kolberg, Die ältesten Kämmerer und Kammerämter in Ermland, E. Z. IX.

<sup>345)</sup> C. D. W. I Nr. 174, 184, II Nr. 108—113, III Nr. 165 § 22, Nr. 241, 398, 414.

<sup>346)</sup> C. D. W. III Nr. 414.

<sup>347)</sup> C. D. W. II Nr. 513, III Nr. 165 § 22 Nr. 414.

<sup>348)</sup> C. D. W. I Nr. 128, 235, II Nr. 110.

<sup>349)</sup> C. D. W. I Nr. 127.

#### d) Die Kirchendiener und niederen Kapitelsbedienten.

Neben dem niederen Dienstpersonal, welches jeder Domberr zu seinem eigenen Hausstand brauchte — familia cotidiana oder familiares<sup>350)</sup> — hatte das Kapitel in seiner Gesamtheit ebenfalls eine Anzahl Unterbeamte und Bediente aus dem Laienstande. Ein Vergleich mit dem bischöflichen Hof zu Heilsberg<sup>351)</sup> läßt vielleicht darauf schließen, daß es auch bei der Kathedrale zu Frauenburg eine Anzahl dort genannter Beamten gegeben hat, trotzdem sie in den kapitulären Quellen nicht begegnen; diese weisen nur auf folgende hin:

Der Glöckner, „campanator, pulsator“, und unter ihm die „subcampanatores“ hatten das Glockenläuten am Dom zu besorgen. Ihr Einkommen richtete sich nach den kirchlichen Festtagen, anderen gottesdienstlichen Handlungen sowie nach der Häufigkeit des Läutens und war statutarisch genau geregelt.<sup>352)</sup> Die subcampanatores durften sich außerdem dreimal im Jahre, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, von den residierenden Domherren kleine Vergütungen abholen; an anderen höchsten und hohen Festtagen erhielten sie von ihnen gewisse Maß Bier, und der Kanonikus, „welcher die Woche hatte“, mußte während dieser Tage ebenfalls für Speise und Trank der Unterglöckner sorgen.<sup>353)</sup> Diese genannten Beamten wurden zu den „ministri ecclesie“ gerechnet.

Als weiteres Dienstpersonal begegnen der „braxator“, Brauer, „pistores“ Bäcker, und „coci“, Köche;<sup>354)</sup> sie waren für das Beköstigungswesen da, denn die zur Präbende der Domherren gehörigen Lebensmittel, wie Bier und Brot, wurden für alle Kanoniker gemeinsam hergestellt.<sup>354)</sup> Aus der Kapitelsküche werden ferner die Domschüler, Chorsänger, das Hausgesinde und die Stiftsarmen bespeist worden sein.

Andere Bediente zum Reinhalten der Kirchenräume usw. sind freilich nicht urkundlich erwähnt, doch als sicher anzunehmen.

<sup>350)</sup> vgl. § 2.

<sup>351)</sup> Wie magister coquinae, marschalkus, pincerna altior, pincerna bassior, magister piscaturae, magister silvarum, servus seliginis, vigil superior, vigil inferior; vgl. Ordinancia castri Heylsbergk, Script. rer. Warm. I S. 316—332.

<sup>352)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 34.

<sup>353)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 2, Nr. 358 § 33.

<sup>354)</sup> C. D. W. III Nr. 358 §§ 30, 31, 32.

### Drittes Kapitel.

## Die Korporationsrechte des Domkapitels.

### § 11.

#### Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht.

Während die meisten deutschen Domkapitel erst nach Auflösung der *vita communis* und der Trennung eines bestimmten Vermögens von der *mensa Episcopalis* für ihren eigenen Unterhalt selbständige Vereinigungen mit Korporationsrechten wurden,<sup>355)</sup> besaß das ermländische Domstift von vornherein die erforderlichen Bedingungen einer geschlossenen Korporation. Denn es erhielt bei seiner Gründung Befugnisse korporativen Charakters dadurch, daß der Stifter seinem Kapitel das Recht verlieh, den Bischof und zusammen mit ihm die Prälaten und Kanoniker zu wählen.<sup>356)</sup> Mit diesem verliehenen Rechte der Bischofs- und Domherrenwahl sind eng weitere verbunden, welche zunächst das Wesen einer rechtlichen Korporation bedingen. Indem ihm nämlich jenes Wahlrecht zuerkannt war, besaß das Kapitel zugleich die Befugnis, Versammlungen abzuhalten und dabei rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, war somit seit seiner Gründung im Besitz des Versammlungs- und Beschlußfassungsrechtes.

1. Es sei zunächst das Versammlungsrecht näher behandelt. Es ist urkundlich im Jahre 1278 zum ersten Male bezeugt, als Bischof Anselm zur Besetzung der Prälaturen und Einführung gottesdienstlicher Bestimmungen die Mitglieder seines Domkapitels berief.<sup>357)</sup> Sodann wurden 1288 in jenem bekannten Teilungsvertrage von den Schiedsrichtern die domherrlichen Rechte bezüglich der Kapitelsversammlungen, auf welchen nach ordnungsmäßiger Einberufung der Mitglieder Bischof, Prälaten und Kanoniker zu wählen waren, noch einmal festgelegt.<sup>358)</sup>

In der ersten Zeit sind die Beratungen gemeinsam von Bischof und Kapitel abgehalten worden, dann emanzipierten sich die Domherren von seiner Teilnahme, und seit den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts trat bei den Kanonikern das Bestreben hervor, ihre eigenen Angelegen-

<sup>355)</sup> P. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 124; A. Brackmann a. a. O. S. 71; O. Leuze a. a. O. S. 86; v. Kauffungen a. a. O. S. S. 206.

<sup>356)</sup> C. D. W. I Nr. 48.

<sup>357)</sup> Preuß. Urkdb. I, 2 Nr. 355.

<sup>358)</sup> Preuß. Urkdb. I, 2 Nr. 528; C. D. W. I Nr. 78; vgl. § 4.

heiten selbständig zu erledigen (1287).<sup>359)</sup> Seit 1390 werden solche Versammlungen des Kapitels häufiger;<sup>360)</sup> seitdem scheint das Versammlungsrecht beim Domstift ausgebildet zu sein.

Auf diesen Konventen verhandelten die Domherren jedoch meist nur über Dinge, welche als interne und nicht das ganze Bistum betreffende Angelegenheiten hauptsächlich die Kolonisierung des domkapitulären Landesteiles betrafen. Bezog sich dagegen der Gegenstand der Verhandlungen auf wichtige Diözesan- oder äußere Angelegenheiten, wesentliche Statutenveränderungen usw., so fanden solche Kapitel in Anwesenheit des Bischofs statt.<sup>361)</sup>

Es handelt sich nun darum, festzustellen, wann das Kapitel seine Versammlungen abhielt. Da es zunächst darauf ankam, daß möglichst viele Kanoniker sich daran beteiligten, so wurden sie so gelegt, daß sie sich meist an Anniversarienfeiern von Domherren anschlossen. Denn da die Kanoniker wegen der bei den Gedächtnismessen stattfindenden Distributionen zu möglichst regelmäßiger Teilnahme gezwungen gewesen sein werden,<sup>362)</sup> so suchte man auch für die Kapitelsversammlungen Nutzen zu ziehen und verband sie eben mit jenen Anniversarienfeiern.

Beim ermländischen Domstift können drei verschiedene Arten unterschieden werden:<sup>363)</sup>

Capitula generalia, Capitula ordinaria und Capitula extraordinaria.

Bei der Festlegung der Capitula generalia ging man auf die älteste Anniversarienstiftung des Dompropstes Heinrich von Sonnenberg (1279 bis 1317) zurück.<sup>364)</sup> Dieser hatte in seinem Testamente vier Anniversarienfeiern bestimmt, welche an folgenden Tagen abgehalten werden sollten: 1. am Tage nach St. Agnes (am 22. Januar), 2. am Tage nach Johannes „ante portam latinam“ (7. Mai), 3. am dritten Tage nach Mariä Himmelfahrt oder am Feste Sti Agapiti (18. August), 4. an seinem Todestage (3. November).

An diesen vier Tagen des Jahres pflegten seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts die Domherren ihre Hauptversammlungen abzuhalten, in den Quellen „capitula generalia“ oder „dies capitulares“ genannt.<sup>365)</sup> Daher findet sich unter Verschreibungen des Domkapitels, die an solchen Hauptkonventen ausgefertigt wurden, auch die entsprechende Datierung.<sup>366)</sup>

<sup>359)</sup> C. D. W. I Nr. 70.

<sup>360)</sup> C. D. W. I Nr. 109, 110, 111, 121.

<sup>361)</sup> Preuß. Urkdb. I, 2 Nr. 355, 403, 528; vgl. § 16.

<sup>362)</sup> vgl. § 3.

<sup>363)</sup> Script. rer. Warm. I S. 208 ff.

<sup>364)</sup> C. D. W. I Nr. 195

<sup>365)</sup> Man vergleiche hierzu J. Maring, Diözesansynoden und Domherrengeneralkapitel des Stiftes Hildesheim, Hannover und Leipzig 1905. Vgl. C. D. W. I Nr. 307, III Nr. 358 § 23.

<sup>366)</sup> „datum in capitulo Agnethis habito ex more, in capitulo nostro post diem Animarum ex more habito, datum in capitulo nostro in festo Beati Johannis ante portam latinam habito, datum in festo b. Agapiti habito“. Vgl. C. D. W. III Nr. 93, 105, 137, 186.

Als bei wachsender Geschäftslast des Domstiftes die vier eintägigen Generalkapitel zur Erledigung der Angelegenheiten nicht mehr ausreichten, wurde im Jahre 1391 die Bestimmung erlassen, der auf die Anniversarienfeyer nächstfolgende Tag oder, falls dieser auf einen Sonntag fiel, der nächste Montag sollte zur Abhaltung der *capitula generalia* hinzugezogen werden.<sup>367)</sup>

Die zweite Art der Versammlungen des Domkapitels waren die *capitula ordinaria*, auch „*capitula specialia*“ genannt.<sup>368)</sup> Sie wurden erst im Jahre 1391, zusammen mit den Neuverfügungen für die Generalkapitel, an der ermländischen Kirche eingeführt.<sup>369)</sup> Man hielt sie an jedem ersten Freitag der 8 übrigen Monate, in welchen keine Generalkapitel tagten, gewöhnlich nach der Frühmesse ab. Fiel ein für diese Spezialkapitel bestimmter Freitag auf einen Feiertag, so fand die betreffende Versammlung am nächstfolgenden Freitag statt. Später verlegte man sie in den Monaten, in welche die *Quatuor tempora* fielen, auf die Freitage dieser Wochen und hielt sie unmittelbar nach den Anniversarienfeyern ab. Solche mit regelmäßigen Kapitelssitzungen verbundenen Gedächtnismessen hießen dann „*anniversarii capitulares*“.<sup>370)</sup>

War eine dringende Erledigung von Geschäften erforderlich, so trat das Kapitel sofort zu außerordentlichen Sitzungen zusammen; das waren die *capitula extraordinaria*.

Was die Angelegenheiten anlangt, welche auf den verschiedenen Kapitelsversammlungen zur Verhandlung kamen, so läßt sich eine genaue Scheidung der auf eine von den drei Arten von Sitzungen zu erledigenden Vorlagen nicht angeben. Es gab Verfügungen, wie Landesverschreibungen und damit in Zusammenhang stehende Dinge, welche vor jede Versammlung kommen konnten.

Von den Generalkapiteln heißt es, sie seien solche „*in quibus domini audire consueverunt defectus et causas necessarias subditorum*“.<sup>371)</sup> Ferner wurden vorzugsweise auf Hauptversammlungen verhandelt Statutenaufstellungen, wie die von 1384,<sup>372)</sup> wichtige Statutenzusätze oder -änderungen, z. B. Kurienschätzung, Bestimmungen über Kurienbewerbung, Änderung der Visitationsreisen<sup>373)</sup> und Wahl einiger Beamten.<sup>374)</sup>

Geringfügige Statutenfestsetzungen konnten auch auf Spezialkapiteln erledigt werden, deren hauptsächlichste Verhandlungsgegenstände jedoch solche Angelegenheiten waren, welche das landesherrliche Verhältnis des Domkapitels zu den Bewohnern seiner Landesteile betrafen, „damit sämtlichen und besonders den armen im Kapitelsterritorium verstreut wohnenden Untertanen die Möglichkeit eines leichten und zu-

<sup>367)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 21.

<sup>368)</sup> *Script. rer. Warm.* I S. 211.

<sup>369)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 22.

<sup>370)</sup> *Script. rer. Warm.* I S. 211.

<sup>371)</sup> C. D. W. Nr. 358 § 21.

<sup>372)</sup> C. D. W. III Nr. 165.

<sup>373)</sup> C. D. W. III Nr. 358 §§ 7, 11, 23.

<sup>374)</sup> Wie *magister pistorie, visitatores*.

verlässigen Gesuches an die Domherren vorhanden sei, auf daß das Landgebiet und der gemeinsame Besitz einen gesunden Entwicklungsforgang nehme“.<sup>375)</sup>

An welchen Kapiteln die Wahlen des Bischofs, der Prälaten und Kanoniker stattgefunden haben, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Über die Geschäftsordnung der Kapitelsversammlungen enthalten die Statuten und ihre späteren Zusätze folgende Bestimmungen:

Der Beginn wurde durch Glockenzeichen einer dafür vorhandenen Glocke gegeben.<sup>376)</sup> Es hatten sich auf dieses Zeichen hin sämtliche residierenden Kanoniker einzufinden; wer nicht erschien, ging seiner Stimme verlustig, auf Säumige wurde nicht gewartet. Bei wichtigen Geschäften wurde nach den drei gewöhnlichen Glockenschlägen ein vierter, sehr vernehmbarer gegeben; wer von den Domherren trotz dieses letzten Zeichens den Besuch der Versammlung versäumte, wurde mit Distributionsentziehung bestraft.<sup>377)</sup>

Die Berufung der Kanoniker durch Glockenschläge zu den Kapitelsitzungen läßt darauf schließen, daß wohl meist eine zur Beschlußfähigkeit hinreichende Anzahl von Domherren bei der Kathedrale anwesend war und die Absenz nicht eine derartige gewesen sei, um die Abhaltung von Versammlungen unmöglich zu machen.

Leiter der Sitzungen war der Propst, einer der anderen Prälaten oder bei deren Absenz der Senior des Kapitels. Von den Verhandlungen selbst wird nur gesagt, daß sie „capitulariter“ vor sich gingen, ebenso wie die teilnehmenden Kanoniker „capitulariter“ versammelt waren.<sup>378)</sup> Zur Gültigkeit eines Beschlusses scheint Stimmenmehrheit, oft auch Einstimmigkeit erforderlich gewesen zu sein, nachdem man mit „matura“ oder „previa deliberatio“ über die Angelegenheit verhandelt hatte. Es heißt daher: etwas wurde beschlossen „consilio sanioris partis unanimi consilio, consensu omnium“.

Für den Versammlungsort finden sich bestimmte Ausdrücke, welche erkennen lassen, daß die Domherren sich in einem dazu eigens bestimmten Raume oder auch in der Kirche selbst zum Kapitel einfanden.<sup>379)</sup>

2. In engem Zusammenhang mit dem Rechte des Kapitels, Versammlungen abhalten zu dürfen, steht dasjenige, auf diesen vollgültige Beschlüsse zu fassen, welche ihren Ausdruck fanden in statutarischen Bestimmungen und in dem Erlaß von Urkunden.

### a) Statuten.

Was zunächst die Statuten anlangt, so ist aus den Quellen zu schließen, daß bis zum Ende des 13. Jahrhunderts diese allein vom

<sup>375)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 22.

<sup>376)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 23, Nr. 358 § 22. Die Glocke hieß „campana capitularis“.

<sup>377)</sup> C. D. W. III 358 § 6.

<sup>377)</sup> C. D. W. III Nr. 358 §§ 1, 2, 6, 15, 21, 26.

<sup>379)</sup> vgl. § 1.

Bischof und, falls vom Kapitel, dann nur mit seiner Zustimmung erlassen worden sind.

Die aus der Zeit Anselms und seines Nachfolgers Heinrichs I. Fleming (1279—1301) überlieferten statutarischen Bestimmungen zeigen den Bischof als ihren einzigen Urheber.<sup>380)</sup> Etwas selbständiger begegnet das Kapitel im Laufe des 14. Jahrhunderts. Denn jener Erlaß vom Jahre 1343 über die Überweisung des Dorfes Santoppen an die Kirchenfabrik des Domes zu Frauenburg und die Einsetzung des Kustos zum magister fabricae ist vom Bischof und Kapitel gemeinsam verfügt.<sup>381)</sup> Ein gleiches ist der Fall bei dem Statut über den Anteil der Domherren an ihren Einkünften.<sup>382)</sup> Dieser Beschluß war zunächst vom Kapitel allein gefaßt worden ohne Anwesenheit des Bischofs, „previo nostro (episcopi) consilio et assensu, diligenti tractatu et deliberatione prehabitis“. Ja, es wird noch besonders hervorgehoben, daß in diesem Falle und in ähnlichen Fällen die Erlaubnis des Bischofs nachzusuchen sei und erteilt sein müsse. Erst nachdem dieses Statut einem nochmaligen Kapitel am bischöflichen Hofe zu Wormditt vorgelegt war, wurde es kraft bischöflicher Genehmigung als gültig „canonice“ anerkannt, bestätigt und zu einem „statutum perpetuum“ erhoben. Besonders eifrig ist Bischof Johann II. Streifrock (1355—1373) darauf bedacht gewesen, daß bei Neuordnungen an seinem Kapitel die bischöfliche Oberhoheit ausdrücklich anzuerkennen sei.<sup>383)</sup> Auch die erste große Statutenaufstellung vom Jahre 1384 zeigt die bischöfliche Mitwirkung als erforderlich.<sup>384)</sup> Denn hier findet sich im Eingange die ausdrückliche Hervorhebung, daß Bischof, sämtliche Prälaten und Domherren die nachfolgenden Bestimmungen „concorditer“ anordnen und zum Statut erheben. Sie erhielten 10 Jahre später von Papst Bonifatius IX. (1389—1404) die apostolische Bestätigung, um die Bischof und Kapitel gemeinsam bei der römischen Kurie eingekommen waren.<sup>385)</sup>

Erst seit der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts tritt das Kapitel bei statutarischen Beschlüssen selbständiger hervor. Dieses lassen die späteren Zusätze zu den 1384 aufgestellten Statuten erkennen, welche in den Jahren 1387—1427 erlassen worden sind.<sup>386)</sup> Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die alleinigen Verfügungen der Domherren nur internste und nicht allzu wichtige Angelegenheiten betrafen und sich nur auf Statutenauslegungen und unwesentliche Ergänzungen beschränkten. Daneben blieben die grundlegenden und früher unter Mitwirkung des Bischofs aufgestellten Verordnungen unangetastet. War das Gegenteil der Fall, so findet sich stets die Bemerkung, daß solches geschehen sei unter Zustimmung oder in Anwesenheit des

<sup>380)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107, 355, 372.

<sup>381)</sup> C. D. W. Nr. 29.

<sup>382)</sup> C. D. W. Nr. 31.

<sup>383)</sup> C. D. W. II Nr. 472—475.

<sup>384)</sup> C. D. W. III Nr. 165.

<sup>385)</sup> C. D. W. III N. 280.

<sup>386)</sup> C. D. W. III Nr. 358, 603.

Bischofs.<sup>387)</sup> Auch fernerhin war das Kapitel bei wichtigen Verfassungsänderungen an dessen Einwilligung gebunden. Als es sich darum handelte, die mittleren und kleineren Präbenden am Domstift eingehen zu lassen, konnte dieses Gesuch des gesamten Kapitels an den Papst erst dann berücksichtigt werden, wenn der Bischof sich über die Gründe genau unterrichtet und sämtliche vom Kapitel vorgebrachten Wünsche für zu Recht bestehend anerkannt hatte.<sup>388)</sup>

Aus dem Angeführten geht also hervor, daß die ermländischen Kanoniker bei der vollgültigen Festsetzung wichtiger Statuten dem Bischof gegenüber eine wenig unabhängige Stellung eingenommen haben.

### b) Urkunden.

Anders verhielt es sich bei Beschlüssen des Domkapitels, welche sich hauptsächlich auf dessen landesherrliche Angelegenheiten im eigenen Territorium bezogen und deren Ausdruck die große Menge der darüber angefertigten Urkunden ist. In solchen Dingen, soweit sie die territorialherrlichen Befugnisse nicht überschritten, besaßen die Domherren dem Bischof gegenüber uneingeschränkte Selbständigkeit, seitdem im Jahre 1288 die Abgrenzung zwischen bischöflichem und domkapitulärem Gebiete genau geregelt war.<sup>389)</sup> Dieses kommt in dem Fehlen aller Angaben in den meisten Kapitelsurkunden über Anwesenheit, Zustimmung oder Besiegelung des Bischofs zum Ausdruck.<sup>390)</sup>

Jedoch noch einige Zeit seit jener Teilung zeigt sich der bischöfliche Einfluß auch in Territorialangelegenheiten des Kapitels. Im Jahre 1310 ist die Handfeste der Stadt Frauenburg, deren Land vollständig im domkapitulären Gebietsteile lag, vom Bischof ausgestellt, und das Kapitel erscheint dabei nur als beratender und zustimmender Faktor.<sup>391)</sup> Man könnte daher vielleicht annehmen, die bischöfliche Oberhoheit müsse zum Ausdruck kommen, weil es sich hier um die Gründung einer Stadt handle. In späteren Jahren jedoch war das Kapitel auch bei Städtegründungen selbständig; denn die Handfesten von Mehlsack aus dem Jahre 1312 und von Allenstein (1353), welche beide in domherrlichem Gebiete lagen, sind von den Kanonikern allein, ohne Erwähnung des Bischofs ausgestellt.<sup>392)</sup> Bei allen anderen Landverschreibungen erscheint das Kapitel bereits seit 1300 vollkommen eigenmächtig.<sup>393)</sup>

<sup>387)</sup> C. D. W. III N. 358 §§ 11, 19, 21, 22, 23, 26, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47.

<sup>388)</sup> C. D. W. IV Nr. 106.

<sup>389)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 528; C. D. W. I Nr. 78. Bis zu jener Zeit finden sich von Bischof und Domkapitel gemeinschaftlich ausgestellte Urkunden über Landverschreibungen: C. D. W. Nr. 57, 61, 73.

<sup>390)</sup> Findet sich in domkapitulären Verschreibungsurkunden ein Vermerk über irgendwelche Teilnahme des Bischofs, so erklärt es sich aus dessen Anwesenheit in solchen Versammlungen, in denen derartige Urkunden ausgefertigt wurden, oder die kapitulären Verfügungen betrafen ein Gebiet, das an bischöfliches Land grenzte, wozu dann erst der Bischof seine Genehmigung erteilt haben wird. C. D. W. I Nr. 121.

<sup>391)</sup> C. D. W. I Nr. 154.

<sup>392)</sup> C. D. W. I Nr. 163, II Nr. 202.

Die Form der Kapitelsurkunden zeigt zwei Arten: entweder heißt es: „Nos . . . prepositus . . . decanus . . . cantor . . . custos, — es folgen mehr oder weniger Namen anwesender Domherren, nach der Aufreihung durch den Ausdruck „totumque capitulum ecclesie Warmiensis“ zusammengefaßt, —<sup>394)</sup> oder es führen die beiden oder einer der obersten Prälaten als Vertreter des Domkapitels die Urkunde ein, und der Domherren wird im Eingang nur mit der Gesamtbezeichnung „totumque capitulum ecclesie Warmiensis“ gedacht, sie selbst aber am Schluß als Zeugen namentlich der Anciennität nach, soweit sie anwesend sind, aufgeführt.<sup>395)</sup> Nach Angabe der Besiegelung folgt die Datierung und Nennung des Verhandlungsortes.<sup>396)</sup>

Über die Art der Anfertigung findet sich außer der gelegentlichen Bemerkung, daß die Urkunden von einem scriptor oder notarius publicus aufgesetzt seien,<sup>397)</sup> keine weitere Nachricht. Ebenso wenig sind Kopiarbücher erhalten, noch findet sich eine Angabe über die Aufbewahrung der an das Kapitel gerichteten Urkunden und Schriftstücke.

### c) Siegel.

Zur rechtlichen Beglaubigung der Urkunden gehörte die Besiegelung durch das Kapitel, wozu es ein Siegel besaß, mit welchem es nicht nur seinen eigenen Schriftstücken, sondern auch den Erlassen des Bischofs durch Mitbesiegelung Rechtsgültigkeit verlieh. Der Besitz eines eigenen Siegels ist beim Kapitel bereits seit seiner Gründung überliefert, und schon unter den zusammen mit dem Bischof ausgestellten Urkunden wird die domkapituläre Zustimmung durch Mitbesiegelung zum Ausdruck gebracht.<sup>398)</sup> Daß eine solche dann unter den eigenen Verfügungen der Domherren ausnahmslos zu finden ist, versteht sich von selbst.

Das älteste Siegel des Domkapitels ist noch erhalten und findet sich an Urkunden aus den Jahren 1282—1304.<sup>399)</sup> Es stellt dar Maria mit dem Kinde auf einer Burgmauer sitzend und trägt die Umschrift: „† SIGILLVM ECCLESIE WARMIENSI(S)“. Das zweite oder alte Siegel findet sich zuerst im Jahre 1304<sup>400)</sup> und blieb in Gebrauch bis ins 15. Jahrhundert hinein. Es zeigt ebenfalls Maria mit dem Kinde auf einer Burgmauer sitzend, in reicherer Verzierung als auf dem ältesten Siegel und trägt die Umschrift:

„† S : CAPITVLI : ECCLESIE : WARMIENSIS“. <sup>401)</sup>

Daß beim Kapitel zwei Siegel in Gebrauch waren, ein größeres, sigillum

<sup>393)</sup> C. D. W. I Nr. 109 ff.

<sup>394)</sup> C. D. W. I Nr. 121, 127, 129, 147 u. a.

<sup>395)</sup> C. D. W. I Nr. 133, 135, 149, 160 u. a.

<sup>396)</sup> vgl. § 1.

<sup>397)</sup> vgl. § 9.

<sup>398)</sup> C. D. W. I Nr. 57, 61, 73.

<sup>399)</sup> C. D. W. I Nr. 61, 75, 98, 121, 125; vgl. C. D. W. I Tafel 1 sowie die Beschreibung auf S. 109 des gleichen Bandes.

<sup>400)</sup> C. D. W. I Nr. 129.

<sup>401)</sup> C. D. W. I Anhang Tafel 1.

maius, und ein kleineres, bezeugt nachfolgende Bestimmung aus dem Jahre 1394.<sup>402)</sup> Darnach sollte aus „certis causis“ bei dem größeren Siegel grünes Wachs verwandt werden. Die Besiegelung mit dem großen Kapitelsiegel bedeutete eine besonders wichtige Rechtshandlung und durfte nur erfolgen, nachdem die anwesenden Domherren durch die Kapitelsglocke zusammengerufen waren.<sup>403)</sup> Über Aufbewahrung der Siegel sind keine Angaben überliefert.

Soweit die erhaltenen Siegelabdrücke oder andere auf ihr Vorhandensein hinweisende Merkmale erkennen lassen, wie Einschnitte in den Urkunden, befanden sie sich hängend an seidenen Siegelschnüren in den Farben rotgelb, gelbrotschwarz, rot und rotgrün.<sup>404)</sup>

## § 12.

### Das Strafrecht des Domkapitels.

Die strafrechtlichen Befugnisse des ermländischen Domstiftes bezogen sich nur auf die Ausübung einer Korrektionsgewalt. Denn es wurden vom Kapitel, allein ohne Mitwirkung des Bischofs, gegen die Domherren nur solche Strafen verhängt, deren Festlegung nach gemeinem Rechte kein vorhergehendes richterliches Verfahren erforderte und welche Verfehlungen betrafen, die sich gegen die Statuten, gottesdienstlichen Verpflichtungen und Beschlüsse des Kapitels richteten. In den Satzungen des Domstiftes ist nicht genau gesagt, wer von den Prälaten das oberste Recht über die Ausübung der Korrektionsgewalt besaß; denn Propst oder Dekan erscheinen in den Quellen nicht als Kapitelsbevollmächtigte, die selbständig Strafen verhängen durften. Dieses geschah vielmehr vom Domkapitel aus als einer geschlossenen Korporation, die das Recht hatte, bestimmte Strafen zu verhängen. Es pflegte dieses scheinbar nur auf Kapitelsversammlungen zu geschehen.

Die statutarisch festgelegten Strafen waren mannigfacher Art:

1. Vorenthaltung der Lieferung von Lebensmitteln wurde verhängt bei Nachlässigkeiten in der Erfüllung des officium divinum, Versäumnissen vorher bekanntgemachter Kapitelsversammlungen, der Termine für Lebensmittelverteilung sowie bei ungebührlichem Verhalten in den Sitzungen, unerlaubter Abwesenheit vom Kapitelsorte oder Übertretung des Urlaubs.<sup>405)</sup>

2. Entziehung bestimmter Einkünfte zog nach sich ein Versäumen oder Verspäten der mit Geldverteilungen verbundenen Vigilien und Messen, ferner wenn die Domherren ihre Allodien nicht ordnungsmäßig verwalteten; auf letzterem Vergehen stand im Wiederholungsfalle das Verbot, sich in Zukunft um ein anderes Allodium bewerben zu dürfen.<sup>406)</sup>

<sup>402)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 23.

<sup>403)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 24.

<sup>404)</sup> vgl. die Siegelbeschreibungen unter den Anm. 399 zitierten Urkunden.

<sup>405)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 2, 3, 29, 38, 43, 45, Nr. 358 §§ 6, 18.

<sup>406)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 25, Nr. 358 §§ 2, 42.

3. Verlust der ganzen Präbende und Stimme in der Kapitelsversammlung erfolgte bei Versäumen der Kapitelssitzungen und Zuwiderhandlungen gegen die gesamten statutarischen Bestimmungen.<sup>407)</sup>

4. Außer den genannten wurden gewisse andere Strafen verhängt, die in den Urkunden nicht näher bezeichnet sind und wofür sich Ausdrücke finden, wie „per penam per ipsum capitulum infligendam“, „penis . . . per capitulum puniatur“, „ad satisfactionem tenere“, für Veruntreuungen, Nachlässigkeit in der Allodienverwaltung und Vergehen beim Gottesdienst.<sup>408)</sup>

All diese Arten des domkapitulären Strafrechtes gegen die Kanoniker können also gewissermaßen als Ordnungsstrafen angesehen werden.

Die Domvikare unterstanden in Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung ihrer Altäre bezogen<sup>409)</sup> und nicht den Gottesdienst betrafen, nicht direkt der Strafgewalt des Kapitels, sondern der ihres vorgesetzten Domherrn. Dieser konnte sie ihrer Einkünfte und Rechte für verlustig erklären, abgesehen von anderen dafür festgesetzten Strafen.<sup>410)</sup> Verfehlungen gegen die gottesdienstlichen Verpflichtungen an ihren Nebenaltären wurden auch bei den Vikaren vom Kapitel bestraft.<sup>411)</sup> Amtsentsetzungen durften scheinbar nur mit Einwilligung des Bischofs vollzogen werden. Denn als ein Vikarius seinem Domherrn gegenüber, dem „collator et protector vicarie“, sich dauernd ungehorsam zeigte, beantragte dieser am bischöflichen Hofe dessen Absetzung, welche sodann durch den bischöflichen Bevollmächtigten vollzogen wurde.<sup>412)</sup>

Die Verhängung der schweren Kirchenstrafen, wie Exkommunikation gegen einzelne Domherren und Suspension des Kapitels, stand allein dem Bischof zu.<sup>413)</sup>

---

<sup>407)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 23, 45.

<sup>408)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 26, Nr. 358 §§ 44, 48.

<sup>409)</sup> vgl. § 15.

<sup>410)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 47.

<sup>411)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 48.

<sup>412)</sup> C. D. W. IV Nr. 84.

<sup>413)</sup> C. D. W. II Nr. 556.

## Viertes Kapitel. Das Domkapitel als Landesherr.

### § 13.

#### Bildung des Territorialbesitzes.

Es ist bereits des öfteren in dem bisherigen Verlauf der Abhandlung darauf hingewiesen worden, daß das Domkapitel von Ermland im Besitze eines eigenen Territoriums war und darin eine selbständige Verwaltung ausgeübt hat. Die Kanoniker bildeten in ihrer Gesamtheit gewissermaßen ein Regierungskollegium, welches zu seinen Gebietsteilen und dessen Bewohnern im Verhältnis der Landesherrlichkeit stand, ohne daß dadurch die oberste Schutzherrlichkeit des Deutschen Ordens eingeschränkt worden wäre. In dieser Hinsicht dürfte das Frauenburger Domstift ebenso wie die drei Ordenskapitel Preußens unter den Domkapiteln des damaligen Deutschland eine einzigartige Stellung eingenommen haben.

In dieser Landesregierung der ermländischen Domherren tritt als hauptsächlichstes und höchwichtiges Merkmal ihre hervorragende kolonialisatorische Tätigkeit entgegen.

Doch bevor auf sie näher eingegangen wird, mag zunächst die territoriale Entwicklung des domkapitulären Gebietsteiles zur Darstellung gelangen.

Wie die Teilung Preußens in Diözesen durch die sogen. Zirkumskriptionsurkunde des Bischofs von Modena erfolgte (1243) und die Gebietsregelung zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof von Ermland vonstatten ging, ist im Eingang dargestellt.<sup>414)</sup> Es kann also hier sofort auf die Gründungsurkunde des Domkapitels zurückgegangen werden (1260).

In dieser bestimmte Bischof Anselm zum Unterhalt für die 16 gestifteten Dompräbenden „gewisse Ländereien mit ihren Zehnten, der Jurisdiktion und anderen Nutzungen“.<sup>415)</sup> Gleichzeitig stellte er eine besondere Dotationsurkunde für seine Kanoniker aus;<sup>416)</sup> darin wies er ihnen zu:

1. einen bestimmten Teil des Landes, „que Woywe dicitur“.<sup>417)</sup>

---

<sup>414)</sup> vgl. Einleitung.

<sup>415)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 105; C. D. W. I Nr. 48

<sup>416)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>417)</sup> Es war dieses die sogen. terra Wewa, ein Landgebiet um die 1312 gegründete Stadt Mehlsack herum (tractus Melsaccensis). Eine Grenzangabe

In dieser Gegend sollten die Domherren je 20 bzw. je 10 Hufen haben, um daraus ihren Unterhalt bestreiten zu können.<sup>418)</sup> Falls jenes Stück Land nicht ausreichte, da es zum großen Teil noch nicht in Besitz genommen war, sollte das Fehlende vom bischöflichen Teile ersetzt werden;

2. die Hufen zwischen der Stadt Braunsberg und dem Felde „Veylow“.<sup>419)</sup>

3. 1 $\frac{1}{2}$  Hufe neben der Stadt zur Anlage von Obstgärten;

4. die Pfarrei der Stadt Braunsberg samt den Einkünften und dem Patronatsrechte.

Die Bewohner dieser Ländereien sollten dem Kapitel bei der Landesverteidigung und Befestigung zu Diensten verpflichtet sein und das Umzugsrecht haben aus dem kapitulären nach dem bischöflichen Gebiete und umgekehrt. Die Hufen, welche den Prälaten zugewiesen wurden,<sup>420)</sup> sollten später von Anselm selbst oder seinem Nachfolger festgelegt werden.<sup>420)</sup>

Im Jahre 1277 überwies er seinen Mitkanonikern und ihren Nachfolgern für alle Zeiten den dritten Teil der gesamten Einkünfte des Bistums<sup>421)</sup> und vergrößerte ihren bisherigen Landbesitz um 60 Hufen neben der Kirche.<sup>422)</sup>

In der Urkunde, worin Anselms Nachfolger Heinrich I. Fleming (1279 — 1301) dessen Schenkungen bestätigte,<sup>423)</sup> sind auch Grenzen und Größe des domkapitulären Gebietes, welches den dritten Teil des damals erschlossenen Bistums ausmachen sollte, ungefähr angegeben: Das Land erstreckte sich von dem ehemaligen Dorfe „Syrien“<sup>424)</sup> zu beiden Seiten der Passarge flußaufwärts bis zu dem Dorfe, „in qua camerarius morabatur“. Hierin sollten die 60 Hufen und die anderen in Aussicht gestellten Äcker — vielleicht die für die Prälaten — enthalten sein, falls nicht, mußte das Fehlende vom bischöflichen Teile ergänzt werden. Alles zusammen sollte so groß sein, daß für einen jeden Kanoniker 2 Pflug Land herauskämen. Zugleich bestimmte der Bischof den Umfang

---

dieses Teiles wollte Anselm in einer anderen Urkunde geben, doch ist diese bisher nicht bekannt geworden. Sie scheint ebenso wie die vorliegende bereits bei der Teilung von 1288 nicht mehr vorhanden gewesen zu sein, da nur allgemein „ex antiqua dotatione“ darauf Bezug genommen wurde (Pr. Urkdb. I. 2 Nr. 528).

<sup>418)</sup> vgl. § 2.

<sup>419)</sup> Fehlau, Dorf an der Passarge.

<sup>420)</sup> vgl. § 2.

<sup>421)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355: „... in censu, pacto proventibus, redditibus et afflictibus de iudiciis, iudicationibus, culparum emendis, oppidis, villis, steuris, seu precariis, vecturis ac aliis obsequiis, agris cultis et incultis, sylvis, rubetis, viis et inviis, venationibus aeris et aquarum, melle, aquis, molendinis, piscationibus, pratis, pascuis et generaliter omnibus utilitatibus quesitis et inquirendis, quocumque nomine censeantur“ (mit Ausnahme der Erträge von den 100 Hufen zählenden Tafelgütern des Bischofs).

<sup>422)</sup> Es ist dieses vielleicht eine nähere Bestimmung über die in der Dotationsurkunde verliehenen Hufen zwischen Braunsberg und dem Felde Veylow.

<sup>423)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 372.

<sup>424)</sup> Die königlichen Bauerndörfer Kloprien und Schilien bei Braunsberg.

der landesherrlichen Rechte, welche in diesem Teile das Domkapitel auszuüben befugt war.<sup>425)</sup>

Eine nähere Bestimmung des domkapitulären Landesbesitzes ist aus jener Zeit nicht überliefert. In den Urkunden ist der Grundbesitz der Domherren allgemein „bona dominorum canonicorum“ genannt;<sup>426)</sup> sie werden das heutige Dorf Zagern und die Gegend um Mehlsack eingenommen haben.<sup>427)</sup>

In diesem seinem eigenen Drittel hat das Kapitel anfangs die Verwaltung zusammen mit dem Bischof ausgeübt;<sup>428)</sup> die Einkünfte wurden gemeinschaftlich erhoben und zu zwei Dritteln dem Bischof, zu einem Drittel dem Domstift zugeteilt.<sup>429)</sup> Hierbei scheint Heinrich I. (1279—1301) sich über gewisse Rechte der Domherren hinweggesetzt zu haben, denn sie faßten es als eine Übertretung seiner Befugnisse auf, daß er eigenmächtig, ohne ihre Zustimmung größere Landverschreibungen ausgestellt hatte.<sup>430)</sup> Die Folgen davon waren offenbar Streitigkeiten, die am 2. September 1288 durch Schiedsspruch beigelegt wurden.<sup>431)</sup> Dieser Vertrag hat außer den bereits behandelten Bestimmungen über den zu handhabenden Wahlmodus<sup>431)</sup> für die Festlegung des Kapitels-territoriums höchste Bedeutung; er regelte endgültig den Landbesitz der Domherren im nördlichen Teile des ermländischen Bistums.

Das Kapitel erhielt damals „als das gemäß der alten Schenkung ihm gebührende Drittel des ganzen Bistums“<sup>432)</sup>;

1. das Land, welches „terra Wewa“ hieß, zu dauerndem Besitz. Falls dieses Gebiet bei der Vermessung sich als nicht groß genug herausstellen sollte, um als der gesamte dem Kapitel zukommende dritte Teil gelten zu können, sollte das fehlende Stück von den angrenzenden bischöflichen Ländereien ergänzt werden;

2. von den 300 Hufen, welche der Bischof ohne Genehmigung der Domherren vergeben hatte,<sup>433)</sup> sollten 220 wieder ans Kapitel zurückfallen und die noch übrigbleibenden 80 ihm an anderer Stelle nach Entscheidung der Schiedsrichter zugewiesen werden;

3. 60 Hufen zu dauerndem Besitz mit vollem Rechte, welche innerhalb der Grenzen des braunsbergischen Gebietes bis zum Felde Velowe sich ausdehnten;

4. den dritten Teil des Landes zwischen den Flüssen Narz und Baude, mit Ausnahme von 12 bereits anderweitig vergebenen Hufen.

Das Domkapitel erhielt durch diesen Schiedsspruch 3 voneinander

<sup>425)</sup> vgl. § 14.

<sup>426)</sup> C. D. W. I Nr. 56.

<sup>427)</sup> Script. rer. Warm. I S. 57 Anm. 19.

<sup>428)</sup> „communitere operantes et sibi mutuo consulentes ecclesie profectibus intendebant.“ Script. rer. Warm. I S. 57; C. D. W. I Nr. 57, 61, 73.

<sup>429)</sup> vgl. Anm. 427.

<sup>430)</sup> „... de triginta mansis, quos sine consensu capituli... receperunt...“; Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 528; C. D. W. I Nr. 78.

<sup>431)</sup> vgl. §§ 4 u. 11.

<sup>432)</sup> vgl. Anm. 417.

<sup>433)</sup> vgl. Anm. 430.

getrennte Bezirke, deren genauere Begrenzung sich nach den zahlreichen Landverschreibungen des 14. Jahrhunderts darstellen läßt und welche folgendes Bild ergeben <sup>434)</sup>:

1. Die terra Wewa mit den in Aussicht gestellten Ergänzungen umfaßt das Gebiet, in dessen Mitte heute die Stadt Mehlsack liegt und worin die 220 dem Kapitel zurückerstatteten Hufen aufgegangen sein werden.<sup>435)</sup> Das Ganze bildete das spätere Kammeramt Mehlsack.

2. Die 60 Hufen zwischen Braunsberg und dem Felde Velowe lagen auf dem linken Ufer der Passarge im Gebiete des heutigen Zagers, bildeten die „bona capituli Zawers“ und waren zum Teil zu Vorwerken (allodia) für die Domherren eingerichtet.<sup>436)</sup>

3. Der dritte Teil des Landes zwischen Narz und Baude umfaßte die Haffniederung vor dem Frauenburger Domberg bis zur Baude und wurde östlich von dieser bis zu ihrer Mündung ins Haff begrenzt. Es lagen darin Ländereien, welche noch heute dem Domkapitel gehören. Die West- und Südgrenze war unbestimmt.<sup>437)</sup>

Unbestimmt ist auch geblieben, in welcher Gegend den Domherren durch den Bischof für die von ihm verliehenen 80 Hufen<sup>438)</sup> Ersatz geschaffen worden ist. Gemäß dem Urteilspruch sollte dieses nach eigener Entscheidung der Schiedsrichter geschehen, welche deshalb noch in Ermland geblieben waren.<sup>439)</sup> Es ist daher wohl anzunehmen, daß die verlangte endgültige Regelung bald erfolgt sein wird, doch wo, ist unbekannt geblieben.

Bei dieser Landverteilung waren nur die Gebiete berücksichtigt worden, welche bis zum Jahre 1288 der Kolonisation erschlossen waren, während die südlichen Teile Ermlands, die nach der Wildnis hin lagen und noch unbebaut waren, vorläufig für eine Teilung zwischen Bischof und Kapitel nicht in Betracht kamen. Es ist dieses die Gegend, in welcher später die Städte Allenstein, Seeburg und Rössel gegründet wurden.

Als dann im Laufe des 14. Jahrhunderts die Kolonisation auch hier weiter vordrang, waren die neu erschlossenen Gegenden noch „bona communia Episcopi et capituli“, <sup>440)</sup> aus denen der Zins zwischen Bischof und Kapitel geteilt wurde. Verschreibungen über Kolonisationen

<sup>434)</sup> Script. rer. Warm. I S. 57/58 Anm. 19.

<sup>435)</sup> Denn es ist nicht anzunehmen, daß die 220 Hufen bei Braunsberg oder an anderer Stelle im nördlichen Ermland gelegen haben werden, da dort die Gebietsregelung genau festgelegt war.

<sup>436)</sup> 1429 wurden diese Allodia verkauft.

<sup>437)</sup> In späterer Zeit besaß das Domkapitel den ganzen Landstrich links der Baude bis zur Ordensgrenze, welcher das Kammeramt Frauenburg bildete. Die dortige Besitzerweiterung muß um 1321 erfolgt sein, da die Handfeste des dort gelegenen Dorfes Münsterberg bereits vom Domkapitel ausgestellt ist (C. D. W. I Nr. 206; Script. rer. Warm. I S. 57/58).

<sup>438)</sup> vgl. S. 62 zu 2.

<sup>439)</sup> Dieses läßt sich aus den Zeugenreihen einiger in jener Zeit erlassenen Urkunden ersehen: C. D. W. I Nr. 79, 80, 81, 82.

<sup>440)</sup> C. D. W. I Nr. 277, 282, 286, 297, 304, 305, 306, II Nr. 29, 38, 50, 53, 61, 64, 68, 82.

in jenen Gegenden finden sich daher vom Bischof allein,<sup>441)</sup> von den Domherren allein<sup>442)</sup> oder von beiden gemeinsam ausgestellt.<sup>443)</sup>

Seit der Mitte des Jahrhunderts hört diese Gemeinsamkeit in der Landesverwaltung auf, und die Verschreibungen des Domkapitels beschränken sich fortan auf die Gegend der im Jahre 1353 von ihm gegründeten Stadt Allenstein, die des Bischofs auf die übrigen Teile des südlichen Ermlandes. Nach der Chronik des Johannes Plastwich<sup>444)</sup> ist nach dessen Nachforschungen in den Registern der südliche Teil des Bistums im Jahre 1348 zwischen Bischof und Kapitel geteilt worden, und zwar in drei Teile, über deren Zuweisung das Los entschied. Die Urkunde hierüber ist nicht erhalten, doch umfaßte dieses dem Kapitel zugefallene Gebiet nach Aussage des Gründers von Allenstein die Ländereien, welche zum Kammeramt Allenstein zusammengefaßt wurden und den südwestlichen Teil des Ermlandes einnahmen.<sup>445)</sup>

Neben den ihnen eigens zugewiesenen zusammenhängenden Territorien besaßen die Kanoniker auch noch einige im bischöflichen Landesteile zerstreut liegende Ortschaften. Solche wurden zum Teil vom Kapitel selbst angekauft<sup>446)</sup> oder sie standen unter domkapitulärer Verwaltung, weil sie den Zins lieferten zu Anniversar- und Vikariienstiftungen an der ermländischen Kathedrale.<sup>447)</sup> Seit 1344 standen auch die bei Rössel gelegenen Dörfer, welche der Kirchenfabrik zugewiesen waren, Santoppen und Heinrichsdorf, unter Aufsicht des Domkustos zu Frauenburg.<sup>448)</sup>

Stellt man den gesamten Landbesitz des ermländischen Domkapitels in mittelalterlicher Zeit noch einmal zusammen, so wurde das Kapitelsterritorium — kleine Neuerwerbungen und Veräußerungen nicht mitgerechnet — im wesentlichen aus folgenden Gebieten gebildet:

1. Kammeramt Frauenburg mit 1 Stadt, 1 Vorwerk, 3 Lehn-  
gütern;
2. Kammeramt Mehlsack mit 1 Stadt, 1 Vorwerk, 50 Lehngütern,  
26 Zinsdörfern, 1 Mühle;
3. Kammeramt Allenstein mit 1 Stadt, zerfallend in Neu- und  
Altstadt Allenstein, 54 Lehngütern, 25 Zinsdörfern, 1 Mühle.<sup>449)</sup>

<sup>441)</sup> C. D. W. II Nr. 42, 53, 68, 70, 83, 99.

<sup>442)</sup> C. D. W. II Nr. 50, 72, 85.

<sup>443)</sup> C. D. W. II Nr. 8, 12, 22, 33.

<sup>444)</sup> Script. rer. Warm. I S. 41—132, für diese Stelle S. 57—59.

<sup>445)</sup> Script. rer. Warm. I S. 59 Anm.

<sup>446)</sup> Script. rer. Warm. I S. 60 Anm.

<sup>447)</sup> C. D. W. II Nr. 105, 142, 224; Script. rer. Warm. S. 60: Alt-Gorschen zum Amte Guttstadt, Albrechtsdorf zum Amte Wormditt und Kleinfeld ebenfalls zum Amte Wormditt gehörig.

<sup>448)</sup> C. D. W. II Nr. 29; Script. rer. Warm. I S. 59 Anm.

<sup>449)</sup> Lothar Weber, Preußen vor 500 Jahren S. 482, 483, 488, 489. Zum Vergleiche seien die statistischen Angaben aus dem bischöflichen Teile herangezogen: 1. Amt Braunsberg mit 2 Städten, Altstadt und Neustadt Braunsberg, 3 Stadtdörfern, 1 Vorwerk, 33 Lehngütern, 9 Zinsdörfern, 2 Mühlen; 2. Amt Wormditt mit 2 Städten (Wormditt und Guttstadt), 2 Vorwerken, 34 Lehngütern, 27 Zinsdörfern, 1 Mühle; 3. Amt Heilsberg mit 6 Städten (Heilsberg,

## Die Territorialverwaltung.

Die Rechte, welche dem Domkapitel von Ermland in seinem eigenen Gebiete zustanden und welche derartige waren, daß es darin als Landesherr angesehen werden konnte, gehen in ihren Anfängen bis auf die Bestimmungen der Gründungsurkunde Anselms zurück. Es war darin den Kanonikern allgemein garantiert das Recht des Zehnten, der Jurisdiktion und andere Nutzungen.<sup>450)</sup> Im Jahre 1279 wurden sei von Heinrich I. Fleming (1279—1301) näher erklärt<sup>451)</sup>: Die Domherren sollten samt ihren Angehörigen, Kolonisten und Untertanen von jeder weltlichen Jurisdiktion des Bischofs frei sein und diese in ihrem Gebiete durch ihren iudex oder villicus ausüben lassen. Nur das Recht der höchsten richterlichen Instanz behielt jener sich vor, verzichtete aber auf alle Gerichtsbußen zugunsten des Kapitels. Ferner wurde Freiheit von allen Abgaben und Diensten der Kapitelsuntertanen an den Bischof garantiert, mit Ausnahme der, welche zur Landesverteidigung innerhalb des ermländischen Gebietes gehörten. Aller Vorrechte, welche dem Bischof im Ordensteile seiner Diözese zustanden,<sup>452)</sup> sollten auch die Domherren teilhaftig sein in Sachen der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit. Den Kanonikern und ihren Untertanen sicherte er, wenn sie im bischöflichen Gebiete sich aufhielten, einen gleichen Rechtsschutz zu, wie die Bewohner seines Territoriums hatten. Ferner sollten die Bußgelder für Vergehen, begangen von Kapitelsuntertanen an bischöflichen, den Domherren zukommen und umgekehrt. Kurz er versprach den Kanonikern, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie gegen Feinde jeder Art zu unterstützen. Nach seiner Ankunft<sup>453)</sup> im ermländischen Bistum sicherte er eine genaue Vermessung der Gebiete und gewissenhafte Festlegung der versprochenen Gerechtsame zu.

Im allgemeinen wurden die Rechte des Domkapitels auch in der Teilungsurkunde von 1288 kurz angegeben.<sup>454)</sup>

Alle ihre „bona et possessiones“ sollten die Kanoniker „inantea possideant et teneant pleno iure“, und zwar sollte dieses geschehen „zu denselben Rechten und Freiheiten, Nutzungen und der Lehnshoheit, wie der Bischof seinen Teil innehatte“. Das Recht der Fischerei und Jagd sollte im gesamten Gebiet der ermländischen Kirche Domherren und Bischof gemeinsam und frei sein.

Die sich hieraus ergebende Landeshoheit des Domkapitels kommt zum Ausdruck in folgenden Rechten, welche es innerhalb seines Territoriums auszuüben befugt war: Verleihung des Grund und

Bischofstein, Rössel, Seeburg, Bischofsburg, Wartenburg, 2 Vorwerken, 110 Lehnsgütern, 66 Zinsdörfern; vgl. Lothar Weber a. a. O. S. 481—488.

<sup>450)</sup> C. D. W. I Nr. 48.

<sup>451)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 372.

<sup>452)</sup> Es kann sich wohl nur um die geistliche Jurisdiktion handeln; vgl.

Einleitung.

<sup>453)</sup> Heinrich I. erließ diese Bestimmungen bei Brünn in Mähren.

<sup>454)</sup> Preuß. Urkdb. I, 2 Nr. 528; C. D. W. I Nr. 78.

Bodens, Rechtsprechung, Gesetzgebung, Anstellung der öffentlichen Beamten, Bestätigung der von den anderen Städten gewählten Beamten, Besteuerung und Patronat über die Pfarreien.<sup>455)</sup>

Da, wie bereits erwähnt, das Domkapitel in seinem ihm zugewiesenen Drittel Territorialherr war, so übte es darin die oberherrlichen Rechte ebenso wie die anderen Landesherren Preußens in ihren Territorien, also wie der Deutsche Orden und die Bischöfe. Wir sehen es daher in seiner Landesregierung gemäß den Grundrechten verfahren, die für den Ordensstaat damals Geltung hatten, nämlich nach der kulmischen Handfeste<sup>456)</sup> und dem ausgebildeten preußischen Rechte.<sup>457)</sup> Kraft ihrer Landesherrlichkeit nahmen die Domherren ferner keinen Anstand, nach den jedesmaligen lokalen und persönlichen Verhältnissen die durch jene Grundordnungen verliehenen Rechte und Pflichten zu modifizieren.<sup>458)</sup>

Es seien im folgenden die hauptsächlichsten landesherrlichen Befugnisse des Domkapitels einer näheren Betrachtung unterzogen und zunächst ein Überblick über die Ausbreitung der Kolonisationstätigkeit der Domherren vorausgeschickt.<sup>459)</sup>

Sie nahm ihren Ausgangspunkt vom Norden des Ermlandes, wo seit Errichtung des Bistums die Hauptorte deutscher Kultur lagen, nämlich Braunsberg und nach Niederwerfung des großen Aufstandes Frauenburg. Von dort drang die Kolonisierung durch Bischof und Kapitel langsam in südlicher Richtung nach dem Innern vor. Bis zur Teilung von 1288 scheint sie im Norden des Bistums, um Frauenburg und Braunsberg, im ganzen abgeschlossen gewesen zu sein. Darauf macht sich seitens des Kapitels in der Vergebung des Landbesitzes innerhalb seines Teiles zunächst ein Stillstand bemerkbar. Denn bis zur Wende des 13. Jahrhunderts sind von ihm nur zwei Verschreibungen an Stammpreußen ausgezahlt worden.<sup>460)</sup> Die Domherren scheinen ihren Tafelgütern bei Frauenburg und Braunsberg sowie der inneren korporativen Entwicklung des Kapitels ihre Haupttätigkeit zugewandt zu haben.<sup>461)</sup> Mit Beginn des 14. Jahrhunderts setzte dann ihre Kolonisationstätigkeit in vollem Umfange ein und erstreckte sich vor allem auf die Besiedlung der terra Wewa. Als Ausgangspunkt dazu wurde hier die Stadt Mehlsack gegründet, welche 1312 ihre Handfeste erhielt.<sup>462)</sup> Die Domherren erbauten sich dort ein Kapitelshaus, auf welchem von Anfang

<sup>455)</sup> J. Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens S. 27.

<sup>456)</sup> Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 105, 252.

<sup>457)</sup> P. Laband, Jura Prutenorum, Königsberg 1866.

<sup>458)</sup> H. Hoffmann a. a. O. S. 60 ff. sowie die mannigfaltigen Varianten bei den Handfesten.

<sup>459)</sup> Für das Folgende vgl. H. Hoffmann, Der ländliche Grundbesitz im Ermland a. a. O.; V. Röhrich, Die Kolonisation des Ermlandes, E. Z. XII S. 601 bis 724, XIII S. 325—487, 942—980.

<sup>460)</sup> C. D. W. I Nr. 76, 86 a.

<sup>461)</sup> V. Röhrich, E. Z. XIII S. 749.

<sup>462)</sup> C. D. W. I Nr. 163.

an ihre Voigte saßen;<sup>463)</sup> auch der Administrator nahm dort frühzeitig seinen Sitz; beide leiteten und überwachten von hier aus die Besiedlung der terra Wewa. Eine große Menge Urkunden gibt über die Kolonisation dieser Gegenden Aufschluß.<sup>464)</sup> Sie wurden ausgestellt über Güter,<sup>465)</sup> Dörfer,<sup>466)</sup> Mühlen,<sup>467)</sup> Krüge,<sup>468)</sup> Wälder,<sup>469)</sup> Bäcker-, Fleischer- und Schuhmacherbänke.<sup>470)</sup> Um 1350 kann die Kolonisation in der terra Wewa im wesentlichen für abgeschlossen gelten.<sup>471)</sup> Währenddessen war die Urbarmachung gemeinsam durch Bischof und Kapitel südwärts vorgezogen, und die Erschließung dieses Teiles hatte dann 1348 wiederum eine Auseinandersetzung zwischen beiden zur Folge, wodurch die Domherren in den eigenen Besitz des südwestlichen Bistums gelangten.<sup>472)</sup> Ebenso wie in der terra Wewa schuf sich hier das Kapitel durch Gründung der Stadt Allenstein<sup>473)</sup> einen Ausgangspunkt für die Kolonisation dieses Gebietes. Die Domherren erbauten sich ebenfalls darin ein festes Schloß, das noch heutigentags zum großen Teil erhalten ist und um dessen Besitz zur Zeit des 13 jährigen Städtekrieges (1453 bis 1466) lange gekämpft und ein großer Prozeß geführt wurde zwischen den Kanonikern, dem Deutschen Orden und dessen Söldnerhauptleuten.<sup>474)</sup> Zu Allenstein saß der Kapitelsvogt für dieses Territorium, und auf Beschluß der Domherren wurde dort ebenso wie in Mehlsack durch den Administrator ein Getreidemagazin angelegt und unterhalten.<sup>475)</sup> Eine große Anzahl von Urkunden gibt auch über die Kolonisierung jener Gegend Aufschluß. Aus ihrem Abnehmen gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird vermutet werden können, daß um jene Zeit auch das Allensteiner Gebiet der Kultur erschlossen war.<sup>476)</sup>

<sup>463)</sup> C. D. W. I Nr. 163 und § 10.

<sup>464)</sup> vgl. die Urkunden in C. D. W. I von Nr. 125 an und II bis Nr. 272.

<sup>465)</sup> C. D. W. I Nr. 181, 215, 234, II Nr. 92.

<sup>466)</sup> C. D. W. I Nr. 175, 179, 180, 189, 209.

<sup>467)</sup> C. D. W. I Nr. 129, Regest Nr. 216, II Nr. 234, 391.

<sup>468)</sup> C. D. W. I Nr. 247, II Nr. 273, 347, 303, 345.

<sup>469)</sup> C. D. W. II Nr. 56, 94.

<sup>470)</sup> C. D. W. III Nr. 138.

<sup>471)</sup> V. Röhrich, E. Z. XIII S. 971. Die Intensität der Kolonisation bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts mag durch folgende Zahlen veranschaulicht werden: Das Domkapitel hat von 1300 bis 1325 ungefähr 700 Hufen Landes aufgeteilt, der Bischof in gleicher Zeit 600; von 1325 bis 1340 haben beide je ungefähr 900 Hufen vergeben. Vgl. G. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung . . . a. a. O. S. 54/55.

<sup>472)</sup> vgl. § 13.

<sup>473)</sup> 1453 erhielt es seine Handfeste (C. D. W. II Nr. 202).

<sup>474)</sup> Script. rer. Warm. I S. 111, 112 und 133—207; J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. 8 S. 445, 454, 460, 462; vgl. W. Brüning, Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden im 13 jährigen Städtekrieg, Altpr. Monatsschr. Bd. 29 S. 1—69; ferner V. Röhrich, Ermland im 13 jährigen Städtekrieg, E. Z. XI S. 161—260, 337—470.

<sup>475)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 29.

<sup>476)</sup> In den Jahren 1350—1375 sind ungefähr 47 Landverschreibungen ausgestellt, von 1375—1400 dagegen nur 12. Hierunter begegnen außer schon genannten Verschreibungen noch solche für Bienenwärter und -stöcke (C. D. W. II Nr. 488, III Nr. 104), für Kupferschmiede und Kupferhammer (C. D. W. III Nr. 289, 594).

Die Kolonisierung der domkapitulären Landesteile kommt zum Ausdruck in der Verleihung des Grund und Bodens, soweit er nicht Allodialgut des Kapitels war, an die Untertanen. Bei ihnen sind zu unterscheiden die Freien und Unfreien; zu diesen gehörten alle Preußen, welche in den Stand der Hörigkeit herabgedrückt waren, zu jenen sämtliche deutschen Kolonisten und die in Freiheit gebliebenen Preußen. Bei den Freien besteht wiederum der Unterschied zwischen Besitzern, die ihre Güter zu kulmischem Rechte, und solchen, welche sie zu preußischem enthielten.<sup>477)</sup> Innerhalb der beiden genannten Gruppen, der freien kulmischen Besitzer und der freien preußischen, sind schließlich noch diejenigen voneinander zu trennen, welche eigenen und selbständigen Grundbesitz hatten, also Gutsbesitzer nach kulmischem und preußischem Recht waren, und die, welche im Dorfverbande beieinander wohnten als deutsche und preußische Bauern.<sup>478)</sup>

An eine jede der erwähnten Klassen von Untertanen haben die Domherren Landesverschreibungen ausgestellt. Dieses geschah ungefähr bis 1300 fast ausschließlich zu kulmischem Recht; bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts häufen sich die Dorfgründungen und seitdem die Verleihungen zu preußischem Recht.

Daraus wird geschlossen werden können, daß im 13. Jahrhundert vorwiegend Leute vornehmen Standes, wie Verwandte der Bischöfe und Domherren, nach Ermland kamen und dort Großgrundbesitzer wurden.<sup>479)</sup> Erst seitdem nach völliger Niederwerfung der Preußen für die Kolonisten genügende Sicherheit bestand, mögen größere Massen von kleinen deutschen Freien eingewandert sein, welche den Hauptbestandteil der Bauernschaft in Preußen bildeten und für welche nach 1300 die vielen Dörfer gegründet worden sind. Die dritte Erscheinung wird vielleicht daher zu erklären sein, daß in späterer Zeit der Gegensatz zwischen eingewanderten

<sup>477)</sup> Den unterworfenen Preußen wurden im Jahre 1249 im Friedensvertrage von Christburg (Pr. Urkdb. I, 1 Nr. 218) ihre Grundrechte garantiert (H. Hoffmann a. a. O. S. 56/57), welcher sie im Genuß ihrer persönlichen Freiheit und im vollen Besitz ihrer liegenden Habe beließ. Durch den zweiten oder großen Aufstand aber (1260—1273) gingen sie jener Rechte verlustig und wurden in den Stand der Unfreiheit hinabgestoßen. Unter dem preußischen Recht „ius Prutheniale“ sind die Gewohnheiten zu verstehen, gemäß welchen die Preußen seit Niederwerfung des großen Aufstandes behandelt wurden. Der Unterschied zwischen diesem und dem kulmischen Recht ist der, daß die Güter zu kulmischem Recht auf die Nachkommen beiderlei Geschlechts vererbt und ohne Genehmigung der Landesherrschaft weiterveräußert werden konnten, während die preußischen sich nur auf die männlichen Nachkommen vererbten und zur weiteren Vergebung der landesherrlichen Genehmigung bedurften. Außerdem entbehrten die preußischen Bauern gänzlich der eigenen Gerichtsbarkeit und mußten ihrem Landesherrn Scharwerks- und ungemessenen Kriegsdienst leisten. Als dann später die Preußen den eingewanderten Deutschen mehr gleichgestellt wurden, erhielt auch ihr Recht begünstigende Umbildungen: Freiheit vom Zehnten und Scharwerkdienst, Ausübung und Nutzung der Gerichtsbarkeit, zuweilen Erbrecht für beide Geschlechter. Vgl. K. Lohmeyer a. a. O. S. 195/96.

<sup>478)</sup> H. Hoffmann a. a. O. S. 60.

<sup>479)</sup> C. D. W. I Nr. 54, 73, 79, 80, 81 (sowie Anm. 2 S. 141—144) 82, 83, 86 b, 96, 98, 99, 102, 130, 195.

Deutschen und Preußen allmählich schwand, die letzteren sodann in den Stand der Freien erhoben und mit kleinen Besitzungen zu preußischem Recht belehnt wurden.<sup>480)</sup>

Bei den Verleihungen des Domkapitels zu kulmischem Recht finden sich die Eigenschaften der kulmischen Güter jedesmal genau angegeben: die Anzahl der Hufen „iure culmensi in perpetuum possidendum“ und viele andere Zusammensetzungen von iure culmensi, iure hereditario und in feudum gegen gewisse Leistungen, wie Reiterdienst, Getreideabgaben, bestehend in je einem Scheffel Weizen und Roggen vom Pfluge, in einem Scheffel Roggen vom Haken — diese Abgaben meist „usualia“ genannt — und in der sogen. Rekognitionsgebühr — „in recognitionem domini“, zur Anerkennung der Landesherrschaft —, bestehend aus einem Talent = zwei Markpfund Wachs, einem kölnischen oder sechs kulmischen Pfennigen.<sup>481)</sup>

Eine besondere Art kulmischer Güter sind die Zinsgüter, die an Deutsche und Preußen verliehen wurden und deren Hauptabgabe an Stelle von Kriegsdienst Getreidezins und Rekognitionsgebühr, der Hufenzins von den einzelnen „mansi censuales“ ist;<sup>482)</sup> er beträgt im allgemeinen von jeder Hufe eine halbe Mark „usualis monetae“, wozu noch Lieferung von Hühnern oder Wachs verlangt werden konnte.

Als Hauptmerkmale für die Güter, welche an freie Preußen vergeben wurden, begegnen folgende: Sie waren Lehngüter, verliehen zu preußischem Rechte, über welche der Landesherr auch noch nach ihrer Verleihung ein gewisses Verfügungsrecht behielt. Die Belehnten hatten ein Wergeld von 30 Mk., erhielten die Zusicherung, daß sie von ihrem Grund und Boden nicht vertrieben werden durften, waren zum ungemessenen Kriegsdienst sowie zur Leistung des Pflugkorns und Rekognitionszinses verpflichtet.<sup>483)</sup>

Sehr verschieden sind die Bestimmungen über die Dorfgründungen, doch lassen sich auch hier allgemeingültige Merkmale aufstellen. Die Mehrzahl der Dörfer,<sup>484)</sup> in welchen fast ausschließlich deutsche Kolonisten angesiedelt wurden, entstand durch Lokation, indem einem oder mehreren bewährten Männern, „locatores“, eine Anzahl Hufen übertragen wurden, die die Verpflichtung übernahmen, sie an deutsche Bauern zu vergeben.<sup>485)</sup> Dafür erhielten die Lokatoren, welche auch freie Stamm-

<sup>480)</sup> H. Hoffmann a. a. O. S. 62.

<sup>481)</sup> C. D. W. I Nr. 111, 173; vgl. H. Hoffmann S. 63.

<sup>482)</sup> C. D. W. I Nr. 234, 241; vgl. H. Hoffmann S. 91.

<sup>483)</sup> C. D. W. II Nr. 212, 251, 319; vgl. H. Hoffmann S. 193–203.

<sup>484)</sup> Die drei Städte des Kapitelsterritoriums, Frauenburg, Mehlsack und Allenstein, waren zunächst durch Lokation entstandene Ortschaften, welche erst einige Zeit nach ihrem Bestehen mit Stadtprivilegien ausgestattet wurden; so erhielt Frauenburg, bereits 1278 genannt (C. D. W. I Nr. 54), 1310 seine Handfeste (C. D. W. I Nr. 154), Mehlsack 1312 (C. D. W. I Nr. 162), nachdem die Lokation bereits früher zwei Schulzen übertragen war. Allenstein, 1349 zuerst erwähnt (C. D. W. II Nr. 125), bekam sein Stadtprivileg 1353 (C. D. W. II Nr. 202).

<sup>485)</sup> Für die Lokationspflicht begegnen folgende Ausdrücke: „ratione locationis“, „ad locationem“, „ad locandum“, „ad officium locationis“, „ad plantandum villam theutunicam (calem)“ (C. D. W. I Nr. 127, 149, 175, 179, 189).

preußen sein konnten, meist ein Zehntel des zu vergebenden Landes als Schulzenhufen zu dauerndem Besitz. Daneben blieben einige Hufen der in dem Dorfe zu erbauenden Kirche, falls es ein Kirchdorf werden sollte, und dem Gemeindelande vorbehalten, und erst der Rest kam an die herbeizuziehenden Bauern durch die Lokatoren zur Verteilung. Der Schulze hatte für seine Hufen meist Verpflichtungen, wie sie kulmischen und Zinsgütern entsprachen;<sup>486)</sup> dafür war er Vorsteher des Dorfes und dessen Vertreter in äußeren und inneren Angelegenheiten, zog die bäuerlichen Abgaben ein und führte sie an die Landesherrschaft ab, besaß das Recht der freien Fischerei, hatte den Vorsitz im Dorfgericht, durfte die niedere Gerichtsbarkeit ausüben und bezog an Einnahmen einen Teil der Gerichtsbußen,<sup>487)</sup> die Hälfte oder ein Drittel des Zinzes von den Krügen, Mühlen, den Fleisch-, Brot- und Schuhmacherbänken.<sup>488)</sup> Die im Dorfverbände lebenden Bauern hatten von ihren Hufen nach einer Anzahl von mehr oder weniger Freijahren den Hufenzins von einer Mark zu zahlen, wozu später noch ein Naturalzins gehörte, ferner das Pflugkorn zu leisten, Wartelohn abzuführen, beim Burgenbau mitzuarbeiten, wozu dann seit Mitte des 14. Jahrhunderts noch die Verpflichtung zum ungemessenen Kriegs- und Scharwerksdienst kam.<sup>489)</sup>

Neben den deutschen gab es in den Dörfern auch preußische Bauern, deren Stellung dem preußischen Rechte entsprach,<sup>490)</sup> die aber nicht der Gerichtsbarkeit des Schulzen, sondern der des Kapitelsvoigtes unterstanden.<sup>491)</sup>

Eine Anzahl von Urkunden war ferner für Krüge und Mühlen ausgestellt. Als kleine selbständige Grundstücke von einer Hufe Landes wurden sie zu „iure culmensi“ oder „iure hereditario“ nur an Deutsche verliehen. Ihre Besitzer erhielten als Vergünstigung meist abgabefreie Fischerei, aber nur zum eigenen Bedarf, und die Zusicherung, daß in einem bestimmten Umkreise kein anderes Krug- oder Mühlengrundstück angelegt werden dürfe; ferner war gestattet, in den Krügen Lebensmittel, wie Fleisch, Brot, Bier usw., feilzubieten. Die Abgaben bestanden in Natural- oder Geldzins bis zu 6 Mark vom Grundstück und dem dazugehörigen Lande sowie in Wartegeld und Pfarrdezem.<sup>492)</sup>

Die im Kapitelsterritorium noch in Hörigkeit verbliebenen Preußen befanden sich zumeist als unmittelbare Hintersassen, „feodales“, „rusticalis famulatus“,<sup>493)</sup> auf den Besitzungen des Kapitels oder denen der Gutsherren. Als solche unterstanden sie deren Gerichtsbarkeit, dienten als Arbeiter beim Burgenbau und leisteten die gewöhnlichen Scharwerks-

<sup>486)</sup> Rekognitionsgebühr, Getreideabgaben, Reiterdienst, Hilfe beim Burgenbau und Kirchensteuer.

<sup>487)</sup> vgl. § 10.

<sup>488)</sup> vgl. die in Anm. 485 zitierten Urkunden und H. Hoffmann S. 203—222.

<sup>489)</sup> vgl. die in Anm. 485 zitierten Urkunden und H. Hoffmann S. 226—235.

<sup>490)</sup> vgl. H. Hoffmann S. 237.

<sup>491)</sup> vgl. § 10.

<sup>492)</sup> C.D.W. I Nr. 129, 247, II Nr. 234, 273, 347, 391, 303, 345, 405, III Nr. 94, 105, 435; vgl. H. Hoffmann S. 95—100.

<sup>493)</sup> C.D.W. I Nr. 154, 160, 167, 203, II Nr. 96; vgl. H. Hoffmann S. 240—247.

dienste. Sie hatten das Fortzugsrecht, besaßen eigene Äcker, von deren Erträgen sie einen Geldzins an ihren Herren, den Pfarrdezem und das Wartegeld abzuführen hatten.<sup>493)</sup>

Die bisher behandelten verschiedenen Arten von Verschreibungen bezogen sich auf die Aufteilung des Grund und Bodens. Daneben besaß das Kapitel auch das Verfügungsrecht über die Bodenschätze sowie über die Ausübung der Fischerei, Jagd und des Vogelfanges, welche mit mehr oder weniger großen Beschränkungen in den Landverschreibungen erwähnt oder besonders verliehen wurden.<sup>494)</sup>

Als Landesherr besaß das Domkapitel in seinen Gebieten ferner das Recht der Gerichtsbarkeit, welches es nach eigenem Belieben und verschiedenen Abstufungen weiter verleihen konnte, während die höchste Appellationsinstanz im gesamten Bistum der Bischof war.<sup>495)</sup> Die volle Jurisdiktion — *iudicia maiora et minora* — wurde aus besonderer Gunst in vereinzelt Fällen an große Grundbesitzer verliehen.<sup>496)</sup> Die Städte und kleineren Güter bekamen häufig die Vollstreckung der kleinen Gerichte, deren Bußen und ein Drittel des Ertrages der hohen.<sup>497)</sup> In den Dörfern wurden die Schulzen vom Kapitel mit der niederen Gerichtsbarkeit belehnt, und zwar ausschließlich über deutsche Bauern. Soweit sie nicht besonders verliehen war, gehörte die höhere Gerichtsbarkeit über Deutsche den Domherren und wurde für sie durch den Kapitelsvogt ausgeübt, welcher auch stets die volle Jurisdiktion über die Stammpreußen als Vertreter der Landesherrschaft hatte.<sup>498)</sup> Von den Bußen der großen Gerichte fielen stets zwei Drittel ans Kapitel, während der Rest der großen sowie die ganzen Einkünfte aus den kleinen den damit Belehnten zufielen. Ein besonderes Reservatrecht wahrte sich das Kapitel in der Ausübung des Straßengerichtes „in strata publica“.<sup>499)</sup> Es war die Ahndung der auf öffentlichen Landstraßen innerhalb seines Gebietes geübten Vergehen, sie wurde stets von ihm vollstreckt und niemals an Untertanen verliehen.

Das Recht des Domkapitels, in seinem Landesteil die Gesetzgebung auszuüben und die von den Städten gewählten Beamten zu bestätigen, geht aus den Handfesten von Allenstein und Frauenburg hervor.<sup>500)</sup> Darnach durften die Konsuln und Bürger von Allenstein keine Statuten oder Rechtsgewohnheiten, „*que Wilkör dicuntur*“ festsetzen, noch die Wahl der Konsuln oder andere wichtige Stadtangelegenheiten beschließen und vollziehen ohne vorheriges Befragen oder ohne Zustimmung des Kapitels.

Und für Frauenburg heißt es, daß die Konsuln, Städtältesten und

---

<sup>494)</sup> Die angeführten Arten von Kolonisationsbestimmungen, welche von den Domherren für ihre Landgebiete erlassen wurden, geben nur die Hauptmerkmale an, während im einzelnen, je nach örtlichen und persönlichen Verhältnissen, die verschiedensten Modifikationen eintreten konnten.

<sup>493)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 372; vgl. § 14.

<sup>496)</sup> C. D. W. I Nr. 111, 173, 234.

<sup>497)</sup> C. D. W. I Nr. 163, 306, II Nr. 202.

<sup>498)</sup> C. D. W. I Nr. 175; vgl. H. Hoffmann S. 198 und § 10.

<sup>499)</sup> C. D. W. I Nr. 305, 306.

<sup>500)</sup> C. D. W. I Nr. 154, II Nr. 202.

Magistratsbeamten in ihren Statutenfestsetzungen und sonstigen Beschlüssen an den Beirat und die Einwilligung der Landesherrschaft gebunden sein sollen.<sup>501)</sup> Daß das Kapitel seine Beamten, deren Tätigkeit der Territorialverwaltung diene, wie Administrator, Vogt, Kämmerer, Dorfschulzen, selbständig angestellt und zur Ausübung ihres Berufes bevollmächtigt hat, ist bereits im zweiten Kapitel zur Darstellung gebracht worden.<sup>502)</sup>

Der Landesgesetzgebung dienten ferner jene Bestimmungen über die Abhaltung der Spezialkapitel, an welchen die Untertanen den Domherren ihre Wünsche vorbringen konnten, sowie über die Visitationsreisen der Kanoniker.<sup>503)</sup> Für die wirtschaftliche Lage der Bewohner war durch die Anlage der Getreidemagazine zu Mehlsack und Allenstein in landesväterlicher Weise gesorgt.<sup>504)</sup> Es mögen erwähnt sein noch zwei kapituläre Landverordnungen aus dem Jahre 1423.<sup>505)</sup>

Es wurde den Untertanen verboten, Gastmähler zu feiern, welche „kindelbyr“ heißen, damit die sich solchen Trinkereien hingebenden Leute nicht leichtsinnig ihr Hab und Gut verpraßten und ihren Erwerb vernachlässigten. Zuwiderhandlungen sollen eine Strafe von 1 Mark in jedem Falle nach sich ziehen. Ferner wurde bestimmt, daß ein neugewählter Ratsherr nicht mehr als eine Tonne Bier für seine Amtsgenossen ausgeben dürfe, noch sich etwa unter dem Vorwand des Wohnheitsrechtes oder sonstwie dazu hinreißen lassen solle.<sup>506)</sup>

Es erübrigt noch die kirchliche Oberhoheit des ermländischen Domkapitels zu betrachten.

In den Urkunden über Dorfgründungen wird vielfach die Errichtung einer Kirche erwähnt und ihr gewisse Hufen und Abgaben zum Unterhalte angewiesen. Die Befugnis, im eigenen Territorium über Kirchenangelegenheiten selbständig zu bestimmen, war in Preußen als landesherrliches Recht mit der Oberhoheit über jenes verknüpft und wurde angesehen als ein Ausfluß der Herrschaftsgewalt der einzelnen Territorialherren. Ein solches nahmen für sich von jeher der Deutsche Orden, die Bischöfe und mit ihnen gleichberechtigt wie die anderen Domkapitel so auch das von Ermland in Anspruch.<sup>507)</sup> Von einer Zustimmung des Bischofs oder der Verpflichtung, daß sie nach kanonischem Rechte von ihm einzuholen erforderlich sei, findet sich in den Kapitelsquellen kein Wort.

---

<sup>501)</sup> Die Handfeste von Frauenburg ist zwar noch vom Bischof unter Zustimmung des Domkapitels erlassen (1310), doch kann angenommen werden, daß die volle Landeshoheit über die Stadt nur von den Domherren ausgeübt worden ist, weil sie vollkommen zu ihrem Territorium gehörte. Vgl. § 13.

<sup>502)</sup> vgl. dieses S. 34 ff.

<sup>503)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 25, 41 Nr. 358 § 22, 23.

<sup>504)</sup> vgl. § 8.

<sup>505)</sup> C. D. W. III Nr. 603.

<sup>506)</sup> Das Recht der Besteuerung der Untertanen steht in engem Zusammenhange mit der Verleihung des Grund und Bodens und ist in den dazugehörigen Abschnitt bereits mit hineingezogen.

<sup>507)</sup> vgl. W. v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechtes a. a. O. S. 6, 7.

Daher erklären sich die erwähnten selbständigen kirchenrechtlichen Verfügungen seitens des Domstiftes. Die Kanoniker allein bestimmten über die Einrichtung von Pfarreien und den Bau von Gotteshäusern und erteilten an Untertanen die Erlaubnis, Kirchen stiften und errichten zu dürfen.<sup>508)</sup> Ebenso stand dem Kapitel das Patronatsrecht zu, dessen Besitz daraus hervorgeht, daß es das Vorschlagsrecht einer neu zu gründenden Kirche einem seiner Untertanen verlieh.<sup>509)</sup> Dadurch kam zum Ausdruck, daß nur durch die Landesherrschaft der Erbauer und Stifter der Kirche sich das Patronatsrecht über diese erwerben konnte.<sup>510)</sup>

## § 15.

### Die Vermögensverwaltung.

Als selbständige Korporation erscheint das Kapitel ferner bei der Verwaltung seines Vermögens. Doch ist wegen der zum Teil recht lückenhaften Überlieferung eine genaue und erschöpfende Darstellung seiner Finanzverfassung und -verwaltung nicht recht möglich.

Gleichzeitig mit dem eigenen Landbesitz erhielt das Domkapitel bei seiner Gründung auch das Recht, daraus bestimmte Einnahmen zu beziehen und sie für eigene Zwecke selbständig zu verwenden.<sup>511)</sup> Diese Befugnis erweiterte sich natürlich späterhin auch auf die Gebiete, welche durch die erwähnten Landteilungen den Domherren zufielen. Die aus ihren einzelnen Territorien an die Landesherrschaft fließenden Abgaben bildeten das domherrliche Vermögen, worüber das Kapitel selbständig verfügen konnte. Entgegen der kirchenrechtlichen Anschauung, daß das Kapitelsgut als geistlicher Besitz der einen gemeinsamen Kirche gehöre und bei Veräußerung oder Schmälerung der bischöflichen Genehmigung bedürfe, scheint das ermländische Domstift hierin ziemlich selbständig gewesen zu sein, denn bei Tausch- und Kaufverträgen zwischen Kapitel einerseits und Laien andererseits, welche in Ermland erst aus späterer Zeit überliefert sind, ist des Bischofs niemals gedacht.<sup>512)</sup>

Bevor auf die einzelnen Zweige der Finanzverwaltung eingegangen wird, mag zunächst ein Überblick über die verschiedenen Einkünfte des Kapitels gegeben werden. Sie bestanden aus Abgaben verschiedener Art, welche teils in natura, teils in barem Geld von den Stiftsmitgliedern und Untertanen<sup>513)</sup> an die Landesherrschaft abzuführen waren.

a) In barem Geld wurden geleistet:

1. die Abgaben der Kapitelsmitglieder an die verschiedenen Stiftskassen;

<sup>508)</sup> C. D. W. I Nr. 227, 237.

<sup>509)</sup> C. D. W. II Nr. 177.

<sup>510)</sup> vgl. W. v. Brünneck a. a. O. S. 8.

<sup>511)</sup> C. D. W. I Nr. 48: „... quasdam terras cum decimis suis... pro sedecim prebendis... habendis“.

<sup>512)</sup> C. D. W. III Nr. 186, 189, 265, 289, 349, 454, 575, 596.

<sup>513)</sup> Auch von den Dörfern, welche dem Guttstädter Kollegiatstift überwiesen waren, bezog das Kapitel einen Teil des Rekognitionszinses. Vgl. C. D. W. II Nr. 235.

2. ein Teil des Rekognitionszinses, bestehend in 6 kulmischen oder einem kölnischen Pfennig;
  3. der Hufenzins im Betrage von einer halben Mark;
  4. Zinsen von Krügen, Mühlen, Verkaufsstellen;
  5. die Gerichtsbußen;
  6. das Wartegeld.
- b) Naturalabgaben waren:
1. die gewöhnlichen Getreidelieferungen „*usualia*“, bestehend in je einem Scheffel Weizen und Roggen vom Pfluge und einem Scheffel Roggen vom Haken;
  2. das Pflugkorn;
  3. der aus Naturalien bestehende Teil des Rekognitionszinses, nämlich Wachs;
  4. der aus Naturalien bestehende Teil des Hufenzinses, Wachs und Hühner.

Zu diesen von Untertanen und Mitgliedern zu liefernden Abgaben kamen noch die Erträge, welche das Kapitel aus seinen Tafelgütern bezog, die aus Naturalien bestanden haben werden.

Die Ablieferungstermine für die Leistungen der Untertanen sind in den meisten Verschreibungsurkunden angegeben<sup>514)</sup> und waren am häufigsten Martini „in festo beati Martini (11. Nov.) und Epiphania<sup>515)</sup> (6. Januar). Für die von den Verwaltungsmittelpunkten Mehlsack und Allenstein weiter entfernt wohnenden Untertanen, besonders die Stammpreußen im Kammeramt Allenstein, war Weihnachten bzw. Fastnacht als Zahlungstermin angesetzt, und zwar deshalb, weil jene Gegend von der Natur weniger begünstigt war; die Wege waren wenig gangbar und die Entfernungen weit, so daß es den Bewohnern schwer gefallen sein wird, an Martini die Lieferungen an die Landesherrschaft abführen zu können.<sup>516)</sup> Die genannten Termine bezogen sich aber nur auf die Zahlung der Rekognitionsgebühr, des Hufenzinses und der Getreideabgaben. Nicht klar läßt sich aus den Urkunden erkennen, wann die Gerichtsbußen und Wartegelder fällig waren. Es ist wohl anzunehmen, daß es der Einfachheit wegen zum gleichen Termin geschehen sein wird wie bei den anderen Abgaben. Hinsichtlich der Gerichtsbußen findet sich urkundlich kein Anhalt; vom Wartegeld „*pecunia custodialis*“ ist gesagt, daß es gezahlt werden solle „*prout moris est in terra in tempore suo*“.<sup>517)</sup>

Sehr verschieden waren die Termine für die Abgaben der Kapitelsmitglieder; sie richteten sich nach deren Eintritt und mußten innerhalb einer bestimmten Zeit abgeführt werden. So waren die Zahlungen „*pro cappa et fabrica*“ innerhalb von 5 Jahren, der Wert für die Kurien je

---

<sup>514)</sup> Auch wenn es nicht der Fall ist, wird bei den Beliehenen der Termin, weil landesüblich, als bekannt vorausgesetzt: . . . *sicut faciunt alii feudales*“ (C. D. W. I Nr. 110).

<sup>515)</sup> C. D. W. I Nr. 109, 111, 125, 129, II Nr. 140.

<sup>516)</sup> C. D. W. II Nr. 165, 185, 217, III Nr. 401.

<sup>517)</sup> C. D. W. I Nr. 111.

zur Hälfte im ersten und zweiten, der für den Viehbestand auf den Allodien der Domherren im ersten Jahre und die Gelder „pro pistoria“ sofort abzuführen.<sup>518)</sup>

Ehe näher angegeben wird, in welche Kapitelskassen die verschiedenen Zahlungen von Kapitularen und Landesbewohnern geflossen sind, und wie sich deren Verwaltung darstellte, muß vorausgeschickt werden, daß trotz spärlicher Nachrichten in den Quellen sich auch beim ermländischen Domstift in der Finanzverwaltung eine große Mannigfaltigkeit erkennen läßt, und es eine Anzahl verschiedenartiger Teilverwaltungen gegeben hat.<sup>519)</sup>

Unklar ist zunächst, in welche Rezeptur die Abgaben der Untertanen geflossen sind. In den Urkunden heißt es nur allgemein, sie seien abzuführen „nobis et nostre ecclesie“, „nobis et nostris successoribus“ und „capitulo nostro“.<sup>520)</sup> Sie gingen nicht gleich direkt an die Domherren nach Frauenburg, sondern wurden zunächst in den Städten von den Konsuln und in den Dörfern von den Schulzen im Auftrage des Kapitels eingezogen und von ihnen an den Administrator nach Mehlsack und Allenstein abgeführt.<sup>521)</sup> Die von den Untertanen, welche nicht im Stadt- oder Dorfverbände, sondern einzeln als Besitzer auf ihren Gütern wohnten, hatten den Zins unmittelbar an den Administrator nach Mehlsack oder Allenstein zu liefern. Nachdem dieser alle Abgaben einkommen hatte, übergab er sie den Abgesandten des Kapitels, welche um jene Zeit das Territorium zu bereisen hatten und ihn schließlich an die Domherren in Frauenburg ablieferten.<sup>522)</sup>

In ihrer Gesamtheit sind die Abgaben in den Quellen des öfteren „bona communia“ genannt,<sup>523)</sup> und nur einmal findet sich eine speziellere Bezeichnung: „pecunia custodialis, annona decimalis, de uncis Pruthenorum et de aratris Theutunicorum et de annonis molendinorum provenientia“.<sup>524)</sup> Diese genannten Einkünfte des Kapitels sollten nach einer Bestimmung von 1343 nur den residierenden Domherren und denen, die als residierend gerechnet wurden, zugute kommen.<sup>524)</sup> Aus den „communia bona“ wurde ferner bestritten der Studienzuschuß von 15 Mark sowie der von gleichem Betrage an die Domherren, welche auswärts einen Prozeß zu führen hatten.<sup>525)</sup> Später wurde der Studienzuschuß gemäß Kapitelsbeschluß aus den „consolationibus et vinalibus“ gezahlt.<sup>526)</sup> Wer die „communia bona“ in Empfang nahm oder von wem sie verwaltet wurden, ist nicht überliefert.

Von einer Kasse beim Kapitel findet sich zum ersten Male eine

<sup>518)</sup> C. D. W. III Nr. 165 §§ 4, 15, 18, 19, 42. Vgl. § 3.

<sup>519)</sup> vgl. die in Betracht kommenden Abschnitte bei A. Brackmann a. a. O. S. 83–109; O. Leuze a. a. O. S. 88–98 und v. Kauffungen a. a. O. S. 219–232.

<sup>520)</sup> C. D. W. I Nr. 110, 111, II Nr. 333.

<sup>521)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 23.

<sup>522)</sup> C. D. W. II Nr. 320, III Nr. 358 § 23, Nr. 401. Vgl. § 8.

<sup>523)</sup> C. D. W. II Nr. 31, III Nr. 165 § 14, Nr. 358 § 26.

<sup>524)</sup> C. D. W. II Nr. 31.

<sup>525)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 14, Nr. 358 § 26; vgl. § 3.

<sup>526)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 11.

Nachricht in der Dotationsurkunde Anselms von 1260.<sup>527</sup>) In diese, „thesaurus“ genannt, sollten die Überschüsse einer Domherrenpräbende fließen, welche einem gestorbenen Kanoniker noch ein Jahr lang nach seinem Tode gezahlt wurden, soweit sie nicht in der Begleichung seiner etwaigen Schulden aufgegangen waren.

Genauerer läßt sich sodann nur über folgende Kassen sagen.

### 1. pistoria.

Vorsteher und Verwalter war der bereits erwähnte magister pistoriae, dessen Amt unter den Domherren wechselte.<sup>528</sup>) Die Einkünfte dieser Rezeptur bestanden 1. in der Abgabe für den Viehbestand auf den Allodien in Höhe von 20 Mark,<sup>529</sup>) 2. in dem Eintrittsgeld der neu aufgenommenen Kanoniker im Betrage von 10 Mark, wovon eine kleine Summe an Diakon und Subdiakon zur Verteilung kam,<sup>530</sup>) 3. in gewissen Zinsen aus „bonis et villis pro sustentatione pistorie specialiter deputatis“.<sup>531</sup>)

### 2. fabrica ecclesie.

Es ist dieses die Baukasse der Frauenburger Kathedralkirche und stand seit 1343 unter Leitung und Aufsicht des Domkustos.<sup>532</sup>) Zum Unterhalte waren ihr zwei Dörfer zugewiesen, und ihre Einkünfte stellten sich folgendermaßen dar: 1. die ungeschälerten Erträge der beiden Dörfer und sonstiger durch Kauf erworbenen Besitzungen,<sup>537</sup>) aus Gerichtsbarkeit, Mühlen, Wiesen, Weiden, Wäldern, Jagd und Fischerei,<sup>533</sup>) 2. 10 Mark von einem neueintretenden Kanoniker;<sup>533</sup>) 3. die Abgaben der Untertanen, soweit sie in Wachs geliefert wurden;<sup>534</sup>) 4. freiwillige Spenden aus dem Territorium<sup>535</sup>) und etwaige Geldbeträge aus testamentarischen Vermächtnissen.<sup>536</sup>) Die Einnahmen konnten vom magister fabricae durch beliebigen Ankauf von Zinsen oder Grundbesitz erhöht werden.<sup>537</sup>)

Das Vermögen der Kirchenfabrik wurde ihren Zwecken entsprechend verwandt, um vor allem die Baukosten zu decken, soweit sie sich auf den Bau, die Erweiterung und Reparatur der Domkirche und ihrer dazu gehörigen Gebäude, wie Burgmauer und später des Glockenturms, bezogen. Da ferner die Untertanen das zu liefernde Wachs an die Kirchenfabrik abführen mußten, so ist anzunehmen, daß auch die zum Gottesdienst erforderlichen Beleuchtungskirchen auf Kosten der Baukasse angeschafft wurden. Aus dem Jahre 1423 ist ein

<sup>527</sup>) Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>528</sup>) vgl. § 8.

<sup>529</sup>) C. D. W. III Nr. 165 § 15.

<sup>530</sup>) C. D. W. III Nr. 165 § 42, Nr. 358 § 38; vgl. § 9.

<sup>531</sup>) C. D. W. III Nr. 593. Es muß also zum Unterhalt für die Pistorie besondere Güter gegeben haben, doch ist Näheres darüber nicht überliefert.

<sup>532</sup>) C. D. W. II Nr. 29; vgl. § 7.

<sup>533</sup>) C. D. W. III Nr. 165 § 19.

<sup>534</sup>) C. D. W. III Nr. 358 § 7.

<sup>535</sup>) C. D. W. III Nr. 263.

<sup>536</sup>) C. D. W. III Nr. 494.

<sup>537</sup>) C. D. W. III Nr. 472.

Schuldenverzeichnis überliefert mit Angabe der Forderungen, welche die cappa et fabrica an einzelne Domherren ausstehen hatte. Aus dem gleichen Jahre wird berichtet, daß ein Kanoniker 20 Pfd. Blei sich mit Kapitelszustimmung aus der Kirchenfabrik geliehen habe, um sich ein Weingefäß herstellen zu lassen.<sup>538)</sup> Demnach scheint auch Metall in der Kirchenfabrik, vielleicht zur Dachdeckung, vorhanden gewesen zu sein.

Über die cappa, ihrem Namen nach die Kasse, in welche die Gelder zur Beschaffung des kirchlichen Ornates flossen, ist aus den Urkunden nur bekannt, daß die Prälaten je zehn, die Domherren je 8 Mark einzuzahlen hatten.<sup>539)</sup>

### 3. fiscus.

Angaben hierüber finden sich erst aus späterer Zeit, denn im Jahre 1391 wurde vom Kapitel die Einrichtung dieser Kasse beschlossen. An sie hatte der Administrator alljährlich zu Weihnachten von dem aus dem Territorium Allenstein eingekommenen Zinse 15 Mark zu zahlen. Verwaltet wurde sie von dem thesaurarius und bildete einen Reservefonds „si forsan aliqua capitulo futuris temporibus ingruerit necessitas“. <sup>540)</sup>

4. Eine Art Unterstützungskasse für die Untertanen in wenig ertragreichen Gebieten stand unter der Aufsicht des Administrators. An sie sollten die einzelnen Domherren eine Summe von 10 Mark zahlen, wofür ihnen spätere Vergünstigungen vom Verwalter zuzuweisen seien. Ihre Einkünfte waren namentlich zur Unterhaltung und Vergrößerung der Getreidemagazine in Mehlsack und Allenstein bestimmt.<sup>541)</sup>

Nähere Angaben fehlen über eine Verwaltung der Trost- und Weingelder, von denen, wie erwähnt, nur bekannt ist, daß aus ihnen seit 1389 der Studienzuschuß bestritten wurde.<sup>542)</sup>

Einen besonderen Zweig der Finanzverfassung bildete die Verwaltung der verschiedenen Anniversar- und Vikariienstiftungen, welche darin bestand, daß für die genaue Erfüllung des Willens der Stifter Sorge getragen wurde. In dem ersten derartigen Vermächtnis des Dompropstes Heinrich von Sonnenberg war der jedesmalige Nachfolger in dieser Prälatur als Verwalter der gestifteten Gelder ernannt.<sup>543)</sup> In einer weiteren Stiftung war es dem Kustos übertragen, den Zins zu erheben und ihn an die Vikare zu verteilen.<sup>544)</sup> Als mit der Zeit derartige Vermächtnisse häufiger wurden und bei mehreren von ihnen die ursprünglich einem Verwandten der Stifter übertragene Verwaltung nach deren Aussterben ans Kapitel fiel, wurden immer häufiger die Domherren damit betraut. Indessen sind scheinbar Verluste an Stiftungskapitalien nicht unvermeidlich gewesen, und die Benefizien gerieten in

<sup>538)</sup> C. D. W. III Nr. 606.

<sup>539)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 4; vgl. § 3.

<sup>540)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 24.

<sup>541)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 29; vgl. § 8.

<sup>542)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 11.

<sup>543)</sup> C. D. W. I Nr. 195.

<sup>544)</sup> C. D. W. II Nr. 405.

Gefahr einzugehen. Um dem vorzubeugen, traf das Domkapitel im Jahre 1393 die Bestimmung, daß nach altem, bisher beobachtetem Brauche jeder Domherr mit einer größeren Prähende eine Vikarie und jeder Prälat außerdem noch eine zweite zu besetzen habe.<sup>545)</sup> Zu dieser Verfügung wurde 1423 noch eine weitere erlassen, wonach jeder Kanoniker nur einen Altar unter sich haben und ein neueintretender Domherr sich mit dem seines Vorgängers begnügen sollte, ferner daß die vier ersten Altäre in der Kathedrale durch die Prälaten zu besetzen seien.<sup>546)</sup> Hiernach scheinen die Domherren sich immer die Verwaltung der Altäre ausgesucht haben, die möglichst ertragreich waren. Der Hinweis in dem Statut von 1393<sup>547)</sup> läßt erkennen, daß eine derartige Verteilung bereits bestanden hat; wie lange schon, ist nicht zu bestimmen. Da es an der ermländischen Kirche 16 Domprähenden und 4 Prälaten gab, haben daher 20 gesonderte Stiftungsverwaltungen bestanden. Die Prälaten und Domherren waren deren Vorsteher, hatten die Ernennung und Einsetzung der Vikare zu vollziehen,<sup>548)</sup> besaßen das Absetzungsrecht, wenn diese ihr Amt nachlässig führten,<sup>549)</sup> und verwalteten die ihnen von den Vikaren übergebenen Gelder und die sich auf die Stiftung beziehenden Schriftstücke, wofür es bei jeder einzelnen eine besondere „capsa altaris“ gab.<sup>550)</sup> Die spezielle Erledigung der zugehörigen Angelegenheiten selbst war Pflicht der Vikare.<sup>551)</sup> Für jeden Altar wurden sodann seitens des Kapitels Revisionen angeordnet, wozu zwei Register angefertigt werden sollten, von denen eins beim Kapitel, das andere bei den Vikaren aufbewahrt werden sollte. Darin mußten alle Einkünfte, Schriftstücke, Vergünstigungen und sonstige zur Verwaltung der Stiftungen erforderlichen Dinge genau eingetragen werden. Durch das Kapitel waren alljährlich Domherren zu bestellen, die beauftragt wurden, zweimal im Jahre — nach Sonntag Invocavit und am 14. September — an der Hand der angefertigten Verzeichnisse zusammen mit den Vorstehern der einzelnen Vikarien als deren Senioren und Prokuratoren von Kasse zu Kasse der Altäre zu gehen und die Stiftungen einer genauen Revision zu unterziehen.<sup>552)</sup>

Ein besonderer Beamter als Verwalter der von Verstorbenen an die Kirche vermachten Legate war der bereits genannte Mortuarius. Da die oben behandelten Bestimmungen über die Stiftungsverwaltungen eine große Zersplitterung erkennen lassen, so ist von ihm vielleicht anzunehmen, daß er dem gesamten Benefizienwesen vorgestanden hat.<sup>553)</sup>

Ein Gesamtüberblick über die Vermögenslage des ermländischen Domstiftes läßt folgendes erkennen:

<sup>545)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 25; vgl. § 6.

<sup>546)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 49.

<sup>547)</sup> Nämlich auf die bisher beobachtete Gewohnheit.

<sup>548)</sup> vgl. § 5.

<sup>549)</sup> vgl. § 12.

<sup>550)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 47.

<sup>551)</sup> vgl. § 5.

<sup>552)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 47.

<sup>553)</sup> vgl. § 8 sowie Anm. 295.

Die geringe Zahl der bis um die Mitte der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts in den Quellen begegnenden Domherren wird nicht zum wenigsten aus den anfangs geringen Einkünften des Kapitels herzuleiten sein. Denn die unsicheren Verhältnisse in Preußen haben annehmbarerweise zunächst eine ertragreiche Bewirtschaftung der domherrlichen Landesteile in recht ungünstiger Weise beeinflusst. So kam es, daß erst 1289<sup>554)</sup> alle 16 Kanonikate besetzt werden konnten und die Vermögenslage des Kapitels deren Unterhalt ermöglicht hat. Mit der weiterdringenden wirtschaftlichen Erschließung des domkapitulären Gebietes sind dann auch die Einkünfte ständig gewachsen. Es ist daher als ein Zeichen guter Finanzverhältnisse anzusehen, wenn Bischof Johann Streifrock (1355—1373) es unternehmen konnte, aus Überschüssen der zu den 16 Präbenden gehörenden Einkünfte und sonstigen Erträgen die bereits von Anselm in Aussicht genommene Zahl von 24 Domherrenstellen durch Neuausstattung von acht weiteren Pfründen zu vervollständigen.<sup>555)</sup> Dasselbe ist aus weiteren Urkunden dieses Bischofs zu erkennen: die acht neugegründeten Domherrenstellen sollten den 16 alten gleichgestellt und die bis dahin wenig ertragreichen Dignitäten aus den reichlichen Einkünften aufge bessert werden.<sup>556)</sup> Jedoch die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts offenbar recht günstige Finanzlage des Domstiftes hat dann ihr Ende gefunden, als 1410 mit dem Polenkriege das Unglück über den gesamten Ordensstaat hereinbrach und auch den kapitulären Landesteilen schwere Wunden schlug, wie die Berechnung des Kriegsschadens im Ermland erkennen läßt.<sup>557)</sup> Doch sind immerhin die Vermögensverhältnisse des Kapitels zunächst noch derartige gewesen, daß im Jahre 1411 der Domkantor auf Ersuchen des Hochmeisters Heinrich von Plauen (1410—1413) dem Deutschen Orden zur Tilgung der Kriegsschuld eine ansehnliche Summe leihen konnte.<sup>558)</sup> Später wurde es schlechter: 1422 wird zum ersten Male eine Anleihe des Kapitels erwähnt,<sup>559)</sup> und 1426 wurde an den Papst jene Eingabe gerichtet, daß wegen der allzu geringen Einkünfte der Kirche die 1363 gegründeten Dompräbenden eingehen zu lassen gestattet sein möge.<sup>560)</sup>

<sup>554)</sup> C. D. W. I Nr. 79, 80, 81, 82.

<sup>555)</sup> C. D. W. II Nr. 339; vgl. § 1.

<sup>556)</sup> C. D. W. II Nr. 468, 472, 473.

<sup>557)</sup> C. D. W. III Nr. 495.

<sup>558)</sup> C. D. W. III Nr. 464. Es waren 200 preußische Mark, 1387 englische Nobeln, 97 flandrische Nobeln. In den Jahren 1421, 1422, 1424 wurde das Geld zurückgezahlt; für 1423 hatte der Hochmeister wegen der Kriegs- und anderer Ausgaben um Stundung der Zahlung gebeten; vgl. C. D. W. III Nr. 606.

<sup>559)</sup> C. D. W. III Nr. 587. Aus dem Privatvermögen, welches ein Domherr zur Ausstattung der Kirche testamentarisch vermacht hatte, entlieh das Kapitel 50 englische Nobeln.

<sup>560)</sup> C. D. W. IV Nr. 106; vgl. § 1.

## Fünftes Kapitel.

# Die äußere Stellung des Domkapitels.

### § 16.

#### Verhältnis zum Bischof.

##### 1. Innerhalb der ermländischen Diözese.

Da in Ermland der Bischof neben seiner Stellung als erster Geistlicher in der Diözese auch Landesherr mit Reichsfürstenrang<sup>561)</sup> war und in seinem Territorium weltliche Rechte ausübte ebenso wie die Domherren in dem ihrigen, müssen in den gegenseitigen Beziehungen zwischen beiden die weltlichen und geistlichen Befugnisse scharf voneinander getrennt werden.

Als kirchlicher Oberherr war der Bischof der erste in der gesamten Diözese und somit auch der oberste im Kapitel. Er ist in der Reihenfolge der Domherren stets an erster Stelle genannt<sup>562)</sup> und führt den Titel „reverendus in Christo pater et dominus“<sup>563)</sup> Er hatte die oberste geistliche Jurisdiktion über sein Kapitel,<sup>564)</sup> war in Rechtsstreitigkeiten, geistlichen und weltlichen, innerhalb des Bistums, bezw. der Diözese die höchste Appellationsinstanz<sup>565)</sup> und besaß das alleinige Recht, den Archidiakon zu wählen.<sup>566)</sup> Durch ihn wurde ein neu aufgenommener Domherr mit den Rechten einer ermländischen Kanonikatspfründe ausgestattet,<sup>567)</sup> und wichtige Statutenfestsetzungen bedurften seiner Einwilligung.<sup>568)</sup> Dem Papste und anderen auswärtigen Mächten gegenüber erscheint er als der Oberherr und Vertreter<sup>569)</sup> des Bistums und seines Kapitels.

Trotzdem war seine oberste Stellung schon in geistlicher Hinsicht in Kapitelsangelegenheiten von Anfang an beschränkt. Bei der Wahl der Prälaten und Kanoniker stand er nur auf gleicher Stufe mit den

---

<sup>561)</sup> C. D. W. II Nr. 256, 257: Kaiser Karl IV. (1347—1378) nennt den Bischof Johann Streifrock (1355—1373) „Venerabilis“ Episcopus Warmiensis Princeps et devotus noster dilectus“; vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande Bd. I Innsbruck 1861.

<sup>562)</sup> C. D. W. I Nr. 57, 61, 73, III Nr. 165.

<sup>563)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 40.

<sup>564)</sup> vgl. § 12.

<sup>565)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 372; vgl. § 14.

<sup>566)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 105; C. D. W. I Nr. 48.

<sup>567)</sup> vgl. § 4.

<sup>568)</sup> vgl. § 11.

<sup>569)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 402; C. D. W. I Nr. 61, II Nr. 468, 472, 473, 474, 475.

Domherren, denn er hatte dabei nur eine Stimme wie jedes andere Kapitelsmitglied, wenn auch die erste; seine Teilnahme an der Wahl war nicht erforderlich, es konnten die Kanoniker auch ohne den Bischof Kleriker ins Kapitel wählen.<sup>570)</sup> Im Laufe des Mittelalters sind aber auch dessen andere Beziehungen zum Domstift immer mehr gemindert und beschränkt worden. Da dieses, wie erwähnt, von vornherein die Rechte einer geschlossenen Korporation besaß, hat es verstanden, sie immer unabhängiger vom Bischof zu gestalten, wie es sich im Zurückdrängen seines Einflusses in den Kapitelsversammlungen gezeigt hat.<sup>571)</sup>

In seiner Stellung als Landesherr jedoch war er seinen Domherren vollkommen koordiniert. Denn sie besaßen ihr Territorium zu denselben Rechten, Freiheiten, Nutzungen und der gleichen Lehns-hoheit wie der Bischof seinen Teil.<sup>572)</sup> Ja das Kapitel war in den Regierungshandlungen, soweit sie sich auf weltliche Angelegenheiten in seinen Gebieten bezogen, selbständiger als jener.

Im folgenden seien die Kapitelsrechte dem Bischof gegenüber eingehender betrachtet.

#### a) Das Konsensrecht.

Bereits recht früh scheint das Kapitel es beansprucht und ausgeübt zu haben. Im Jahre 1261 bemerkt der Domherr Herwicus, canonicus Brunsbergensis, als Vertreter des Bischofs unter einer Landverschreibungs-urkunde, nachdem er kurz vorher den Konsens der Domherren erwähnt hatte, er habe das Schriftstück mit seinem Siegel beglaubigt, damit später der Bischof erkenne, daß die Verschreibung in seinem eigenen Namen erfolgt sei, nach Einholung des domkapitulären Konsenses, „wie es erforderlich ist“.<sup>574)</sup> Ferner wurde durch die Schiedsrichter im Jahre 1288 eine Landverleihung des Bischofs für ungültig erklärt und die Zurückgabe der verliehenen Hufen verlangt, weil die damit Belehnten sie „sine consensu capituli in dote ecclesie in feudum receperunt“.<sup>575)</sup> Hieraus geht also hervor, daß der Bischof nur unter Zustimmung seines Domkapitels Landverschreibungen in seinem Teile ausstellen durfte, und tatsächlich findet sich unter den meisten bischöflichen Kolonisationsurkunden ein Hinweis auf Einwilligung seitens der Domherren. Daneben aber findet sich in einer Anzahl von jenen ein Konsens des Domkapitels nicht.<sup>576)</sup> Namentlich ist dieses der Fall

<sup>570)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 528; vgl. § 4.

<sup>571)</sup> vgl. § 11.

<sup>572)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 528; vgl. § 14. Bis 1836 der Bischof seinen Sitz nach Frauenburg verlegte, residierte er zu Heilsberg auf dem großen bischöflichen Schloß, welches in seiner Anlage der Marienburg ähnelt und nächst dem Ordenschloß an der Nogat noch heute als der vornehmste Profanbau des Mittelalters in Altpreußen anzusehen ist. Er besaß ferner eine Sommerresidenz beim Wormditt, hielt sich auch häufig auf dem Schloß in Braunsberg auf und besaß bei der Kathedrale in Frauenburg eine eigene Kurie (C. D. W. III Nr. 271; [vgl. § 2], IV Nr. 32).

<sup>574)</sup> C. D. W. I Nr. 42.

<sup>575)</sup> C. D. W. I Nr. 78; Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 528; vgl. § 13.

<sup>576)</sup> C. D. W. I Nr. 84, 96, 148, 172, 177, 178, 184—188, 193, 196—198, 210, 220, 222.

zur Zeit des Bischofs Eberhard von Neiße (1301—1327) und um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Solche ohne Kapitelszustimmung erlassenen bischöflichen Urkunden bezogen sich vornehmlich auf Kolonierungsangelegenheiten und kleinere Verfügungen,<sup>577)</sup> während unter anderen Regierungsbestimmungen der Konsensvermerk der Kanoniker zu finden ist. Für dieses Fehlen der domkapitulären Zustimmung ist als Grund angegeben worden, daß in betreffenden Verfügungen des Bischofs nur dann der Konsens fehle, wenn er fern vom Kapitelsorte weilte; seine beim Domstift ausgestellten Urkunden hätten die Genehmigung außer bei kleinen Verschreibungen.<sup>578)</sup> Dieses ist nur zum Teil richtig, denn es ist auch eine Urkunde des Bischofs ohne Kapitelskonsens ausgestellt, als er sich bei den Domherren in Frauenburg oder in deren Nähe aufhielt, bei welcher es sich nicht nur um Krüge, Mühlen oder eigene Tafelgüter handelte.<sup>579)</sup>

Die Ursache könnte vielleicht eine andere sein. Der Zeit nach betrachtet beginnt die Selbständigkeit des Bischofs bei Landverschreibungen ohne Einwendungen seitens des Kapitels erst längere Zeit nach dessen Stiftung häufiger zu werden, nämlich in den Jahren 1290, 1296, 1315—1325 und später. Daraus kann möglicherweise geschlossen werden, daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und Einheit zwischen Bischof und Kapitel, wie es in Urkunden bis 1279 zutage tritt,<sup>580)</sup> im Laufe der Zeit mehr und mehr geschwunden und das Bestreben nach Selbständigkeit bei beiden Teilen gewachsen ist. Nach der endgültigen Trennung ihrer Gebiete verfolgten sie in ihren Territorien eigene Interessen, so daß der Bischof dabei sich nicht zu sehr an das Kapitel binden zu müssen glaubte und dieses seinerseits durch reichliche Tätigkeit im eigenen Landesteil<sup>581)</sup> zu sehr in Anspruch genommen wurde.

Die Form des Konsenses zeigt drei Arten: 1. die ausdrückliche Ausgabe der domkapitulären Zustimmung; 2. Besiegelung mit dem Kapitelsiegel; 3. Anführung von mehr oder weniger Domherren als Zeugen. Die genannten Merkmale sind entweder alle,<sup>582)</sup> nur zwei davon<sup>583)</sup> oder gar eins allein<sup>584)</sup> zu finden. Es sei zunächst auf die letzte Art, die Anführung einer Anzahl von Domherren als Zeugen, näher eingegangen.

Dabei ist zu beachten, daß unter Landverschreibungen des Bischofs keineswegs nur immer Kanoniker als Zeugen zu finden sind. Es finden sich außer ihnen häufig noch andere, wie Pfarrer, der bischöfliche Vogt,

<sup>577)</sup> C. D. W. II Nr. 276, 277: Privilegien für die Fleischer in Wormditt und Heilsberg.

<sup>578)</sup> J. Bender a. a. O. S. 26; H. Hoffmann a. a. O. S. 64/65.

<sup>579)</sup> C. D. W. I Nr. 148, 172, 188, 222—296.

<sup>580)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107, 355, 372.

<sup>581)</sup> Zur Zeit Eberhards von Neiße (1301—1327), vgl. die seit 1300 ausgestellten Kapitelsurkunden.

<sup>582)</sup> C. D. W. I Nr. 54, 56, 79, 101, 102, 154 u. a.

<sup>583)</sup> C. D. W. I Nr. 70, 77, 155, 167, III Nr. 33, 142 u. a.

<sup>584)</sup> C. D. W. I Nr. 60, III Nr. 192, 203.

Verwandte des Bischofs, Adlige, Schulzen und Bürger.<sup>585</sup>) Besonders zur Zeit des Bischofs Eberhard von Neiße (1301—1327) ist unter dessen Urkunden, die zu Heilsberg ausgestellt sind, eine zahlreiche Zeugenschaft von Nichtkanonikern genannt. Oft finden sich auch keine Domherren,<sup>586</sup>) was wohl daher zu erklären ist, daß bei den zahlreichen Landanweisungen in seinem Teile der Bischof nicht immer eine Zahl von Kapitularen bei sich haben konnte. In solchen Fällen mag durch Angabe der Zustimmung oder Besiegelung des Kapitels, soweit diese beiden Merkmale vorhanden sind, dessen Konsensberechtigung in genügender Weise zum Ausdruck gebracht sein. Außerdem wird die Anführung einer Anzahl von Kanonikern unter bischöflichen Landverschreibungen im Laufe des 14. Jahrhunderts immer seltener, entsprechend der sich ausbildenden Selbständigkeit des Bischofs in Kolonisationsangelegenheiten seines Landesteiles überhaupt.

Anders verhält es sich mit den bischöflichen Regierungshandlungen, welche Diözesanangelegenheiten betrafen.<sup>587</sup>) Zur Rechtsgültigkeit solcher Bestimmungen war stets die Zustimmung des Domkapitels erforderlich, und es durften dazu nur Kanoniker als konsensberechtigte Zeugen hinzugezogen werden.

2. Der Vermerk der kapitulären Zustimmung selbst zeigt folgende formelhafte Wendungen: „capituli nostri Warmiensis accedente consensu“<sup>588</sup>) „de consensu nostri capituli“<sup>589</sup>) (wohl die häufigste Konsensformel), ausführlicher: „de communi consensu et assensu nostri capituli“<sup>590</sup>) auf eine vorausgegangene Beratung weist hin: „de consilio et consensu capituli“<sup>591</sup>) „maturo habito consilio nostri capituli et de consensu eiusdem (seu fratrum nostrorum canonicorum)“<sup>592</sup>) „bona deliberatione previa, nostrique de consensu capituli“ oder „previa deliberatione matura“<sup>593</sup>) Besonders ausführlich ist die Mitarbeit und Mitausstellung des Kapitels in mehreren Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, oft zu wiederholten Malen hervorgehoben. Immer wieder wird von den Domherren als den *cooperatores et coordinatores* gesprochen.<sup>594</sup>) Verschiedentlich ist die Angabe der Zustimmung im Kontext der Urkunde wiederholt.<sup>595</sup>) Es zeigt sich demnach, daß zu Beginn der Konsensvermerk einfach gehalten war und dann immer ausführlicher wurde, namentlich mit besonderer Hervorhebung einer vorausgegangenen

<sup>585</sup>) C. D. W. I Nr. 79, 83, 105.

<sup>586</sup>) C. D. W. I Nr. 66, 75, 77 a, 86 b u. a.

<sup>587</sup>) Dabei kommen in Betracht alle Bestimmungen für das Guttstädter Kollegiatstift, kirchliche Verordnungen für Kapitel und Bistum, Verkauf bischöflichen Eigentums, vgl. C. D. W. II Nr. 30, 98, 235, 31, 472, III Nr. 165, 242, 456 u. a., IV Nr. 79.

<sup>588</sup>) C. D. W. I Nr. 60, 62, 70 u. a.

<sup>589</sup>) C. D. W. I Nr. 67, 75, 77, 85, 98, 103, 105 . . .

<sup>590</sup>) C. D. W. I Nr. 54.

<sup>591</sup>) C. D. W. I Nr. 56, 64, 66, 89, 90.

<sup>592</sup>) C. D. W. I Nr. 95, 102 und später häufiger.

<sup>593</sup>) C. D. W. I Nr. 77, 154; vgl. Dombrowski a. a. O. S. 25.

<sup>594</sup>) C. D. W. I Nr. 30, 98, 235.

<sup>595</sup>) C. D. W. II Nr. 30.

gemeinsamen Beratung zwischen Bischof und Domherren; das Kapitel hat also verstanden, seinen Einfluß in wichtigen bischöflichen Regierungshandlungen zum Ausdruck zu bringen und im Laufe der Zeit immer stärker zu gestalten.

3. Zum Konsens gehörte als drittes Merkmal die Besieglung. Auch hierbei ist zu bemerken, daß eine solche in späterer Zeit unter bischöflichen Verschreibungen in Kolonisationsangelegenheiten, ebenso wie die beiden anderen Arten der Zustimmung, immer seltener begegnet, dagegen bei anderen Regierungshandlungen zur Rechtsgültigkeit stets erforderlich war. Die Besieglung scheint sogar eine noch höhere Bedeutung gehabt zu haben, indem die Urkunden erst durch das angehängte Siegel volle Gültigkeit erhielten, wie aus einer gelegentlichen Bemerkung hervorgeht „non apparet consensus capituli, quia sigillum capituli non est appensum“.<sup>596)</sup>

Von dem kapitulären Konsensrecht läßt sich demnach für die ermländische Kirche allgemein sagen, daß der Bischof an die Zustimmung seines Kapitels gebunden war; in Handlungen, welche nur Kolonisationsangelegenheiten seines Territoriums betrafen, ist im Laufe der Zeit für ihn größere Selbständigkeit eingetreten, in anderen allgemein wichtigen Dingen hat das Kapitel sein Zustimmungsrecht früh erhalten, behauptet und weiter ausgebildet.

### b) Das Recht der Bischofswahl.

Dem Domkapitel von Ermland war von seinem Gründer das Recht der freien Bischofswahl in der Stiftungsurkunde mit folgenden Worten verliehen: „Sane Episcopum eligendi seu postulandi canonici... liberam facultatem habeant secundum canonicas sanctiones“.<sup>597)</sup> Hiernach erhielten also die Domherren das freie Wahlrecht, allein eingeschränkt durch die dafür vorgeschriebenen Regeln des kanonischen Rechtes. Eine solche Selbständigkeit in der Wahl seines Bischofs besaß außer Ermland kein anderes Domstift des preußischen Ordensstaates. Es folgte daraus einmal, daß es dem Deutschen Orden nie gelang, eines seiner Mitglieder auf den bischöflichen Stuhl von Ermland zu bringen, und ferner daß infolgedessen das ermländische Bistum den Deutschritern gegenüber eine weit größere Unabhängigkeit besaß als die übrigen dem Orden inkorporierten Bistümer Preußens.<sup>598)</sup>

Es fragt sich nun, ob die Frauenburger Domherren das ihnen verliehene Wahlrecht auch tatsächlich unabhängig ausgeübt haben. Von den zwischen 1260 und 1430 stattfindenden 12 Bischofswahlen sind 10 selbständig durch die Kanoniker vorgenommen worden; zweimal hat der Papst der ermländischen Kirche aus eigener Machtvollkommenheit den Bischof eingesetzt, 1337 Hermann von Prag (1337—1349) und 1373 Heinrich III. Sauerbaum (1373—1401).<sup>599)</sup>

<sup>596)</sup> vgl. Dombrowski a. a. O. S. 24.

<sup>597)</sup> C. D. W. I Nr. 48.

<sup>598)</sup> vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. 3 S. 545.

<sup>599)</sup> C. D. W. II Nr. 157, 227, 538, 547, 551, 554; vgl. A. Eichhorn, Ge-

Bei der Ausübung des Wahlmodus sollten ebenfalls die Gewohnheiten beim Bistum Meißen vorbildlich sein.<sup>600)</sup> Was den Wahlakt beim ermländischen Domstift anbelangt, so sagen die spärlichen Nachrichten folgendes:

Nach der Erledigung des bischöflichen Stuhles hatte das Domkapitel einen Tag zur Wahl anzusetzen und seine Mitglieder zur Teilnahme aufzufordern. Eine solche Einladung wird wohl ebenso wie bei der Wahl von Kanonikern nur an die innerhalb Preußens weilenden Domherren ergangen sein. Daß zu einer Bischofswahl möglichst sämtliche Kapitelsmitglieder anwesend sein mußten, andererseits im Behinderungsfalle nicht alle teilzunehmen brauchten, ergibt sich aus den Worten: „vocatis omnibus qui debuerunt voluerunt et potuerunt commode interesse“.<sup>601)</sup>

Darnach waren also nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt und ihr Wahlbeschluß rechtsgültig. Von den Arten des mittelalterlichen Wahlverfahrens, per scrutinium, per compromissum, quasi per inspirationem, ist die des Kompromisses dreimal urkundlich angegeben,<sup>602)</sup> d. h. das Kapitel betraute mit der Nennung des neuen Bischofs zwei der anwesenden Domherren, deren Stimmen sich auf den zu wählenden Geistlichen einigten.<sup>603)</sup> Meist wird allgemein gesagt, der zur Wahl aufgestellte Kleriker sei vom Kapitel einstimmig „concorditer“ gewählt worden.<sup>604)</sup> Doch da auch dann, wenn ausdrücklich eine Kompromißwahl erwähnt wird, meist das „concorditer“ hinzugefügt ist, so kann angenommen werden, daß eine Kompromißwahl erfolgt sei, selbst wenn nur allgemein „concorditer“ steht. Es wäre daher eine solche beim ermländischen Domkapitel die übliche gewesen.<sup>605)</sup>

Nach erfolgter Wahl hatte der Gewählte innerhalb einer bestimmten Frist dazu seine Zustimmung zu geben, sich das Wahldekret vorlegen zu lassen<sup>606)</sup> und sodann an zuständiger Stelle, beim Metropoliten oder Papst, um seine Bestätigung einzukommen, woran sich sodann die Weihe schloß. Unmittelbar darauf, noch bevor er von seinem Kapitel unter Ehrenbezeugungen feierlich in sein Amt eingeführt wurde, hatte er einen Eid zu leisten und zu geloben, die Satzungen und Gewohn-

---

schichte der ermländischen Bischofswahlen (E. Z. I S. 93—170, II S. 632—639); V. Röhrich, Der Streit um die ermländische Kathedra.

<sup>600)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 355, 372. Doch gibt der Hinweis auf das Meißener Domstift keinen näheren Aufschluß, da Nachrichten über den dortigen Wahlmodus erst aus dem Jahre 1518 erhalten sind; vgl. v. Kauffungen S. 245/46.

<sup>601)</sup> C. D. W. II Nr. 551.

<sup>602)</sup> C. D. W. II Nr. 538, 551, 554.

<sup>603)</sup> V. Röhrich a. a. O. S. 12.

<sup>604)</sup> C. D. W. II Nr. 157 und in der Chronik Plastwichts Script. rer. Warm. I S. 41 ff.

<sup>605)</sup> Den Wahlvorgang beim Kompromiß vgl. A. Eichhorn a. a. O. E. Z. I S. 171. Ob bei jeder einzigen dergleichen Formalitäten obwalteten, ist wegen des Fehlens näherer Nachrichten für die anderen nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

<sup>606)</sup> C. D. W. II Nr. 551, 554, wozu auch die Proklamation in der Kathedrale erforderlich war; vgl. § 19.

heiten der Kirche zu beobachten und zu wahren.<sup>607)</sup> Erst nachdem dieses alles erledigt war, wurde der Bischof geistlicher Oberherr seiner Diözese, Landesherr seines Territoriums und oberster Vorsteher des Kapitels.

Nach Zurückdrängung der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Riga<sup>608)</sup> läßt sich somit sagen: Das ermländische Domkapitel besaß das uneingeschränkte Recht, sich den Bischof zu wählen und die Bestätigung ihrer Wahl vom päpstlichen Stuhle zu beanspruchen.<sup>609)</sup>

### c) Administration während der Vakanz.

Aus den Quellen geht hervor, daß während der Abwesenheit des Bischofs, bei dessen Behinderung an der persönlichen Regierung und während der Sedisvakanz des Bistums die Administration bei der ermländischen Kirche von dem Domkapitel oder einigen seiner Mitglieder ausgeübt worden ist. Die Kathedra ist vakant gewesen in den Jahren 1334—1337, und das während dieser Zeit vom Kapitel geübte Administrationsrecht kommt in folgendem zum Ausdruck:

Bei den zahlreichen Landverschreibungen im Bischofsteile, die in jenen Jahren meist von dem bischöflichen Vogte allein<sup>610)</sup> oder zusammen mit einem oder mehreren der Prälaten<sup>611)</sup> als Vertreter des Kapitels vollzogen wurden, ist jedesmal dessen Oberhoheit durch eine besondere Form des Konsensvermerkes ausgedrückt<sup>612)</sup> und angegeben, daß die betreffenden Verschreibungen unter Zustimmung, Beirat oder Veranlassung der Domherren geschehen seien. Auch die Handfeste der Stadt Rössel (1337)<sup>613)</sup> ist vom Kapitel ausgestellt, ein Beispiel, daß größere wichtige Gründungsurkunden mit vollen landesherrlichen Rechten, wie sie sonst der Bischof besaß, während der Vakanz auch von den Kanonikern ausgestellt werden konnten. Auf nachträgliche Genehmigung durch den Bischof ist bei solchen Verschreibungen des öfteren hingewiesen.<sup>614)</sup> Da nun nicht alle Domherren die Administration neben der Verwaltung ihrer eigenen Gebietsteile ausüben konnten, so tat dieses im Namen des gesamten Kapitels ein Kanonikus, der zu Braunsberg residierte und in mehreren Urkunden genannt ist als „magister Nicolaus v. Brunsberg administrator, vices gerens venerabilis patris nostri domini Episcopi“ oder „tunc temporis administrator in Brunsberg“.<sup>615)</sup>

Auch wenn die ermländische Kirche nicht vakant war, begegnen zuweilen einzelne Domherren als Vertreter oder Gehilfen des Bischofs, die er selbst ernannte und an seinen Hof zog.

<sup>607)</sup> Preuß. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>608)</sup> vgl. § 19.

<sup>609)</sup> Jura reverendissimi Capituli Wamiensis circa electionem Episcopi Nr. 19F.

<sup>610)</sup> C. D. W. I Nr. 274, 276, 287, 288, 293, 294, 295.

<sup>611)</sup> C. D. W. I Nr. 277, 282, 283; Regest Nr. 419, 420, 421.

<sup>612)</sup> C. D. W. I Nr. 270, 274, 276, 282, 283, 286, 288: „*accedente consilio et consensu capituli nostri*“ — „*maturato accedente consilio*“ — „*consensiente eiusdem ecclesie capitulo*“.

<sup>613)</sup> C. D. W. I Nr. 285, Script. rer. Warm. I S. 54/55.

<sup>614)</sup> C. D. W. I Nr. 285, 296, 299.

<sup>615)</sup> C. D. W. I Nr. 291, 293, 285.

Bereits Anselm, welcher wegen seiner vielseitigen Tätigkeit als Deutsch-Ordensbruder und päpstlicher Legat für Böhmen, Mähren, Riga, Gnesen und Salzburg nur selten in seiner Diözese weilen konnte,<sup>616)</sup> hatte für die Zeit seiner Abwesenheit Stellvertreter ernannt. Es waren dieses der Landmeister von Preußen<sup>617)</sup> und der ermländische Domberr Herwicus, „canonicus Brunsbergensis vices gerens venerabilis patris.“<sup>618)</sup>

Bischof Eberhard von Neiße (1301—1327) nahm sich gegen Ende seiner Regierung, als er sich wegen Altersschwäche außerstande sah, sein Amt persönlich zu verwalten, den Dompropst Jordan zum Gehilfen.<sup>619)</sup>

Ein gleiches tat bei zunehmendem Alter der Bischof Hermann von Prag (1337—1349). Er zog schon frühzeitig den Domkustos Johann Streifrock (Bischof 1355—1373) an seinen Hof, der bei den meisten Regierungshandlungen seiner letzten Lebensjahre als bischöflicher Exekutivbeamter in den Urkunden erscheint. Zusammen mit dem Vogte des Bischofs stellte er im Namen seines geistlichen Oberherrn zahlreiche Landverschreibungen aus und ist als dessen Berater genannt: „custos vicedominus Episcopi nostri“, „custos ecclesie Warmiensis ac vicedominus mensae nostrae“ (sc. Episcopalis) oder „episcopatus vicedominus“, „curiae nostrae vicedominus“, „episcopalis curiae vicedominus“ usw.<sup>620)</sup> In den Jahren 1348 und 1349 sind die meisten bischöflichen Verordnungen wegen zunehmender Geistesschwäche des Bischofs mit dem Vermerk versehen, sie seien unter Beirat des Kustos und Vicedominus vollzogen.<sup>621)</sup>

Auch noch nach dem Tode Hermanns blieb Johann Streifrock in dieser Vertreterstellung bis zum Amtsantritte Johann I. von Meißen (1350 bis 1355). Seine Titulatur zeigt unter einer aus jener Zeit überlieferten Landverschreibung im bischöflichen Gebiete eine reichere Ausgestaltung: „custos et administrator in spiritualibus et temporalibus ecclesie Warmiensis protunc vicedominus curie et mense episcopalis.“<sup>622)</sup>

Die rechtliche Stellung solcher Domherren als Gehilfen oder Vertreter des Bischofs und ihr Verhältnis zum Kapitel waren statutarisch geregelt.<sup>623)</sup> Sie galten zunächst als residierende Kanoniker mit allen ihnen gebührenden

<sup>616)</sup> vgl. Dombrowski a. a. O. S. 13, 14, 15.

<sup>617)</sup> <sup>618)</sup> C. D. W. I Nr. 41, 42. Anselm wählte einen Ordensbruder, weil er selbst Ordensmitglied war und jener damals als solcher am tatkräftigsten den Bischof vertreten konnte; auch von dem genannten Domherrn ist vielleicht anzunehmen, daß er Priesterbruder des Ordens gewesen ist (vgl. § 18). Von den beiden Vertretern der Landmeister die weltlichen, der Kanoniker die geistlichen Rechte des abwesenden Bischofs ausgeübt haben. — 1282 sind zwei Domherren als Vertreter des Bischofs Heinrichs I. Fleming (1279—1301) genannt. C. D. W. I Nr. 59: „Gotfridus plebanus de Elbing et Johannes in Brunsberg, vices gerentes domini nostri Henrici Episcopi Warmiensis in terra ecclesie“.

<sup>619)</sup> vgl. A. Eichhorn, E. Z. I S. 106, 107.

<sup>620)</sup> C. D. W. II Nr. 28, 46, 49, 57, 64, 73, 82, 99, 101, 106, 107, 120, 128, 133, 134, 138; vgl. A. Eichhorn, E. Z. I S. 108 ff.

<sup>621)</sup> C. D. W. II Nr. 106, 120, 128, 133, 134, 138.

<sup>622)</sup> C. D. W. II Nr. 153.

<sup>623)</sup> vgl. § 3.

Rechten, bezogen die volle Präbende, blieben im Besitz ihrer Kurien, Allodien usw.<sup>624)</sup> Im Jahre 1390 wurden die diesbezüglichen Bestimmungen genauer spezialisiert.<sup>625)</sup> War ein Domherr nur für kurze Zeit durch den Bischof berufen worden, sollte es so gehalten werden, als wenn er vom Kapitel abgesandt sei, d. h. er galt als voll residierender Kanoniker.<sup>626)</sup> Hielt er sich dagegen mit Erlaubnis des Kapitels, welches während dessen der nützlichen Dienste seines Mitgliedes verlustig ging, so lange am bischöflichen Hofe auf, daß er als zum Hauswesen oder Gefolge des Bischofs gehörig angesehen werden konnte, so wurde er als nicht mehr residierend angesehen. Er sollte aber die Vorrechte genießen, wie sie statutengemäß den ein privilegiertes Studium treibenden Domherren zustanden, da das Kapitel daraus einen Nutzen für sich erhoffte. Wenn es nicht der Fall sein würde, sollte ein solcher Kanoniker der genannten Vorrechte verlustig gehen.

§ 17.

**Teilnahme des Domkapitels an der Diözesanregierung.**

**a) Die Domherren als Archidiakone.**

Es finden sich hierüber nur sehr wenige Angaben, und es ist daher zweifelhaft, ob die Domherren bei der ermländischen Kirche als Archidiakone eine solche Bedeutung gehabt haben, wie es an anderen deutschen Domstiftern der Fall gewesen ist.

Das Archidiakonatsamt begegnet beim Bistum Ermland zuerst in der Dotationsurkunde Anselms und ist darin mit einem Einkommen ausgestattet, welches gleich hinter dem des Propstes steht, nämlich den Zehnten von 60 Hufen.<sup>627)</sup> Im Jahre 1277 wurde das Archidiakonatsamt durch Wahl der Kanoniker besetzt.<sup>628)</sup> Die damaligen 7 Kapitelsmitglieder erwählten sich einen von ihnen „in archidiaconum sue cathedralis ecclesie“ und einen anderen „in archidiaconum Natangie“. <sup>629)</sup> Es finden sich hier also 2 Domherren als Archidiakone, doch ist in der zwei Jahre später ausgestellten Bestätigungsurkunde Heinrichs I. Fleming (1279 bis 1301) nur einer genannt.<sup>630)</sup> Sodann begegnet noch von 1280 bis 1286 in den Urkunden ein Kanoniker als Inhaber dieser Stelle: „Livoldus, Natangie archydiaconus“, oder „Livoldus, archydiaconus in Natangia“. <sup>631)</sup>

<sup>624)</sup> C. D. W. III Nr. 165 § 13.

<sup>625)</sup> C. D. W. III Nr. 358 § 20.

<sup>626)</sup> Entsprechend dem Statut (C. D. W. III Nr. 165 § 13).

<sup>627)</sup> Preuß. Urkdb. I, 2 Nr. 107.

<sup>628)</sup> Dieses steht offenbar im Widerspruch zu der Bestimmung der Gründungsurkunde, daß die Wahl des Archidiakons allein dem Bischof vorbehalten sei; vgl. C. D. W. I Nr. 48. Eine Erklärung für den vorliegenden Ausnahmefall ist in den Quellen nicht zu finden.

<sup>629)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 355. Unter dem „archidiaconus cathedralis ecclesie“ ist vielleicht der zu verstehen, welcher im gesamten Bistum die Archidiakonatsgeschäfte zu besorgen hatte, während der andere in Natangen, dem Teil der Diözese, welcher bereits unter dem Orden stand, die geistlichen Rechte des Bischofs von Ermland ausübte.

<sup>630)</sup> Preuß. Urkdb. I, 2 Nr. 372.

<sup>631)</sup> C. D. W. I Nr. 57, 61, 73, 83; vgl. Dombrowski a. a. O. S. 17.

**b) Verhältnis des Kapitels zum Kollegiatstift „aller Heiligen“ in Guttstadt.**

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, war das Kollegiatstift gemeinsam von Bischof und Domkapitel gegründet und mit drei Kanonikaten und Präbenden ausgestattet worden.<sup>632)</sup> Von Hermann von Prag (1337 bis 1349) und den Domherren wurde es 1343 von Pettelkau bei Braunsberg nach Glottau bei Guttstadt verlegt, die Zahl seiner Stiftsstellen auf acht erhöht und mit einer von seinen Präbenden die Pfarrstelle im Kirchdorfe Schalmey vereinigt.<sup>633)</sup> 1347 inkorporierten Bischof und Domkapitel dem Stiftskollegium die Pfarrkirche in Guttstadt,<sup>634)</sup> wohin es später selbst verlegt wurde.

An seiner Spitze standen ein Propst — Primicerius — und ein Dekan; es besaß von Anfang an einen bedeutenden, seit 1356<sup>635)</sup> wesentlich vergrößerten Landbesitz mit allen Rechten, Freiheiten, der höheren und niederen Gerichtsbarkeit, mußte aber zur Anerkennung der Souveränität und Lehnshoheit an Bischof und Domkapitel eine Abgabe zahlen. Jener war der Oberherr des Stiftskollegiums, hatte die Provision über alle Stifts- und Vikariestellen sowie die Aufsicht über die Lebensweise und den Gottesdienst der Kanoniker.<sup>636)</sup>

Über die Beziehungen zum Domkapitel in Frauenburg läßt sich folgendes sagen:

Einem Domherrn stand es frei, mit einem Mitglied des Kollegiatstiftes zu tauschen, indem der Bischof den gegenseitigen Austausch vollzog und durch Investitur mit dem Ringe die beiderseitigen Kanoniker einsetzte. Dabei durfte der von der Kathedralkirche an das Stift gehende Domherr nicht persönlich an der Kirche des heiligen Erlösers zu Guttstadt residieren, um seine Präbende zu erhalten, nicht aber dessen Nachfolger.<sup>636)</sup> Ein solcher Austausch ist bis 1427 nur einmal überliefert;<sup>636)</sup> es ist auch sonst nirgends zu finden, daß die Frauenburger Kanoniker neben ihrer Dompräbende eine Prälatur oder Stiftsstelle am Kollegiatstift innegehabt haben. Wahrscheinlich sind die Präbenden in Guttstadt nicht allzu ertragreich gewesen,<sup>637)</sup> so daß sie den Mitgliedern des Domkapitels nicht besonders begehrenswert erschienen sein mögen. Das Domstift oder dessen Administrator in spiritualibus besaß ferner das Bestätigungsrecht bei Neubesetzung einer dauernden Vikarie an der dem Stifte inkorporierten Pfarrkirche zu Guttstadt bei einer etwaigen Vakanz des bischöflichen Stuhles, wobei jedoch das Oberbestätigungsrecht des Bischofs immer gewahrt blieb.<sup>638)</sup>

Nach alledem ist der Einfluß des Kapitels auf das Kollegiatstift gegenüber der bischöflichen Oberhoheit in mittelalterlicher Zeit nur ein ziemlich beschränkter gewesen.

<sup>632)</sup> C. D. W. II Nr. 30; J. Bender a. a. O. S. 30ff.

<sup>633)</sup> C. D. W. II Nr. 30.

<sup>634)</sup> C. D. W. II Nr. 98.

<sup>635)</sup> C. D. W. II Nr. 235.

<sup>636)</sup> C. D. W. II Nr. 30.

<sup>637)</sup> Es ergibt sich dieses aus den das Stift betreffenden Urkunden; C. D. W. II Nr. 30, 98, 235.

<sup>638)</sup> C. D. W. II Nr. 98.

### c) Stellung zu den Diözesansynoden.<sup>639)</sup>

Bei der ermländischen Kirche sind in der Zeit von 1260 bis 1427 verschiedentlich Diözesansynoden abgehalten worden, wengleich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts von ihren Statuten und Verhandlungsgegenständen sich keinerlei Nachrichten finden. Bereits Anselm hat „pro confirmatione honoris status et iurium ipsius ecclesie“<sup>640)</sup> statutenmäßige Verordnungen erlassen und sie als apostolischer Legat selbst bestätigt, wie er auch als solcher die Gründung seines Domkapitels bestätigt hatte.<sup>641)</sup> Da sie im Laufe der Zeit veralteten, war Bischof Johann II. Streifrock (1355—1373) beim Papste um ihre Erneuerung eingekommen und hatte die Erlaubnis erhalten, dieses zum Nutzen der Kirche „de dilectorum filiorum capituli aut maioris aut sanioris partis eorum consilio et assensu“ tun zu dürfen.<sup>640)</sup>

Die ersten bekannten und ihrem Inhalte nach zum Teil überlieferten Synoden fanden in den Jahren 1341 und 1343 unter Bischof Hermann von Prag (1337—1349) in dem Dome zu Frauenburg statt.<sup>642)</sup> Der Gegenstand der Verhandlungen war auf der von 1341 die Ausschreibung eines subsidium charitativum auf die Kirchen der Diözese zur Begleichung ausstehender Zahlungen an die römische Kurie und für andere nützliche Ausgaben des Bistums, nämlich zum Bau von Mühlen bei Braunsberg und Wormditt, von anderen Bauten bei den in der Nähe jener Städte liegenden Tafelgütern und für andere erforderliche und nutzenbringende Einrichtungen. Auf der 1343 stattgehabten wurde in bezug auf frühere Mandate<sup>643)</sup> den Pfarrern der Diözese eine peremptorische Frist zur Zahlung des subsidium charitativum festgesetzt.

Dann sind seit Johann II. Streifrock (1355—1373) regelmäßig alle drei Jahre Synoden urkundlich bezeugt,<sup>644)</sup> allein ihre Beschlüsse zum größten Teil verloren gegangen. Erhalten sind drei ermländische Synodalstatuten Heinrichs III. Sauerbaum (1373—1401) und des Bischofs Johannes III. Abezier (1415—1424) aus dem Jahre 1418. Letztere jedoch können wegen ihrer unzuverlässigen Überlieferung in Simon Grunaus preußischer Chronik dem Inhalte nach keineswegs als echt angesehen werden.<sup>645)</sup> Eine weitere Synode, deren gesetzmäßige Beschlüsse vom Erzbischof von Riga bestätigt worden und erhalten sind, fand unter Franz Kuhschmalz (1424—1457) im Jahre 1427 zu Elbing statt.<sup>646)</sup>

<sup>639)</sup> vgl. Pastoralblatt für die Diözese Ermland 1895 S. 65 ff.

<sup>640)</sup> C. D. W. II Nr. 475.

<sup>641)</sup> C. D. W. I Nr. 48.

<sup>642)</sup> C. D. W. II Nr. 561, 564.

<sup>643)</sup> Gemeint sind die Synode von 1341 und bischöflichen Erlasse vom Februar und Mai des Jahres 1342; vgl. C. D. W. II Nr. 561, 562, 563.

<sup>644)</sup> „... singulis tribus annis per dominos supradictos — Strifrock, Sauerbaum, Vogelsang, Abezier — consuevit diligenter celebrare synodus clericalis.“ Script. rer. Warm. I S. 337 und C. D. W. II Nr. 363 S. 373: „... ut de hiis est dudum per predecessores nostros et nos est ordinatum in synodis“.

<sup>645)</sup> Pastoralblatt S. 65—69, 74—79.

<sup>646)</sup> Pastoralblatt S. 80; H. F. Jakobsohn, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts Anhang Nr. 6 S. 16 ff.

Die Stellung des ermländischen Domkapitels zu den genannten Diözesanversammlungen hat sich gemäß den urkundlichen Nachrichten folgendermaßen gestaltet:

Ihrem Zwecke entsprechend als Beratungen, welche der Bischof mit dem ihn umgebenden Presbyterium zu halten pflegte, ist die Teilnahme der Domherren urkundlich bezeugt.<sup>647)</sup> Die Verhandlungen erfolgten mit Konsens und Beirat des Kapitels.<sup>648)</sup> Daher entboten auch Bischof, Prälaten und das ganze Kapitel den Klerikern der Diözese<sup>649)</sup> gemeinsam am Eingange des Synodalerlasses ihren Gruß und verkündeten gemeinsam die Beschlüsse der Synode. Eine gleiche Mitwirkung und Zustimmung des Kapitels ist auch in den Diözesanerlassen der späteren Zeit überliefert.<sup>650)</sup>

Die Stellung der Domherren zu den Synoden entspricht also vollkommen ihrem sonstigen Verhältnis zum Bischof,<sup>651)</sup> der in Angelegenheiten, welche die gesamte Diözese betrafen, an deren Beirat und Zustimmung gebunden war.

Eine besondere Bedeutung scheinen die Kanoniker noch bei der Einberufung der Synoden gehabt zu haben. Denn aus dem Jahre 1427 berichtet eine Urkunde des Bischofs Franz Kuhschmalz (1424—1457), er habe zum Tagungsort der im genannten Jahre stattfindenden Synode Frauenburg oder Elbing vorgeschlagen „quod ibidem prelati colligerentur per nostros fratres canonicos“. Darnach hätten also die Domherren auf Geheiß des Bischofs die Teilnehmer zu den Synoden einzuladen.<sup>652)</sup>

## § 18.

### Stellung des Domkapitels zum Deutschen Orden.

Das Domkapitel von Ermland hatte seit jeher,<sup>653)</sup> besonders aber seit der Teilung von 1288,<sup>654)</sup> das ihm zugewiesene Territorium als Landesherr zu den gleichen oberherrlichen Rechten inne wie der Bischof seinen Landesteil, war ihm also als Territorialherr koordiniert. Der Bischof wiederum besaß ebenso wie die drei anderen in Preußen das ihm zur weltlichen Herrschaft zugewiesene Drittel seiner Diözese gemäß den Bestimmungen mehrerer Teilungsurkunden mit denselben Hoheitsrechten wie der Deutsche Orden sein Gebiet.<sup>655)</sup> Er stand also hin-

<sup>647)</sup> C. D. W. II Nr. 561, 564; in letzterer sind als teilnehmend genannt: Bischof, 4 Prälaten und das gesamte Kapitel.

<sup>648)</sup> Pastoralblatt S. 57—77: „consensu et consensilio capituli“.

<sup>649)</sup> „... honorabilibus et discretis viris: Primicerio sancti Salvatoris et omnium sanctorum in Glottov, archipresbyteris, plebanis et ceteris ecclesiarum rectoribus per nostram dyocesim constitutis . . .“ C. D. W. II Nr. 564. Nicht genannt ist die Mitwirkung des Kapitels in den beiden früheren den gleichen Gegenstand behandelnden Mandaten des Bischofs. C. D. W. II Nr. 562, 563.

<sup>650)</sup> vgl. Pastoralblatt S. 65—69, 74—79.

<sup>651)</sup> vgl. § 16.

<sup>652)</sup> P. Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm S. 432; Pastoralblatt S. 80.

<sup>653)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 107, 355, 372.

<sup>654)</sup> Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 528; vgl. § 14.

<sup>655)</sup> K. Lohmeyer a. a. O. S. 172; vgl. Einleitung.

sichtlich der inneren Verwaltung dem Orden gleichberechtigt gegenüber. Da, wie erwähnt, das Domkapitel seinem Bischof als Territorialherr koordiniert war, dieser wiederum zu dem Deutschen Orden in einem gleichen Verhältnis stand, so ergibt sich in der Stellung zwischen Domkapitel und Orden bezüglich der inneren Landesverwaltung ebenfalls eine rechtliche Gleichstellung. Und tatsächlich hat es in Preußen, da in den übrigen Bistümern zwischen den Kapiteln und Bischöfen einerseits und dem Orden andererseits gleiche Beziehungen obwalteten, neun in ihren Gebieten gleichberechtigte Landesherrschaften gegeben: den Orden, 4 Bischöfe und 4 Domkapitel.<sup>656)</sup>

Da es nun aber dem Deutschen Orden gelungen war, die Bischofsstühle und Kapitel von Kulm, Pomesanien und Samland durch Inkorporierung in ein enges und von ihm abhängiges Verhältnis zu bringen,<sup>657)</sup> ein solches Bestreben ihm aber beim Bistum Ermland nicht glückte, so stand dessen Domkapitel selbständiger da als die drei anderen. Diese Stellung fußte auf den Rechten, die ihm bei seiner Gründung verliehen worden und derartige waren, wie sie in solcher Begünstigung kein anderes Domstift in Preußen besaß.<sup>658)</sup> Zudem hatte Anselm keinerlei Bestimmungen getroffen darüber, ob seine Kanoniker Priesterbrüder des Deutschen Ordens oder Weltgeistliche seien oder nach welcher Regel sie leben sollten.<sup>659)</sup>

Trotzdem war das ermländische Kapitel ebensowenig wie die anderen in der äußeren Politik dem Orden gleichberechtigt, stand vielmehr zu ihm in dieser Hinsicht stets in dem Verhältnis einer ausgeprägten Unterordnung und sah in ihm als „der Verteidigung Schild und Schirm“<sup>660)</sup> seinen Herrn und Beschützer. Denn des Ordens allgemeinen Landesgesetzen, Bestimmungen über Heeresfolge, politischen Bündnis- und Handelsverträgen war es samt den anderen Landesherrschaften innerhalb Preußens unterworfen.<sup>661)</sup>

Die Politik der Deutschritter seit ihrer Berufung in die baltischen Lande läßt in ihrer planvollen Entwicklung ein System erkennen, welches bei dem Bestreben der Unterordnung aller Landesteile unter ihre Oberhoheit darauf gerichtet war, die Bedeutung und den Einfluß der geistlichen Herrschaften möglichst zurückzudrängen und niederzuhalten. Beweise hierfür sind das Vorgehen des Ordens gegen Bischof Christian, die Fernhaltung des Erzbischofs von Preußen und die Inkorporation der Bistümer Kulm, Pomesanien und Samland.<sup>662)</sup> Eine gleiche Politik trieb

---

<sup>656)</sup> K. Lohmeyer a. a. O. S. 173.

<sup>657)</sup> D. h. die Kapitelsmitglieder durften nur den Priesterbrüdern des Deutschen Ordens entnommen und die Bischofsstühle nur mit Genehmigung des Hochmeisters mit solchen besetzt werden; vgl. K. Lohmeyer S. 174.

<sup>658)</sup> Uneingeschränkte Wahl der Mitglieder und Bischöfe; vgl. C. D. W. I Nr. 48; J. Voigt Bd. 3 S. 543—556.

<sup>659)</sup> K. Lohmeyer S. 176.

<sup>660)</sup> C. D. W. I Nr. 31.

<sup>661)</sup> C. D. W. IV Nr. 73, 163.

<sup>662)</sup> P. Reh, Verhältnis des Deutschen Ritterordens zu den preußischen Bischöfen a. a. O. S. 138 u. 139.

er natürlich auch Ermland gegenüber, und sein Bestreben, das durch seine Vorrechte selbständige Domstift sich zu inkorporieren, ist von jeher sehr eifrig gewesen. Allein hier ist es ihm niemals gelungen; das Kapitel ist ein säkulares geblieben, und seit Anselm hat kein Priesterbruder des Deutschen Ordens in Ermland als Bischof residiert, wengleich auch zuzeiten die Bestrebungen des Ordens nicht eines gewissen Erfolges ermangelten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen sei die Stellung des ermländischen Kapitels im Ordensstaate und zu den Deutschrittern näher betrachtet.

Es ist bereits des öfteren darauf hingewiesen, daß Bischof Anselm, der Stifter des Kapitels, ein Mitglied des Ordens war und daher in enger Beziehung zu ihm gestanden hat, wie es auch seine rege Tätigkeit in dessen Diensten erkennen läßt.<sup>663)</sup> Daher wird auch ein engerer Anschluß der Domherren an den Orden angenommen werden können. Während Anselms Abwesenheit war der Landmeister von Preußen sein Vertreter und außer ihm ein ermländischer Kanoniker, welcher auch in Ordensdiensten begegnet und vielleicht Priesterbruder gewesen ist.<sup>664)</sup> Ein gleiches kann von dem Domherrn Johannes von Maydeburch angenommen werden, da ein Kleriker desselben Namens an anderer Stelle als Ordensmitglied genannt und möglicherweise mit jenem identisch ist.<sup>664)</sup> Wie von diesen beiden, so kann noch bei anderen Domherren die Annahme vielleicht berechtigt sein, daß der eine oder der andere zum Orden gehört hat. Auch Vergünstigungen für das ermländische Kapitel seitens der Deutschritter sind überliefert: 1267 gestattete der Landmeister von Preußen, daß die deutschen Lehnsleute in Ermland und Natangen, mithin also auch Untertanen der Kanoniker, nach Niederwerfung des Aufstandes nur in ihrer engeren Heimat, d. h. Ermland, Natangen, Samland, Barthen und Pogesamien, gegen die Feinde des Ordens bis zur Weichsel verpflichtet sein sollten.<sup>665)</sup> Dieser hat ferner den Bischof und das Domkapitel bei Niederwerfung des großen Aufstandes durch Rat und Tat, durch Hilfe beim Burgenbau und Erweisung vieler anderer Dienste zugunsten der Kirche sehr unterstützt und seinen eigenen Untertanen die Ansiedlung in verödeten Gebieten des Domkapitels gestattet,<sup>666)</sup> wofür sich Bischof und Kanoniker durch Abtretung des Dorfes Reichenbach erkenntlich zeigten.<sup>667)</sup> Nach dem Tode Anselms scheinen den Urkunden nach die Beziehungen zwischen Orden und der ermländischen Kirche zurückgegangen zu sein.

<sup>663)</sup> Die meisten seiner Urkunden sind auf Ordensschlössern ausgestellt; vgl. Dombrowski a. a. O. S. 13, 14, 15.

<sup>664)</sup> C. D. W. I Nr. 41, 42, 44, 76, 79, 80, 81, 82, II Nr. 543; vgl. Dombrowski a. a. O. S. 19 u. 20.

<sup>666)</sup> In diese Zeit (1282) fällt die Gründung von Mehlsack, daher die ersten Bewohner vielleicht aus dem Ordensgebiet herübergekommen sind; vgl. J. Voigt, Codex Diplomaticus Prussicus II Nr. 68 S. 81; C. D. W. I Nr. 61.

<sup>665)</sup> C. D. W. I Nr. 50.

<sup>667)</sup> C. D. W. I Nr. 61.

Anders wurde es seit der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts. Aus dem Jahre 1323 ist eine Verteidigungsschrift des Bischofs und Kapitels überliefert, worin unberechtigte Anschuldigungen gegen den Orden für unbegründet erklärt und ein Eintreten für dessen Schuldlosigkeit seitens der ermländischen Kirche öffentlich dokumentiert wird.<sup>668)</sup> Vielleicht kennzeichnet jene Schrift die ordensfreundliche Gesinnung unter den Kanonikern als einen Erfolg der Inkorporationsbestrebungen der Ritter seit Beginn des 14. Jahrhunderts, wie auch aus folgendem hervorgeht: Es begegnen in jener Zeit mehrere dem Orden ergebene und von ihm abhängige Geistliche als Frauenburger Domherren, die vor ihrem Eintritt ins Kapitel als Sekretäre und Notare im Dienste der Hochmeister und Gebietiger gestanden hatten oder neben ihrer Stiftsstelle Stadtpfarreien in Städten des Ordensstaates bekleideten, wie in Christburg, Rheden, Pr. Holland, Marienburg, Elbing, Königsberg.<sup>669)</sup> Ja es ist in jenen Jahren ein ermländischer Kanoniker namens Martinus häufig erwähnt, welcher fast ausschließlich im Dienste der Hochmeister Werner von Orseln (1324—1330) und Luther von Braunschweig (1331 bis 1335) war, mit der Erledigung wichtiger Ordensangelegenheiten betraut wurde und nicht als residierend in Frauenburg sich nachweisen läßt.<sup>670)</sup> Außer ihm waren noch andere Domherren in Ordensdiensten beschäftigt.<sup>671)</sup> Es kann infolgedessen zu jener Zeit auf einen starken Einfluß des Ordens im Domstift geschlossen werden. Daher fielen auch die Bischofswahlen in dessen Sinne aus, denn die vom Kapitel damals gewählten Bischöfe Jordan (1327/28), Heinrich II. Wogenap (1329 bis 1334) und Martin von Guideto, jener ausschließlich in Ordensdiensten stehende Domherr, gehörten zur Partei der Deutschritter innerhalb des Kapitels. Hieraus wird auch jeder hartnäckige Widerstand erklärlich, welchen der Erzbischof von Riga der Wahl und Bestätigung jener Geistlichen entgegensetzte und sie „ex certis causis impugnavit“ und welcher zu dem heftigen Streit um die ermländische Kathedra und dem Prozeß vor dem päpstlichen Stuhle zu Avignon führte (1334—1338).<sup>672)</sup> Ferner ergibt sich aus den engen Beziehungen des Kapitels zum Orden dessen schroff ablehnende Haltung, welche es beim Amtsantritte des vom Papste eigenmächtig zum Bischof von Ermland eingesetzten Hermann von Prag (1337—1349) einnahm und welche es sogar zu drohenden Bullen des neuen Bischofs und selbst des Papstes kommen ließ.<sup>673)</sup> Trotz alledem hat es der Orden nur erreicht, daß es im Kapitel eine starke ihm ergebene Partei gegeben hat; Mitglieder sind weder unter den Kanonikern noch unter den übrigen Kapitelsbeamten nachzuweisen.<sup>674)</sup>

<sup>668)</sup> C. D. W. I Nr. 216.

<sup>669)</sup> C. D. W. I Nr. 133, 134, 142, 143, 154, 157, 180, 195, 240; vgl. V. Röhrich, Der Streit um die ermländische Kathedra S. 8, 9.

<sup>670)</sup> C. D. W. I, Regest Nr. 380, 384, 405, III Nr. 626, 627, 628.

<sup>671)</sup> C. D. W. I, Regest Nr. 379, 402, 403, 404, 406, III Nr. 626.

<sup>672)</sup> V. Röhrich a. a. O. S. 8, 9; C. D. W. II Nr. 547, 551.

<sup>673)</sup> C. D. W. II Nr. 556, 558; vgl. § 20.

<sup>674)</sup> Nach C. D. W. II Nr. 452 vergab der Papst an einen Säkularkleriker das Kanonikat an der ermländischen Kathedrale, welches Johannes von Riesenburg

Es sind hier dessen Bestrebungen nicht so erfolgreich gewesen als im bischöflichen Teile, wo die Vogtei längere Zeit hindurch von Ordensbrüdern bekleidet gewesen ist.<sup>675)</sup> Denn das Domkapitel war der konstantere Faktor innerhalb des ermländischen Bistums, der fest an seinen Privilegien hielt und daher fremde Einwirkungen in höherem Grade abzuwehren imstande war als das Bischofsamt infolge des steten Wechsels seiner Inhaber.

Seit jenem Prozeß zu Avignon ist der Ordenseinfluß auf das Kapitel stetig zurückgegangen. Namentlich geschah es durch die päpstlichen Reservatrechte bezüglich der Bischofswahl<sup>676)</sup> und die zahlreichen Provisionen, durch welche seit 1344 nur dem Papste ergebene Säkularkleriker ermländische Kanonikate erhielten.<sup>677)</sup> Trotzdem hat der Orden seine Beziehungen zum Frauenburger Domstift nie ganz abgebrochen.<sup>678)</sup>

Nach 1370 war zwischen Bischof und Kapitel einer- und den Deutschrittern andererseits ein langwieriger Rechtsstreit ausgebrochen über die Einziehung mehrerer dem Bischof gehöriger Ländereien, in welchem jedoch Prälaten und Domherren stets auf der Seite Johannes Streifrock (1355—1373) standen.<sup>679)</sup>

Aus der Zeit des Hochmeisters Konrad von Wallenrod (1391—1393) sind feindselige Übergriffe der Ordensritter gegen die ermländische Kirche überliefert. Sie hätten die Untertanen schwer bedrückt und sie gezwungen, entgegen den früheren Privilegien (1267) ihnen fern von Ermland in Litauen Frondienste zu leisten. Die von Bischof und Kapitel dagegen erhobenen Proteste seien unbeachtet geblieben.<sup>680)</sup> Auch scheint der Orden damals wieder Domherren in seinen Dienst gezogen zu haben; denn es begegnen solche unter Urkunden des Bischofs von Pomesanien und ferner im Gefolge des Hochmeisters bei einer Zusammenkunft mit dem Großfürsten Witow d. von Litauen.<sup>681)</sup> Dieses entspräche ganz seiner damaligen Stellung auf dem Höhepunkte seiner

---

„frater hospitalis B. Marie Theotonicorum obtinebat“. Hiernach wäre also tatsächlich ein Priesterbruder des Ordens ermländischer Domherr gewesen. Doch findet sich ein Kanoniker fr. Johannes von Riesenburg nirgends unter den Kapitelsurkunden; die Nachricht selbst stammt aus einer polnischen Quelle. Teiner, *Monumenta historiae Poloniae* I Nr. 904.

<sup>675)</sup> Mit Unterbrechungen von 1320 bis 1375; vgl. C. D. W. I Nr. 270—306, II Nr. 6—9, 12, 13, 14, 23. *Script. rer. Warm.* I S. 319 Anm. 11.

<sup>676)</sup> vgl. § 20.

<sup>677)</sup> vgl. § 4.

<sup>678)</sup> Winrich von Kniprode (1351—1382) hatte den Papst gebeten, seinem Sekretär Peter Grotkow zu einer größeren oder mittleren Präbende an der ermländischen Kathedrale zu verhelfen. Doch ist ein Erfolg aus den Quellen nicht zu erkennen. C. D. W. III Nr. 648.

<sup>679)</sup> C. D. W. II Nr. 441, 449, 450, 451, 457, 459, 460, 461, 491, 496.

<sup>680)</sup> *Script. rer. Warm.* I S. 81; in der Chronik Johann Plastwicks. Soweit diese Angaben bei der Parteistellung des Verfassers gegen den Orden als glaubwürdig hingenommen werden können, ist unsicher, da anderweitige Nachrichten über jene Vorgänge vollkommen fehlen.

<sup>681)</sup> C. D. W. III Nr. 57, 234, 650, 660, 663. Ferner sind ermländische Kanoniker außerhalb Ermlands tätig. C. D. W. III Nr. 637, 656.

Macht und der Nachgiebigkeit des Bischofs Heinrichs III. Sauerbaum (1373 bis 1401).<sup>682)</sup>

Über die Haltung des Domkapitels in dem großen Kriege mit Polen und nach der Schlacht von Tannenberg (1410) ist nur wenig überliefert. Nach Landesbrauch hat es als Territorialherr seinen Truppenteil dem Orden stellen müssen, und seine Untertanen haben unter dem Kapitelsbanner gemäß der Verpflichtung zur *defensio terrae* auf seiten des Hochmeisters gegen Polen gekämpft. An dem auf die Schlacht von Tannenberg folgenden allgemeinen Abfall vom Orden haben mit dem Bischof auch die Domherren teilgenommen und ihre Burgen den Feinden übergeben. Der Domdechant Bartholomäus von Boruschow wurde sogar beschuldigt, in heimlicher Verbindung mit dem Könige von Polen gestanden zu haben, ein Vorwurf, von welchem er sich dem Hochmeister gegenüber zu reinigen versuchte, doch sollen belastende Momente gegen ihn gesprochen haben.<sup>683)</sup> Die harte Vergeltung, welche Heinrich von Plauen (1410—1413) nach dem ersten Thorner Frieden (1411) die abgefallenen Bistümer fühlen ließ, blieb auch dem ermländischen Domkapitel und seinen Untertanen nicht erspart. Von ihnen wurden große Geldsummen erpreßt,<sup>684)</sup> und die Rechte des Kapitels nicht achtend hat er, da der ermländische Bischof Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang (1401—1415) außer Landes geflohen war, einen neuen, dem Orden genehmen Nachfolger aufgestellt.<sup>685)</sup> Für dessen Einsetzung suchte man sich dem päpstlichen Hof durch Ehrengeschenke geneigt zu machen, womit man jedoch nicht zum Ziele kam.<sup>685)</sup> Wohl aber gelang es den Deutschrittern, sich die Mitglieder des Kapitels dienstbar zu machen.<sup>686)</sup> Zwei von ihnen waren Ordensbevollmächtigte auf dem Konzil zu Konstanz<sup>687)</sup> (1414—1418). Ferner waren ermländische Domherren Beamte des Hochmeisters: Der im Interesse des Ordens eifrig tätige<sup>688)</sup> Caspar Schuwenpflug bekleidete die Stelle eines Kaplans am Hofe Michael Kuchmeisters (1414—1422),<sup>689)</sup> und Franz von Rössel war dessen Sekretär.<sup>690)</sup> Zum Danke für die geleisteten Dienste empfahl der Hochmeister Schuwenpflug zum Bischof von Ösel,<sup>691)</sup> nachdem dessen

<sup>682)</sup> Serpt. rer. Warm. I S. 76, 77.

<sup>683)</sup> C. D. W. III Nr. 467, 500; vgl. J. Voigt Bd. 7 S. 114, 115 und 115 Anm. 1.

<sup>684)</sup> Serpt. rer. Warm. I S. 85.

<sup>685)</sup> vgl. J. Voigt Bd. 7 S. 152—154; C. D. W. III Nr. 475.

<sup>686)</sup> C. D. W. III Nr. 464, 479 b, 482, 483, 510.

<sup>687)</sup> C. D. W. III Nr. 492, 527, 528, 530, 542. — Aber auch im eigenen

Interesse ihrer Kirche waren die Domherren auswärts an der hohen Politik jener Tage beteiligt: so Propst Johannes Abezier am Hofe König Sigmunds (1410—1437) (C. D. W. III Nr. 475). Drei Kanoniker waren als Abgesandte des Kapitels auf dem Konstanzer Konzil; rechnet man dazu noch die beiden Ordensbevollmächtigten (s. oben), so waren es im ganzen fünf (C. D. W. III Nr. 503). Arnold Huxer befand sich beim Erzbischof von Riga auf der Marienburg, um von ihm die Bestätigung des neugewählten Bischofs Johann Abezier (1415—1424) zu holen (C. D. W. III Nr. 510, 512).

<sup>688)</sup> C. D. W. III Nr. 483, 492, 510, 523, 534, 542.

<sup>689)</sup> C. D. W. III Nr. 527, 530.

<sup>690)</sup> C. D. W. III Nr. 541.

<sup>691)</sup> C. D. W. III Nr. 535, 541.

Bewerbung um das Erzbistum Riga zu spät gekommen war,<sup>692)</sup> und ebenso wird die Verleihung einer Stiftspründe bei der Kirche zu Dorpat an Franz von Rössel auf eine Empfehlung jenes zurückzuführen sein.<sup>693)</sup> Der Ordenseinfluß im Kapitel wird sich noch vergrößert haben, als Franz von Rössel nach Resignation auf die Präbende in Dorpat durch den Papst als Nachfolger Schuwenpflugs die Propstei in Frauenburg erhielt.<sup>694)</sup> Auch der spätere Dompropst Arnold von Datteln stand im Dienste des Ordens und war mit Genehmigung des Kapitels zeitweilig provisorischer Ordensprokurator am päpstlichen Hofe.<sup>695)</sup> Der Orden ging damals sogar so weit, zu behaupten, seine bei der römischen Kurie weilenden Mitglieder hätten einen Anspruch auf ermländische Stiftsherrenstellen, deren Verleihung aber jener vorbehalten sei; sie könnten als Kapitelsmitglieder ihm dann tüchtige Berater sein, wie es der Dompropst Arnold von Datteln bewiesen hätte.<sup>697)</sup>

Hieraus ergibt sich, daß der Einfluß und Anspruch des Ordens auf das ermländische Domstift zu dieser Zeit ein stärkerer gewesen ist denn je zuvor. Trotzdem finden sich Ordensbrüder nicht unter den Domherren, und es ist nicht bekannt, ob etwa solche ins Kapitel gelangt sind. Jedenfalls hat man sich von domherrlicher Seite aus aufs heftigste gegen spätere Ansprüche des Hochmeisters gewehrt.<sup>698)</sup>

Ein Rückblick auf die behandelte Zeit von 1260 bis 1427 zeigt, daß der Deutsche Orden, wenn es ihm auch nicht gelang, sich das Domkapitel von Ermland zu inkorporieren, es niemals aufgegeben hat, darin einen gewissen Einfluß zu gewinnen. Seine Bestrebungen sind von Erfolg gekrönt gewesen zur Zeit Bischof Anselms (1250—1279), im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, um die Wende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Am unabhängigsten war das Frauenburger Kapitel dem Orden gegenüber, als die streng päpstlich gesinnten Bischöfe Hermann von Prag (1337—1349), Johann I. von Meißen (1350—1355) und Johann II. Streifrock (1355—1373) das Bistum Ermland lenkten, also etwa in der Zeit von 1345 bis 1375.

## § 19,

### Stellung des Domkapitels zum Erzbistum Riga.

Nachdem im Jahre 1246 durch päpstlichen Erlaß in den baltischen Landen der Erzbischof von Armagh zum Metropoliten eingesetzt worden und ihm alle Bischöfe Preußens, Livlands und Estlands unterstellt waren, kam es sofort zu einem langwierigen Kampfe mit dem Deutschen Orden, welcher darauf ausging, den Metropoliten von dem Ordenslande Preußen

<sup>692)</sup> C. D. W. III Nr. 533.

<sup>693)</sup> C. D. W. III Nr. 546.

<sup>694)</sup> C. D. W. III Nr. 551, 589.

<sup>695)</sup> C. D. W. IV Nr. 35, 47, 69, 74, 77, 80, 86, 87, 90, 91; vgl. § 7.

<sup>697)</sup> C. D. W. IV Nr. 184.

<sup>698)</sup> vgl. § 4.

fernzuhalten.<sup>699)</sup> Durch Bemühen der drei preußischen Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Ermland gelang es, eine Vermittlung zustande zu bringen, gemäß welcher der Erzbischof dem Orden gegenüber sich verpflichtete, gegen Zahlung einer größeren Geldsumme ohne Einwilligung der Ritter seinen Sitz niemals nach Preußen verlegen zu wollen<sup>700)</sup> (1249). Die bald darauf wieder ausbrechenden Feindseligkeiten fanden ihren Abschluß durch die Einrichtung der Rigaer Kirchenprovinz und die Unterstellung der preußischen Bischöfe unter den dortigen Erzbischof<sup>701)</sup> (1255). Damit war die Metropolitanverbindung Preußens mit Riga fest begründet.

Doch wegen der vielen Reservatrechte des Deutschen Ordens, weil ferner ihm drei der preußischen Bistümer inkorporiert waren und dadurch von vornherein seiner Partei angehörten, gestaltete sich das Verhältnis der Suffragane zum Erzbistum wesentlich anders, als es sonst in katholischen Ländern üblich war, und wurde hauptsächlich durch den Gegensatz zwischen dem Orden und seinen inkorporierten Bistümern einerseits und dem zu Riga residierenden Metropoliten andererseits beherrscht.

Wie Ermland, insbesondere sein Domkapitel, bei seiner isolierten Stellung als Nichtordenskapitel sich zum Erzbischof verhielt, soll im folgenden näher betrachtet werden.

Trotz seiner größeren Unabhängigkeit vom Orden ist ein engerer Anschluß an Riga nicht zu erkennen. Bei der Gründung des Stiftes wird der Erzbischof nicht als mitwirkend genannt, vielmehr war sie allein von Anselm ausgegangen und von ihm als apostolischem Legaten bestätigt.<sup>702)</sup> Die hauptsächlichsten erzbischöflichen Befugnisse über ihre Suffragane, das Recht der Berufung von Provinzialsynoden, der höheren Instanz in Jurisdiktionsangelegenheiten und der Bestätigung der neugewählten Bischöfe stellte sich für Ermland in folgender Weise dar.

1. Bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts sind Provinzialsynoden mit den preußischen Bischöfen vom Rigaer Metropoliten, soweit bekannt, nicht abgehalten worden. Erst seit 1422 ist ein Erlaß des Erzbischofs zur Einberufung einer Synode nach Riga überliefert, doch die preußischen Bischöfe setzten es unter Vermittlung des Hochmeisters durch, daß dieses Konzil im Ordenslande selbst stattfinden sollte. Vom Bischof von Ermland wurden Vorberatungssynoden in den einzelnen Diözesen vorgeschlagen, für deren Tagungsort in Ermland Frauenburg oder Elbing als geeignet angesehen wurden, wozu die Domherren die Berufung vollziehen sollten.<sup>703)</sup> Die preußische Provinzialsynode selbst fand 1427

---

<sup>699)</sup> C. D. W. I Nr. 91; vgl. H. F. Jakobsohn, Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bistümern Preußens a. a. O. S. 125 ff.; K. Lohmeyer a. a. O. ff. Einleitung.

<sup>700)</sup> C. D. W. I Nr. 18; vgl. H. F. Jakobsohn a. a. O. S. 136.

<sup>701)</sup> C. D. W. I Nr. 32, 35; H. F. Jakobsohn a. a. O. S. 138/39; Einleitung.

<sup>702)</sup> C. D. W. I Nr. 48; Pr. Urkdb. I, 2 Nr. 216.

<sup>703)</sup> vgl. § 17; Pastorabblatt S. 80; H. Fr. Jakobsohn, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts S. 46 und Anm. 8.

zu Elbing statt, und ihre Beschlüsse wurden als „statuta per prelatos in Elbing edita et conclusa“ vom Erzbischof bestätigt und als Gesetz angenommen.<sup>704)</sup> Trotz des Fehlens bestimmter Angaben in den Beschlüssen selbst oder an anderer Stelle ist die Teilnahme des ermländischen Kapitels entsprechend seiner Mitwirkung bei Diözesansynoden auch an diesem Konzil anzunehmen. Die Beschlüsse der im folgenden Jahre zu Riga abgehaltenen allgemeinen Provinzialsynode wurden durch den Metropolit für die gesamte Kirchenprovinz . . . „universis prelati capitulis“, also auch für das ermländische Bistum und sein Kapitel publiziert.<sup>705)</sup> In verkürzter Form als „Statuta provincialia accurata per dominum Warmiensem . . .“ wurden sie für Preußen gebräuchlich.

2. Von einer Ausübung des Visitationsrechtes durch den Erzbischof im Ermland finden sich keinerlei Angaben, ebensowenig darüber, ob er irgendwie seine Jurisdiktionsrechte zum Ausdruck gebracht hat. Streitigkeiten innerhalb des Kapitels oder Beschwerden seitens des Bischofs über irgendwelche Mißbräuche wurden, soweit aus den Quellen ersichtlich ist, direkt vor den päpstlichen Stuhl gebracht.<sup>706)</sup>

3. Die Bischofswahl war die einzige Angelegenheit, bei welcher der Erzbischof von Riga sein oberherrliches Bestätigungsrecht dem Kapitel gegenüber geltend zu machen versucht hat. Besonders wurden die ersten Wahlen der Domherren von ihm angefochten. Als der neuerwählte zweite Bischof Heinrich I. Fleming (1279—1301) seine Bestätigung nachsuchte, wurde sie seitens des Erzbischofs verweigert mit der Begründung, daß er bereits einen Domherrn, den Propst des Stiftes Riga, für den ermländischen Bischofsstuhl „canonice“ providiert habe. Daraufhin wandte sich Heinrich an den Papst, von welchem er nach Verzichtleistung als Bischof von Ermland eingesetzt wurde.<sup>707)</sup>

Energischer ging der Metropolit gegen Bischof Eberhard von Neiß (1301—1327) vor. Als dessen nachgesuchte Bestätigung vom rigaischen Kapitel in Abwesenheit und ohne Wissen des Erzbischofs erteilt worden war, erklärte er die an Eberhard vollzogene Wahl des Frauenburger Domkapitels für ungültig und zitierte den Bischof mit zweien seiner Wähler, welche ihm die Wahlakten zur Einsicht mitbringen sollten, innerhalb zweier Monate vor sich. Widrigenfalls drohte er mit Absetzung und erklärte das Verfahren dann auch ohne Anwesenheit einleiten zu wollen.<sup>708)</sup> Wie der Streitfall seine Regelung gefunden hat, ist nicht bekannt geworden.

Als die Bestätigung Jordans (1327/28) abermals durch den Erzbischof versagt und sie dann beim Papste, nachdem der Gewählte vor ihm resigniert hatte, nachgesucht wurde, übertrug Johann XXII (1316 bis 1334) dem gerade in Avignon weilenden Rigaer Metropolit den Vollmacht zur Prüfung und Bestätigung der Wahl des ermländischen

<sup>704)</sup> vgl. Pastoralblatt S. 80; H. F. Jakobsohn, Quellen S. 47 und Anhang S. 16—19.

<sup>705)</sup> H. Fr. Jakobsohn, Quellen Anhang S. 20.

<sup>706)</sup> C. D. W. II Nr. 473, III Nr. 470

<sup>707)</sup> C. D. W. II Nr. 538.

<sup>708)</sup> C. D. W. II Nr. 547.

Bischofs. Dieser erklärte jedoch es wegen unterlassener Proklamation Jordans in der ermländischen Kirche nicht tun zu können.<sup>709)</sup>

Die bei den bisher genannten Wahlen stets wiederholte Bestätigungsverweigerung seitens des Erzbischofs gegenüber den vom Kapitel erwählten Bischöfen wird eher aus seiner feindseligen Stellung zum Deutschen Orden herzuleiten sein als allein aus Formfehlern, die regelmäßig als Gründe angegeben wurden. Denn jener hatte damals im Frauenburger Domstift eine ihm ergebene Partei, die dem Orden wohlgesinnte, dem Metropoliten aber höchst ungelegene Männer bei der Neuwahl berücksichtigte.<sup>710)</sup>

Den Ansprüchen des Rigaer Metropoliten bezüglich der ermländischen Bischofswahlen machte dann der Papst selbst ein Ende, indem er für die Zukunft im Falle der Verzichtleistung seit Mitte des 14. Jahrhunderts aber bei jeder Erledigung des Bischofsstuhles in Ermland das alleinige Besetzungsrecht für sich in Anspruch nahm.<sup>711)</sup> Erst wieder im Jahre 1415 begegnet der Erzbischof von Riga, sein oberherrliches Bestätigungsrecht ausübend, als er den vom Kapitel neugewählten Johann Abezier (1415—1424) „auctoritate metropolitana“ als Bischof von Ermland anerkannte.<sup>712)</sup>

Es hat also die ermländische Kirche wohl rechtlich bis zu ihrer Exemption von 1488 zum Erzbistum Riga gehört, doch ist die tatsächliche Oberhoheit des Metropoliten wegen der in Preußen obwaltenden eigenartigen Verhältnisse sowie der engen Beziehungen Ermlands zum römischen Papste zumeist bedeutungslos gewesen.

## § 20.

### Stellung des Domkapitels zur römischen Kurie.

Seine freiere Stellung innerhalb des Ordensstaates und dem Erzbistum Riga gegenüber verdankte das Domkapitel von Ermland der weitgehenden Begünstigung seitens des Papstes, dessen Politik darauf gerichtet war, die ermländische Kirche in enge Beziehung und alleinige Abhängigkeit vom päpstlichen Stuhl zu bringen, anderweitige Einflüsse möglichst zurückzudrängen und sie so innerhalb Preußens selbständig zu sehen, um in ihr ein Gegengewicht gegen den mächtigen Orden zu haben. Solchem Zwecke dienten Indulgenzbullen und die zahlreichen Provisionen bei Freiwerden von Domherrenstellen, wobei es dem Papste darauf ankam, nur ihm gelegene und ergebene Kleriker in das ermländische Kapitel zu bringen. Er setzte sich hierbei über die den Prälaten und Kanonikern rechtlich zustehende Besetzung erledigter Stiftspründen hinweg<sup>713)</sup> und griff in ihr Bischofswahlrecht ein.

<sup>709)</sup> C. D. W. II Nr. 551: „... idem Archiepiscopus . . . electionem eandam . . . nisi prius proposito indicta ecclesia Warmiensi iuxta morem proclamationis edicto, nequibat . . . confirmare“.

<sup>710)</sup> vgl. § 18.

<sup>711)</sup> C. D. W. II Nr. 551; vgl. § 20.

<sup>712)</sup> H. F. Jakobsohn, Die Metropolitanverbindung a. a. O. S. 169 und Anm. 140.

<sup>713)</sup> vgl. § 4.

Die Ansprüche des Papstes entsprachen der damaligen Politik des apostolischen Stuhles überhaupt. Denn seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und besonders seit Johann XXII. (1316—1334) behielten sich die Päpste die Provision aller der Bistümer vor, die durch den Tod der Bischöfe am Sitze der Kurie erledigt werden würden, deren Vorsteher nach einer Wahl oder Postulation nicht bestätigt wurden oder auf ihre Bistümer verzichtet hätten.<sup>714)</sup>

Die päpstliche Oberhoheit auf Grund genannter Ansprüche zeigte sich auch bei der ermländischen Kirche nach den Bischofswahlen des Domkapitels von 1279, 1327, 1334.<sup>715)</sup> In diesen providierte der Papst erst, nachdem die Gewählten vor ihm verzichtet hatten. Weitergehend waren seine Ansprüche bei den Bischofswahlen von 1350, 1355, 1373.<sup>716)</sup> Hierbei erklärte er ausdrücklich, er nehme für sich das Recht in Anspruch, bei eintretender Vakanz über die ermländische Kirche selbst eine geeignete Persönlichkeit als Bischof einzusetzen und reserviere das Provisionsrecht seiner höchsten Verfügung; es sei null und nichtig, wenn von irgendeinem anderen wesentlich oder unwissentlich dieses Recht in Anspruch genommen werde.<sup>717)</sup>

Diesen päpstlichen Ansprüchen hat das Domkapitel sich zu widersetzen versucht. Denn als die Vakanz des ermländischen Bischofsstuhles (1334—1337) dadurch beendet wurde, daß der Papst mit vollkommener Übergangung des Kapitels den Hermann von Prag, seinen Kaplan, zum Bischof einsetzte, einen ganz fremden und mit den Verhältnissen der Diözese unbekanntem Priester, da müssen dem Amtsantritte des neuen Bischofs vom Kapitel Schwierigkeiten entgegengesetzt worden sein. Nur so erklärt sich die strenge Verfügung jenes, wonach er den domkapitulären Generalvikar und die Spezialvikare suspendierte, zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten sämtlich fremde Kleriker, besonders aus Prag, zu seinen Prokuratoren ernannte und bei fortgesetztem Widerstande mit Suspension gegen das Kapitel, Vorgehen gegen die Kathedrale und die Kirchen der Diözese drohte.<sup>718)</sup> Nichtsdestoweniger wurden die Prokuratoren nicht in die Diözese hineingelassen, bis sich der Papst selbst ins Mittel legte und durch Androhung strengster Kirchenstrafen die Aufnahme Hermanns erzwang.<sup>719)</sup>

Dieser Widerstand des Kapitels, der aus dem Vorhandensein einer starken Ordenspartei herzuleiten ist, hatte vielleicht jenes päpstliche Reservatrecht über die Einsetzung der Bischöfe zur Folge. Auch hierauf nahm das Domkapitel nicht weiter Rücksicht, schritt bei den Erledigungen des bischöflichen Stuhles von 1349 und 1355 trotzdem eigenmächtig

---

<sup>714)</sup> A. Werminghoff, Verfassung der deutschen Kirche im Mittelalter a. a. O. S. 49.

<sup>715)</sup> C. D. W. II Nr. 538, 551, 554.

<sup>716)</sup> C. D. W. II Nr. 157, 227, 480.

<sup>717)</sup> C. D. W. II Nr. 157, 227.

<sup>718)</sup> V. Röhrich, Der Streit um die ermländische Kathedra S. 18; C. D. W. II Nr. 556.

<sup>719)</sup> C. D. W. II Nr. 558.

zur Wahl und gab vor, von einem Reservatrecht des Papstes nichts zu wissen.<sup>720)</sup>

Ebenso stießen auch dessen Provisionen für Domherrenstellen am Anfang beim Kapitel auf heftigen Widerstand,<sup>721)</sup> der vielleicht auch auf Einwirkungen seitens des Ordens zurückzuführen ist.

Doch der Papst hielt an seiner Politik fest. Die immer zahlreicheren Provisionen scheinen es um die Mitte des 14. Jahrhunderts dahin gebracht zu haben, daß das Kapitel während der Zeit Johanns II. Streifrock (1355—1373) unter seinen Mitgliedern nur päpstlich gesinnte Kleriker gehabt hat. Daher finden sich keinerlei Andeutungen, welche auf einen Widerstand schließen lassen, als nach dem bei der päpstlichen Kurie erfolgten Tode Johanns II. (1373) der Papst eigenmächtig den Propst von Wolframskirch, Diözese Olmütz, als Heinrich III. Sauerbaum (1373—1401) zum Bischof von Ermland einsetzte.

Nicht allein in der Stellenbesetzung zeigt sich die Abhängigkeit des Kapitels vom Papste. Alle wichtigeren Jurisdiktionsangelegenheiten, Bestätigung von Kapitelsstatuten, Streitigkeiten mit dem Deutschen Orden usw.,<sup>722)</sup> kamen direkt vor den apostolischen Stuhl, wobei die zunächst rechtlich in Betracht kommende Zwischeninstanz des Erzbischofs von Riga als vollkommen ausgeschaltet erscheint.

Die engen Beziehungen zur päpstlichen Kurie waren offenbar vorübergehend gelockert in der Zeit des Konstanzer Konzils, nämlich in den Jahren 1410 bis 1420. Es zeigt sich eine Abnahme der Provisionen und sogleich ein stärkeres Hervortreten der Gewalten, welche durch die bisherige konsequente Politik der Päpste seit der Mitte des 14. Jahrhunderts niedergehalten waren, des Erzbischofs von Riga<sup>723)</sup> und des Deutschen Ordens.<sup>724)</sup>

Doch in der Folgezeit ist das Kapitel wiederum, besonders als nach dem zweiten Frieden von Thorn (1466) die Könige von Polen ein immer stärkeres Besetzungsrecht ermländischer Kanonikate geltend zu machen suchten,<sup>725)</sup> in enge Beziehungen zu Rom getreten. Sie fanden ihren offenkundigen Ausdruck in der Exemtionserklärung des Bistums Ermland durch Papst Innozenz VIII. (1484—1492). Im Jahre 1488 erklärte er in einer Bulle, daß die ermländische Kirche von Anfang an, seitdem die christliche Lehre in Preußen Eingang gefunden habe, als eine von Rom gegründete und ursprünglich dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen, jetzt unter den deutschen Konkordaten stehend, als exempt zu betrachten sei.<sup>726)</sup>

<sup>720)</sup> C. D. W. II Nr. 157, 227.

<sup>721)</sup> C. D. W. III Nr. 629, 630.

<sup>722)</sup> C. D. W. II Nr. 472, 473, III Nr. 280, 470, IV Nr. 106 und Anm. 679.

<sup>723)</sup> vgl. § 19.

<sup>724)</sup> vgl. § 18.

<sup>725)</sup> Iura reverendissimi Capituli Warmienseis circa electionem Episcopi 1724 no. 1 ff.

<sup>726)</sup> H. F. Jakobsohn, Metropolitanverbindung a. a. O. S. 171 und Preuß. Sammlungen Bd. 3.

## Personen- und Ortsverzeichnis.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

- A**gapitus, St. 52.  
Agnes, St. 52.  
Albert, Bischof von Pomesanien 3.  
Albrechtsdorf, Dorf bei Wormditt 64.  
Alexander IV. 2.  
Allenstein oder Allensteyn 3, 24, 40, 41, 42, 47, 49, 56, 63, 64, 67, 69, 71, 74, 75, 77.  
Alt-Gorschen, Dorf bei Guttstadt 64.  
Anagni 1.  
Andreas, der Heilige 3.  
Anselm, Bischof von Ermland 2, 3, 4, 6, 9, 10, 14, 15, 20, 25, 29, 34, 38, 51, 55, 60, 61, 76, 87, 88, 90, 92, 93, 97, 98.  
Aristoteles 9.  
Armagh, Erzbischof von 97.  
Arnoldus, Domherr 6, 11.  
Augsburg 20, 25.  
Augustin, Regel des 3.  
Avignon 27, 94, 95, 99.
- B**artholdus, Scholastikus 40.  
Bartholomäus, Kantor 39.  
Bender, J. 2, 5, 66, 82.  
Berthold, Dekan 38, Kustos 38.  
Bischofsburg 65.  
Bischofsstein 65.  
Bologna 9.  
Bonifazius IX. 55.  
Boruschow, Bartholomäus von, Dekan 38, 96.  
Brackmann, A. 4, 6, 12, 20, 35, 36, 40, 51, 75.  
Brunsberg oder Brunsberg 2, 3, 5, 8, 17, 22, 40, 61, 63, 64, 66, 81, 86, 90.  
Braunschweig, Luther von, Hochmeister 94.  
Breslau 46, Harry, Handbuch 46.  
Brüning, W. 67.  
Brünn 65.  
Brünneck, W. von 72, 73.  
Budwitz 22.
- C**hristburg 7, 22, 68, 94.  
Christian, Bischof von Preußen 92.  
Cruze, Theodor, Dompropst 37.  
Czegenberg, Peregrinus 9.
- D**amis, Nikolaus von, Kantor 39.  
Datteln, Arnold von, Dompropst 7, 37, 97.  
Dombrowski 2, 7, 11, 83, 84, 87, 93.  
Dorpat 97.
- E**ichhorn, A. 2, 9, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 84, 85, 87.  
Elbing 5, 7, 22, 48, 90, 91, 94, 98, 99.  
Ergesten, Arnold von, Dekan 38, Kustos 49.  
Erlichshausen, Konrad von, Hochmeister 27.  
Essen, Johann von, Kantor 39, 40.  
Eubel, C. 2.
- F**ehlau, Dorf an der Passarge 61.  
Ficker, J. 80.  
Frauenburg oder Frauenburg, Frauenburg, Vrowenburg 5, 8, 9, 12, 13, 14, 16, 17, 22, 33, 39, 40, 47, 48, 50, 55, 56, 60, 63, 64, 66, 69, 71, 72, 75, 76, 81, 82, 84, 89, 90, 91, 94, 96, 98.  
Freiburg 8.
- G**ams, P. B. 2.  
Gleiwitz 22.  
Glottau oder Glottov, Dorf bei Guttstadt 5, 9, 89.  
Gnesen 87.  
Gottfridus, Pfarrer von Elbing 87.  
Graudenz 6.  
Gregor IX. 1.  
Grotow, Peter, Sekretär des Hochmeisters 95.  
Guideto, Martin von 94.  
Grunau, Simon, Chronist 90.  
Guttstadt 5, 64, 73, 83, 89.

**H**alberstadt 20, 25.  
Hannover 52.  
Hartmud, Dompropst 37.  
Hausen, Friedrich von, Bischof von Kulm 3.  
Heidenreich, Bischof von Kulm 3.  
Heilsberg oder Heylsbergk 3, 39, 50, 64, 81, 83.  
Heinrich, Bischöfe von Ermland: I. Fläming 2, 36, 37, 55, 61, 62, 65, 87, 88, 99; II. Wogenap 2, 5, 7, 37, 38, 40, 94; III. Sauerbaum 2, 5, 7, 83, 90, 96, 103; IV. Heilsberg von Vogel-sang 2, 90, 96, von Strittberg 7, Susse aus Paderborn, Dompropst 37, Dekan 38, von Reichenbach, Kustos 38.  
Heinrichsdorf, Dorf bei Rössel 64.  
Hermann von Prag, Bischof von Ermland 2, 7, 39, 84, 87, 89, 90, 94, 97, 101, Dekan 38, vom Hofe, Dekan 38.  
Herwikus, Domherr 81, 87.  
Hildesheim 52.  
Hinschius, P. 34, 51.  
Hipler, Fr. 2, 8.  
Hoffmann, H. 48, 66, 68, 69, 70, 71, 82.  
Holland, Pr. 22, 94.  
Huxer, Arnold, Dompropst 37, 96, Martin und Adolf, Domherren 39.

**J**akobsohn, H. F. 6, 90, 98.  
Johann XXII 99, 101; Bischöfe von Ermland: I. von Meißen 2, 38, 39, 87, 97; II. Streifrock 2, 5, 10, 22, 38, 55, 79, 80, 87, 90, 95, 97, 102; III. Abezier 2, 37, 46, 90, 96, 100, Dompropst 37, Kantor 39, der Heilige 52, in Bruns-berg, Domherr 87.  
Innozenz VIII. 102.  
Innsbruck 80.  
Jordan, Bischof von Ermland 2, 7, 37, 94, 99, 100.

**K**alba, von, Domherr 7.  
Karl IV, Deutscher Kaiser 80.  
Kauffungen, gen. von 4, 12, 20, 21, 25, 34, 35, 40, 51, 75, 85.  
Kleinfeld, Dorf bei Wormditt 64.  
Klopien, Dorf bei Braunsberg 61.  
Kniprode, Weinreich von, Hochmeister 95.  
Königsberg 3, 94.  
Kolbe, W. 8.  
Kolberg, A. 9.  
Konstanz, Konzil zu 96, 102.  
Koppelnikus oder Coppernikus, Nikolaus, Domherr 9.  
Kristan, Bischof von Samland 3.  
Küchenmeister, Michael, Hochmeister 96.

Kuhschmalz, Franz, Bischof von Ermland 2, 28, 37, 90, 91.  
Kulm 91, 92, 98, Domkapitel von 3, 22, Handfeste 66.  
Kulmsee 3.  
Kuria, von, Domherr 7.

**L**aband, P. 66.  
Leipzig 8, 9, 52.  
Leslau 22.  
Leuze, O. 4, 6, 20, 35, 36, 40, 51, 75.  
Livoldus, Domherr 88.  
Lohmeyer, K. 2, 3, 68, 91, 92.

**M**agdeburg oder Maydeburgh 7, 20, Johann von, Domherr 93.  
Marienburg 22, 46, 94, 96.  
Mariä Himmelfahrt 23, 52.  
Marienwerder 3.  
Maring, J. 52.  
Martinus, beatus 23, 74, Domherr 94.  
Marternus, Rosenberg von 39.  
Mehlsack 41, 42, 47, 49, 56, 60, 63, 64, 66, 67, 69, 74, 75, 77, 93.  
Meißen 20, 21, 23, 25, 26, 85.  
Meve 22.  
Modena, Wilhelm von 1.  
Münsterberg, Dorf im Ermland 63.

**N**eisse, Eberhard von, Bischof von Ermland 2, 39, 82, 83, 87, 99.  
Nikolaus V. 27, Kantor 40.

**O**esel 96.  
Olmütz 102.  
Orleans 9.  
Orseln, Werner von, Hochmeister 94.

**P**aris 8, 9.  
Paul von Rußdorf, Hochmeister 37.  
Peregrinus, Domherr 12.  
Perlbach, M. 4, 9.  
Petrus, der Heilige 1.  
Pettelkau, Dorf bei Braunsberg 89.  
Pitschin 22.  
Plastwich, Dorf im Ermland 7, Johannes von, Dekan 8, 64, 85, 95.  
Plauen, Heinrich von, Hochmeister 79, 96.  
Plehn, G. 67.  
Poschmann, A. 3.  
Prag 9.  
Prowe, L. 9.

**R**atisbonae = Regensburg 2.  
Reh, P. 92.  
Retz 22.  
Rheden 94.

- Riesenburg, Johannes von 94, 95.  
Riga 1, 6, 20, 46, 86, 87, 90, 94, 98,  
99, 100, 102  
Röhrich, V. 2, 3, 5, 7, 66, 67, 85, 94,  
101.  
Rössel 3, 63, 64, 65, 86, Franz von,  
Domherr 96, 97.  
Rogitten, Dorf im Ermland 7. Otto von,  
Dompropst 37.  
Rom 1, 9, 102.  
Rone, Johannes, Kustos 38.  
Russen, Dorf im Ermland, Otto von,  
Domherr 26, 27.  
**S**aage, I. M. 1, 3, 5.  
Saalfeldt 22  
Salendorf, Friedrich von, Kantor 40.  
Salzburg 87.  
Santoppen, Dorf bei Rössel 39, 55, 64.  
Schalmey, Dorf im Ermland 7, 89.  
Schilien, Dorf bei Braunsberg 61.  
Schönewiek (Fischhausen) 3.  
Schuwenpflug, Caspar, Dompropst 37,  
96, 97.  
Seeburg, Jakob von, Dekan 38, Stadt  
63, 65.  
Sigmund, König von Ungarn 96.  
Slusow, Tylo, Kantor 40.  
Sonnenberg, Heinrich von 29, 30, 32,  
37, 39, 52, 77.  
Strasburg i. Westpr. 22, Domkapitel  
von Straßburg i. E. 8.  
Surbeer, Albert, Erzbischof von Riga 1.  
**T**annenber, Schlacht bei 5, 96.  
Thiel, A. 7, 11.  
Thorn, Friede von 5, 96, 102.  
Trunz 22.  
Tüngen, Nikolaus von, Bischof von Erm-  
land 9.  
Tylo, Kustos 38, von Glogau, Domherr  
39, von Kulm, Domherr 8.  
**V**alenciennes 2.  
Vischow, Michael, Dompropst 37, Dekan  
38.  
Voigt, Joh. 8, 11, 27, 67, 84, 93, 96.  
Volquinus, Kustos 38, Scholastikus 40.  
**W**allenrod, Konrad von, Hochmeister  
95.  
Wartenburg 65.  
Watzelrode, Lukas, Bischof von Erm-  
land 9.  
Weber, L. 64, 65.  
Wessel, Kantor 40.  
Werminghoff, A. 101.  
Wien 9.  
Witowd, Großfürst von Litauen 95.  
Wölky, P. 41, 91.  
Wolframskirch, Propst von 102.  
Wormditt 22, 55, 64, 81, 90.  
Wratislavia = Breslau 6.  
**Z**agern, Dorf bei Braunsberg 63.  
Ziegenhals, von, Domherr 7.





## Lebenslauf.

Ich, Bruno Friedrich Pottel, evangelischer Konfession, Sohn des Kgl. Steuersekretärs Otto Pottel und seiner Ehefrau Emma, geb. Möhrke, bin am 25. März 1886 zu Königsberg i. Pr. geboren. Seit Ostern 1896 besuchte ich das Kgl. Herzog-Albrechts-Gymnasium zu Rastenburg und seit August 1899 das Altstädtische Gymnasium meiner Vaterstadt, welches ich Michaelis 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um an der Kgl. Albertus-Universität Geschichte, Geographie und Französisch zu studieren. Im März 1911 bewarb ich mich um die Doktorwürde bei der hiesigen philosophischen Fakultät und bestand die mündliche Prüfung am 9. Mai 1911.

Vorlesungen habe ich bei folgenden Herren Professoren und Dozenten gehört: Ach, Benrath, Brockelmann, Dunstan, Flamand, Goedeckemeyer, Hahn, Haendcke, Kowalewski, Krauske, Krollmann, Löhr, Rachfahl, Rühl, Schultz-Gora, Seraphim, Spangenberg, Stolze, Thurau, Werminghoff.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu verbindlichstem Danke verpflichtet, insbesondere Herrn Prof. Dr. Werminghoff, dem ich die Anregung zu dieser Arbeit verdanke und welcher mich bei deren Abfassung in stets liebenswürdigster Weise unterstützt hat.







